

DECKBLATT

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2001

Ltg.-893/B-24-2001

U-Ausschuss

UMWELTANWALTSCHAFT

DES LANDES

NIEDERÖSTERREICH

JAHRESBERICHT 1996 – 1999

UMWELTANWALTSCHAFT
DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht für den
Zeitraum Jänner 1996
bis Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

1.	Organisation und Aufgaben der NÖ Umweltschutzbehörde	Seite 8
1.1	Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof	Seite 8
1.2	Parteistellung des NÖ Umweltschutzbeamten	Seite 9
1.2.1	Einschränkung der Parteistellung in § 11 NÖ Naturschutzgesetz	Seite 9
1.2.2	UVP-Änderungsrichtlinie der EU	Seite 10
1.3	Berichterstattung an den NÖ Landtag	Seite 13
1.4	Verfahren nach dem UVP-Gesetz	Seite 13
1.5	Bürgerbeteiligungsverfahren	Seite 15
1.6	Mitwirkung der NÖ Umweltschutzbehörde beim ÖKO – Auditing	Seite 17
1.7	Sprechtage	Seite 17
1.8	Informations – und Beratungsfunktion	Seite 18
1.9	Umweltschutzbeamtenkonferenz 1999 in St. Pölten	Seite 19
2.	Personal und Dienststelle der NÖ Umweltschutzbehörde	Seite 19
3.	Statistik	Seite 20

Besonderer Teil

I Bergrecht

1.1	Das Berggesetz – Novelle 1996	Seite 27
1.2	„Berggesetz – Roundtable“ – weitere Ergebnisse im Bundesland Niederösterreich	Seite 28
2.	<u>Mineralrohstoffgesetz 1999</u>	
2.1	Grundsätzliche Überlegungen zum MinROG	Seite 30
2.2	Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zur Regierungsvorlage eines MinROG	Seite 34
2.3	Neuregelungen im MinROG 1999	Seite 37
3.	Mineralrohstoffgesetz und Raumordnung	Seite 39
4.	Mineralrohstoffgesetz und Naturschutz	Seite 40
5.	Entwurf einer Gewinnungsbetriebsplan – Verordnung	Seite 42
6.	Von der „Gulaschkobra“ zur „Steinbruchkobra“?	Seite 43

II Wasserrecht

1.	Novelle zum Wasserrechtsgesetz	Seite 45
----	--------------------------------	----------

1.1	„Deponienovelle“	Seite 45
1.2	„Deregulierungsnovelle“	Seite 47
1.3	WRG-Novelle 1999	Seite 56
1.4	Neuregelung für Indirekteinleiter	Seite 56
2.	Kritische Anmerkungen zu Einzelfällen	Seite 60
2.1	Gewinnungsbaggerungen aus der Donau	Seite 60
2.2	Nassbaggerung in der KG Grafenwörth	Seite 62
2.3	Mangelnde Dotierung des Lanzenkirchner Werkskanals	Seite 64
III	<u>Gewerberecht</u>	
1.	Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes	Seite 65
2.	Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen	Seite 67
3.	Kostentragungspflicht der Nachbarn bei Verfahren nach § 79a Gewerbeordnung	Seite 72
4.	Nachbarschaftsbeschwerden über Belästigungen durch gewerbliche Betriebsanlagen	Seite 73
IV	<u>Eisenbahnrecht</u>	
1.	Hochleistungsstrecke Wien – St. Pölten	Seite 75
2.	Güterzugsumfahrung St. Pölten	Seite 79
3.	Semmering – Basistunnel	Seite 82
4.	HI – Streckenausbau Haag – St. Valentin	Seite 94
5.	HI – Streckenausbau Hubertendorf – Blindenmarkt	Seite 94
6.	HI – Streckenausbau Umfahrung Ennsdorf, Enns Asten	Seite 95
V	<u>Bau- und Straßenrecht</u>	
1.	Trassierung der A5 – Nordautobahn	Seite 96
2.	B 301 – Wiener Südrandstraße	Seite 97
3.	Wörtherarmsiedlung Hainburg, konsenslose Bauten	Seite 101
4.	Konsenslose Bauten im Grünland, Marktgemeinde Sieghartskirchen	Seite 102
5.	Errichtung von Gebäuden im Grünland nach dem Raumordnungsgesetz	Seite 103
6.	Geruchsbelästigung durch Schweineställe	Seite 104

VI	<u>Naturschutz</u>	
1.	Vienna Globe Resortpark in Ebreichsdorf	Seite 105
2.	Bauschutt- und Erdaushubdeponie contra Triel	Seite 107
3.	Hutweide in Groisbach, Erklärung zum Naturdenkmal	Seite 107
4.	Der Biedermeier-Radweg durch das Piestingtal	Seite 108
5.	Gipstagebau der Fa. Rigips in Puchberg	Seite 109
6.	Steinbruch Frössl in Kaltenleutgeben, Naturdenkmal verfahren	Seite 110
7.	Gesteinsabbau in der KG Niederfladnitz	Seite 112
8.	Sendemast als Störfaktor in der Landschaft	Seite 113
9.	Errichtung von Sende- und Empfangsanlagen für die Mobilfunktelefonie im Grünland	Seite 115
10.	Gesundheitsproblematik von Mobilfunksendeanlagen	Seite 116
11.	Anzeigepflicht im Naturschutzverfahren	Seite 116
12.	Naturdenkmalverfahren für Trockenrasen im Gemeinde- gebiet Spitz/Donau	Seite 117
13.	Schwarzbauten in Pfaffstätten	Seite 117
14.	Konsenslose Bautätigkeiten im Grünland, Marktgemeinde Frankenfels	Seite 118
15.	Errichtung einer Fischerhütte und Daubel im Landschafts- schutzgebiet Rabensburger Thaya-Auen	Seite 120
VII	<u>Energiewirtschaft</u>	
1.	380 KV-Freileitung Umspannwerk Bisamberg – Umspann- werk Wien-Nord	Seite 121
2.	Trans Austria Gasleitung	Seite 122

Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht der NÖ Umweltschutzbehörde soll Aufschluss über ihre Tätigkeit in den Jahren 1996 – 1999 gegeben werden. Trotz des ernsthaften Bemühens um eine fristgerechte Berichterstattung ist es wieder kein Jahresbericht geworden der nun dem NÖ Landtag und der NÖ Landesregierung zur Behandlung vorgelegt wird. Um die Aktualität des Berichtes zu gewährleisten, wurde auch das Jahr 1999 noch in die Berichtsperiode miteinbezogen. Wie die im vorliegenden Bericht enthaltene Statistik zeigt, nimmt die Zahl der zu betreuenden Verfahren und die Behandlung sonstiger Anliegen von Bürgern konstant zu. Darüber hinaus ist eine deutliche Steigerung bei jenen Verfahren festzustellen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren oder einem Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterziehen sind. Weiters wurde in der Zwischenzeit auch durch die zuständigen Organe der Europäischen Union klargestellt, dass in den Mitgliedsländern die Vogelschutzrichtlinie unmittelbar anwendbar ist und auch die sogenannte „Fauna Flora Habitat- Richtlinie“ grundsätzlich zu beachten ist, da im Sinne einer Vorwirkungsverpflichtung für die Mitgliedsstaaten die Vornahme einer Naturverträglichkeitsprüfung gefordert wird, um beurteilen zu können, ob von der Richtlinie erfasste Schutzgüter durch ein Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können. Alle diese Verfahren stellen sehr hohe Anforderungen an die Mitarbeiter der NÖ Umweltschutzbehörde, wozu noch kommt, dass es auch zu einer regionalen Verschiebung des Verfahrensaufwandes gekommen ist. In diesem Zusammenhang sei nur auf die zahlreichen verfahrensanhängigen Projekte im Südraum von Wien hingewiesen.

Die dargestellte Entwicklung hat sehr wesentlich dazu beigetragen, dass die gesamte, der Umweltschutzbehörde zur Verfügung stehende Personalkapazität damit gebunden ist und deshalb im Berichtszeitraum durchaus als relevant zu betrachtende Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen eingeschränkt werden mussten.

Die NÖ Umweltschutzbehörde ist aber auch durch eine verstärkte Außendiensttätigkeit belastet, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die Bürger bei der Behandlung ihrer Anliegen zunehmend eine Befassung mit den herangetragenen Problemen vor Ort erwarten und sich die NÖ Umweltschutzbehörde in vielen Fällen diesen Forderungen nicht entziehen kann.

Auch die Mitwirkung an Öko – Auditi - Verfahren hat zu einer merklichen Steigerung des Arbeitsaufwandes beigetragen.

Im allgemeinen Teil des Berichtes werden wieder Fragen der Organisation der NÖ Umweltschutzbehörde behandelt, ihr Aufbau dargestellt und ein allgemeiner Überblick über das breite Spektrum der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde und ihre grundsätzlichen Positionen gegeben, der mit einem statistischen Abschnitt abgerundet wird.

Im besonderen Teil erfolgt sodann – gegliedert nach Verwaltungsbereichen – eine Darstellung der materienspezifischen Probleme, Strategien zur Problemlösung sowie die Darstellung bereits erzielter Erfolge unter Einbindung exemplarischer Einzelfälle.

Für den NÖ Umweltschutzbeauftragten ist der vorliegende Bericht wieder Anlass, seinen Mitarbeitern für ihr überdurchschnittliches Engagement und die quantitativ und qualitativ beachtenswerte Arbeitsleistung zu danken. Ohne die hohe Motivation und Einsatzfreude der Mitarbeiter wäre mit dem kleinen Team, das die NÖ Umweltschutzbehörde bildet, ihr Gesetzesauftrag nach dem NÖ Umweltschutzgesetz nicht erfüllbar.

Der Dank gilt aber auch allen Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich und des Bundes, die Anliegen der NÖ Umweltschutzbehörde und ihre Aufgaben häufig unbürokratisch und über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus unterstützen und damit dazu beitragen, dass die Interessen des Umweltschutzes die ihnen gebührende Beachtung und Anerkennung finden.

Wien im Februar 2001
Univ.Prof.Dr. Harald Rossmann
NÖ Umweltschutzbeauftragter

Allgemeiner Teil

1. Organisation und Aufgaben der NÖ Umweltschutzwaltschaft

1.1 Beschwerdelegitimation der NÖ Umweltschutzwaltschaft vor dem Verwaltungsgerichtshof

Wie bereits im Vorbericht ausgeführt wurde, war ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der durch landesverfassungsgesetzliche Bestimmung abgesicherten Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit des Umweltschutzwalters in Niederösterreich die Novelle zum NÖ Umweltschutzgesetz vom 21. Dezember 1989, die am 2. März 1990 in Kraft getreten ist und inhaltlich § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 dahingehend abgeändert hat, dass der Umweltschutzwaltschaft im Rahmen ihrer Parteistellung das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt wurde.

Bereits damals war klargestellt, worauf ebenfalls schon hingewiesen wurde, dass die Berechtigung zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht eo ipso als Weiterentwicklung der Rechtsstellung der Partei im Verwaltungsverfahren angesehen werden kann, die Parteistellung im Verwaltungsverfahren jedoch jedenfalls Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof ist.

Wie bereits berichtet, wurde mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1994 ZI. 94/07/0160, die Parteistellung und damit auch die Beschwerdelegitimation für die NÖ Umweltschutzwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof entscheidend eingeschränkt, sodass sie derzeit im Zusammenlegungsverfahren hinsichtlich der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen keine Parteistellung hat. Zwar wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht bestritten, dass der Landesgesetzgeber ermächtigt ist, im Rahmen seiner Gesetzgebungshoheit auch in den Materienbereichen, in denen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund obliegt, eigenständige Regelungen über die Parteistellung zu erlassen, wobei er die von der NÖ Umweltschutzwaltschaft vertretene Meinung teilte, es müsse dies nicht im betreffenden Ausführungsgesetz zum Grundsatzgesetz erfolgen. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat jedoch die Meinung, dass eine abweichende Regelung der Parteistellung, wenn im entsprechenden Ausführungsgesetz – wie im NÖ Flurverfassungslandesgesetz – eine taxative Aufzählung der Parteien vorgenommen werde, nur dann landesgesetzlich in einem anderen Gesetz verankert werden könne, wenn dies dort zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Eine derartige tragfähige Basis für eine Parteistellung der NÖ Umweltschutzwaltschaft im

Zusammenlegungsverfahren bietet jedoch § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes nicht.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist aufgrund dieses Verwaltungsgerichtshofurteilnisses bereits Anfang des Jahres 1995 an die im NÖ Landtag vertretenen Clubs und Fraktionen herangetreten und hat um eine entsprechende Gesetzesänderung des NÖ Umweltschutzgesetzes ersucht, zumal auch in anderen Verwaltungsbereichen bei dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Beschneidung der Parteirechte der NÖ Umwelthanwaltschaft nicht ausgeschlossen erscheint. Von der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde in diesem Zusammenhang stets darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Ausweitung von Kompetenzen, sondern nur um eine Absicherung und Festschreibung des schon derzeit gegebenen Rechtsbestandes handelt.

Eine Lösung dieses Problems ist aber auch im Berichtszeitraum nicht erfolgt, obwohl die NÖ Umwelthanwaltschaft anlässlich der Novellierung des NÖ Umweltschutzgesetzes neuerlich in Gespräche über eine entsprechende Anpassung der Rechtslage eingetreten ist. Anliegen der NÖ Umwelthanwaltschaft ist es, durch eine Aufzählung der einzelnen Verwaltungsmaterien im § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes jene Absicherung für die Parteistellung der NÖ Umwelthanwaltschaft zu erreichen, die der Verwaltungsgerichtshof verlangt. Dem gegenüber wurde in den Gesprächen mit Vertretern des NÖ Landtages und der Interessensvertretungen, insbesondere mit der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer, diese Position nicht akzeptiert sondern mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Parteistellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sukzessive bei der Änderung der jeweiligen Materien Gesetze legislativ berücksichtigt werden sollte. Mit dieser Vorgangsweise wird zwar auf längere Sicht das angestrebte Ziel einer Absicherung der Parteistellung des NÖ Umwelthanwaltes auch erreicht werden können, in der Zwischenzeit besteht allerdings die vorhin aufgezeigte Rechtsunsicherheit, wobei nochmals unterstrichen wird, dass die grundsätzliche Aussage im obzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes sich nicht nur auf den Bereich der Zusammenlegungsverfahren bezieht, sondern als grundsätzliche Aussage zur Parteistellung der NÖ Umwelthanwaltschaft zu werten ist. Obwohl der Vorschlag der NÖ Umwelthanwaltschaft im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des NÖ Umweltschutzgesetzes nicht berücksichtigt wurde, wird nochmals das Ersuchen wiederholt, als Übergangslösung bis zur Regelung der Parteistellung der NÖ Umwelthanwaltschaft in den Materien Gesetzen eine Enumeration der

Landesverwaltungsmaterien, in denen der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommen soll, in den § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes aufzunehmen.

1.2 Parteistellung des NÖ Umweltschutzes

1.2.1 Eingeschränkte Parteistellung in § 11 NÖ Naturschutzgesetz

Auch eine weitere Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde, die bereits im vorangegangenen Bericht enthalten ist, wurde bisher auf legislativer Ebene nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei um die materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parteistellung, die auf eine erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt abstellt. Selbst wenn man – wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur klargestellt hat – davon ausgeht, dass für die Inanspruchnahme der Parteistellung die erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt in einem zur Verhandlung stehenden Vorhaben bloß möglich sein muss, bindet die kumulative Festlegung der Erheblichkeit und Dauer eine Schranke, die in vielen Verfahren eine den Zielsetzungen des NÖ Umweltschutzgesetzes entsprechende Wahrnehmung der Parteistellung ausschließt. Schwerwiegende Eingriffe in den Haushalt der Natur, die bloß von vorübergehender Dauer sind, sind bei der derzeitigen Rechtslage nicht entsprechend erfasst. Die NÖ Umweltschutzbehörde wiederholt daher nochmals ihre Anregung, die Parteistellung insofern effektiver zu gestalten, als unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Kriterien der Erheblichkeit und der Dauer eines Eingriffes die beiden Tatbestandsmerkmale nicht miteinander verknüpft werden sollten, sondern als alternative Voraussetzungen festzulegen wären.

1.2.2 UVP-Änderungsrichtlinie

Eine entsprechende Ausdehnung ihres Aufgabenbereiches erfuhr die NÖ Umweltschutzbehörde durch die Änderung der UVP Richtlinie 97/11/EG, die innerstaatlich nicht fristgerecht umgesetzt wurde und daher ab dem 15. März 1999 unmittelbar anzuwenden ist.

Dies bedeutet im einzelnen, dass auf Vorhabenstypen, die in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 97/11/EG, nicht aber im Anhang I des UVP-Gesetzes enthalten sind, die Richtlinie 97/11/EG unmittelbar anzuwenden ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie erfolgen muß.

Die nachstehenden Vorhaben sind im Anhang I der Richtlinie 97/11/EG enthalten, jedoch nicht oder mit einem höheren Schwellenwert in Anhang I des UVP-Gesetzes. Für sie ist daher zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sodass es in nachstehenden Angelegenheiten zu einer substantiellen Erweiterung des Aufgabenbereiches der NÖ Umweltanwaltschaft gekommen ist:

Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben:

- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen, wenn sie nicht dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen, mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW,
- Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen und radioaktivem Abfall im Sinn der Z 3 des Anhangs I der RL, die keine Anlagen darstellen, die von Z 8 und 9 des Anhangs 1 des UVP-G erfasst sind,
- Integrierte Hüttenwerke mit einer Produktionskapazität von bis zu 500.000 Tonnen im Jahr,
- Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen mit einer Produktionskapazität von bis zu 25.000 Tonnen im Jahr,
- Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken, die nicht von § 24 Abs. 1 Z. 2 oder Anhang 1 Z. 12 UVP-G erfasst werden,
- Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen zu vier- oder mehrspurigen Straßen auf einer durchgehenden Länge von 10 km, soweit nicht gemäß § 24 Abs. 1 Z.1 UVP-G erfasst,
- Bau von Wasserstraßen, die für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen zugänglich sind soweit nicht von Anhang 1, Z 21 oder 22 UVP-G erfasst,
- Anlagen zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 20.000 Tonnen im Jahr,
- Anlagen zur chemischen-physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 100 Tonnen/Tag und weniger als 100.000 Tonnen pro Jahr,
- Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m³
- Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes in der in Anhang I Z 12 der RL angegebenen Größenordnung, soweit nicht von Anhang 1, Z 18 oder 21 UVP-G erfasst,

- Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150.000 Einwohnerwerten (das ist die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [BSB₅] von 60 g Sauerstoff pro Tag), soweit nicht von Anhang 1, Z 19 UVP-G erfasst,
- Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit einem Fördervolumen von mehr als 500 Tonnen/Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³/Tag bei Erdgas, soweit nicht von Anhang 1, Z 17a UVP-G erfasst,
- Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden, soweit nicht von Anhang 1, Z 18 UVP-G erfasst,
- Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km,
- Anlagen zur Intensivhaltung von Junghennen mit mehr als 60.000 und weniger als 84.000 Plätzen,
- Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen bis zu 100.000 Tonnen/Jahr, wenn nicht das Sulfataufschlussverfahren zum Einsatz kommt,
- Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 Tonnen am Tag und weniger als 300.000 Tonnen im Jahr,
- Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar mit einer Gewinnung von weniger als 1 Million Tonnen und einer offenen Fläche von weniger als 10 Hektar,
- Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke ab 220 kV mit einer Länge von mehr als 15 km, die nicht länderübergreifend sind,
- Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität ab 200.000 Tonnen und weniger als 1 Mio. m³ jedenfalls, ab 1 Mio. m³ soweit nicht von Anhang 1, Z 40 UVP-G erfasst.

Dazu kommt noch, dass Vorhaben die im Anhang II der Richtlinie 97/11/EG enthalten sind, zwar nicht in jedem Fall einer UVP unterzogen werden müssen, vielmehr überlässt es die Richtlinie den Mitgliedsstaaten, aufgrund bestimmter Kriterien jene Projekte zu bestimmen, bei denen „mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ zu rechnen ist und die deshalb einer UVP zu unterziehen sind. Nach der Judikatur des EUGH wird aber auch für Anhang II Projekte die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie im innerstaatlichen Bereich festgestellt. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden bei der Genehmigung

jedes nicht in Anhang I des UVP-Gesetz enthaltenen Vorhabens, das von Anhang II der Richtlinie erfasst ist, im Einzelfall zu prüfen haben, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Bejahendenfalls wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie durchzuführen sein, sodass sich auch daraus eine Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten für die NÖ Umweltschutzbehörde ergibt und ihr auch die Befassung der europäischen Rechtsschutzeinrichtungen offen steht.

Von Bedeutung sind hier vor allem Flurbereinigungsprojekte, wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschließlich Bodenbe- und Entwässerungsprojekte Erstaufforstungen, Anlagen zur Intensivtierhaltung sowie zur intensiven Fischzucht, Steinbrüche, Rohstoffgewinnung aus Seen oder Flüssen, Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge, Abfall und Abwasserbehandlungsanlagen, Schipisten Schilifte und die dazugehörigen Nebeneinrichtungen, Freizeitparks Campingplätze sowie im wesentlichen die Anlagen der chemischen Industrie, der Textil, Leder, Holz und Papierindustrie, der Metallindustrie und der Energiewirtschaft.

1.3 Berichterstattung an den NÖ Landtag

Gemäß § 10 Abs. 6 NÖ Umweltschutzgesetz hat die NÖ Umweltschutzbehörde über ihre Tätigkeit jährlich zu berichten. Auf die damit im Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten wurde bereits im Vorwort hingewiesen. Mit der Novelle zum NÖ Umweltschutzgesetz vom 11. Mai 2000 wurde dem Wunsch der NÖ Umweltschutzbehörde insoweit Rechnung getragen, als nunmehr eine zweijährige Berichtsperiode festgelegt wurde.

1.4 Verfahren nach dem UVP-Gesetz

Zusammenfassung der UVP-Verfahren unter Beteiligung der NÖ Umweltschutzbehörde wurden im Berichtszeitraum folgende UVP-Verfahren durchgeführt:

1.4.1.1	B 7 Umfahrung Drasenhofen	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.1.2	Hubschrauberlandeplatz KG Diepolz	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.3	B 14 Klosterneuburger Straße Umfahrung	Amt der NÖ Landesregierung. Abt. Straßenplanung ST7
1.4.1.4	Untere Ybbs 4 Wasserkraftwerke	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination

		RU4
1.4.1.5	Müllverbrennungsanlage Zistersdorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.6	Güterzugumfahrung St. Pölten	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.1.7	Ortsumfahrungen im Zuge der B 301, B11, B15, B 16, B 318	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.8	Nassbaggerungen Lehner Zwentendorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.9	B 301	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1.4.1.10	Helikopterlandeplatz Lasselsberger, Wörth	Amt der Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.11	MVA Zwentendorf, KG Kleinschönbichl, Abfallverwertung NÖ Ges.m.b.H	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.12	Umfahrung Enns HL-AG	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.1.13	Müllverbrennungsanlage KG Kleinschönbichl Traismauer	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.14	HL-Strecke Wien-St.Pölten	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.1.15	Spange S 33 – B3 Donaubrücke Traismauer	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.1.16	Magyer Trockenbaggerung Untersiebenbrunn	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.17	Fa. Flowwaste, Müllverbrennungsanlage Hohenau	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.18	ÖKOTEC Kies-Union Reiterer Readymix Grafenwörth, Nassbaggerung	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.19	B1 Wiener Straße Umfahrung Ennsdorf Enns Asten	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.1.20	Fa. Wienerberger Biedermannsdorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.21	Kiesgewinnungsbaggerung an der Donau KG Unterloiben Fa. Österreichische Donautechnik	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.22	Fa. Hasenöhr & Sohn	Amt der NÖ Landesregierung

	Aushubdeponie St. Pantaleon	Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.23	Dr. Bertl, Helikopterlandeplatz Gneixendorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.24	Schweinegestall Greimel, Lichtenegg	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.25	Fa. Alpentherme Payerbach, Thermalzentrum Kùb- Schmidsdorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.1.26	Güterterminal Wien-Inzersdorf TWIN	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.1.27	Dr. Wiedmayer, Helikopter, Privatflugplatz Retz	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4

1.5 Bürgerbeteiligungsverfahren:

1.4.2.1	B 37 Kremser Straße Projekt Großmotten	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7, bzw. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.2	B 19 – B14 Südumfahrung Tulln	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7 bzw. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.3	Fa. Killer, Leopoldsdorf, Abfallbehandlungsanlage	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.2.3	B 49 Bernsteinstraße Projekt Ringsdorf	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.4	B 123 Mauthausener Straße Umfahrung Pyburg – Windpassing	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.2.5	B 119	Amt der NÖ Landesregierung

	Projekt Haid – Groß Gerungs	Abt. Straßenplanung ST7
1.4.2.6	B 4 Projekt Umfahrung Mold	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7

1.4.2.7	B 303 Waldviertler Straße	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7, bzw. Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.2.8	Fa. Voest Alpine, Abfallbehandlungsanlage Laxenburg	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.2.9	B1 Wiener Straße Umfahrung Prinzersdorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.2.10	Ernst Harrach, Freizeitzentrum Pachfurth, Motorsportanlage	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Veranstaltungsangelegenheiten IVW7
1.4.2.11	ÖBB Hochleistungsstrecken AG Projekt Hubertendorf – Blindenmarkt	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.2.12	B 4 Horner Straße, Umfahrung Ziersdorf	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.13	A 1 West Autobahn, Anschlußstelle Loosdorf	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.14	MSC Pulkautal, Motorsportanlage Pulkau	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Veranstaltungsangelegenheiten IVW7
1.4.2.15	Fa. R. & K. Verwertung, Abfallbehandlungsablage, Gemeinde Kilb, KG Heinrichsberg	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umweltrecht und Umweltkoordination RU4
1.4.2.16	ÖBB – S 7 , Abschnitt Semmering 2	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.2.17	Güterterminal Wien – Inzers- Dorf	Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr
1.4.2.18	B 303, Weinviertler Straße, B 2 Znaimer Straße, Umfahrung Jetzelsdorf	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.2.19	B 7 Brünner Straße Umfahrung Wolkersdorf	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
1.4.2.20	A 1 West Autobahn	Bundesministerium für wirtschaftliche

	Anschlußstelle Oed	Angelegenheiten
--	--------------------	-----------------

1.4.2.21	B 15 Mannersdorfer Straße Umfahrung Himberg	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung ST7
1.4.2.22	EVN AG Erdgas – Hochdruckleitung FL – Südwest 2, Eggendorf – Herzogenburg	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Agrarrecht LF1

1.6 Mitwirkung der NÖ Umweltschutzbehörde beim ÖKO-Auditing

Mit Erlassung des Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wurden der NÖ Umweltschutzbehörde neue Kompetenzen übertragen.

Im Berichtszeitraum wurde die NÖ Umweltschutzbehörde in 51 Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 der EMAS-Verordnung eingebunden.

Darüber hinaus ist der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen der Aufsicht über zugelassenen Umweltgutachter das Recht eingeräumt, eine Überprüfung der Gutachter durch die Zulassungsstelle zu beantragen und die Parteienstellung im Verfahren über den Widerruf oder die vorübergehende Aufhebung der Zulassung eines Umweltgutachters wahrzunehmen. Derartige Verfahren sind im Berichtszeitraum nicht angefallen.

1.7 Sprechtage

Dem Wunsch des NÖ Landtages und der Bezirkshauptmännerkonferenz entsprechend wurden auch im Berichtszeitraum die Sprechtage der NÖ Umweltschutzbehörde in den Bezirkshauptmannschaften und in den Magistraten der Städte mit eigenem Statut weitergeführt. Im Hinblick auf die unterschiedliche Inanspruchnahme in den einzelnen Verwaltungsbezirken wurde bei der Sprechtagsplanung ein stärkeres Gewicht auf die vom Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde weiter entfernten Orte gelegt und im übrigen wie bisher die Abhaltung von Auswärtssprechtagen mit notwendigen Erhebungen im Bezirk verbunden, um damit eine möglichst den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Durchführung der Sprechtage zu gewährleisten. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 51 Auswärtssprechtage abgehalten, die auch

jeweils zur Intensivierung der Kontakte zu den Leitern der Bezirksverwaltungsbehörden genutzt wurden.

1.8 Informations- und Beratungsfunktion

In der Wahrnehmung von Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren des Landes Niederösterreich als Partei und der Vertretung dieser Interessen auch in den umweltrelevanten verfahren des Bundes war es im Berichtszeitraum ebenfalls ein vorrangiges Ziel, durch Informations- und Beratungstätigkeit Umweltbewusstsein zu fördern, umweltrechtliche Probleme durch fachspezifische Seminare, Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Roundtable Gespräche darzustellen und problemübergreifende Lösungsansätze anzubieten. Auf diese Weise wurden vom NÖ Umweltanwalt im Berichtszeitraum 74 Veranstaltungen organisiert oder zumindest mitgestaltet, die in Zusammenarbeit mit der Akademie für Umwelt und Energie, der NÖ Landesakademie, der Vereinigung für kommunale Administration, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von den Gemeindevertreterverbänden und mit Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung aber auch mit Gruppierungen aus allen politischen Lagern im Land erfolgte. Darüber hinaus hat der NÖ Umweltanwalt in zahlreichen Fällen seine Praxiserfahrung in die Tätigkeit des Österreichischen Wasserwirtschafts- und Abfallverbandes und in die Vereinigung für das Gas und Wasserfach eingebracht. Regelmäßige Kontakte bestehen auch zu den Interessensvertretungen, insbesondere zur Wirtschaftskammer Österreich und zur Niederösterreichischen Wirtschaftskammer sowie zur Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer.

Auch im Berichtszeitraum wurde ein besonderer Stellenwert im Rahmen der Informations- und Beratungsfunktion als eine der Pflichtaufgaben des NÖ Umweltanwaltes den Veranstaltungen von Bürgerinitiativen beigemessen und es wurden in vielen und meist aner kennenswert sachlich geführten Diskussionen gemeinsame Ansätze zur Problemlösung entwickelt und zum Teil die Probleme auch gemeinsam gelöst. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft zu zahlreichen umweltpolitischen Themen Stellung genommen und es haben diese Stellungnahmen sich auch in entsprechenden Berichten in den Printmedien und im Fernsehen niedergeschlagen.

Die Zahl der im Berichtszeitraum abgegebenen Einzellinformationen lässt sich ziffernmäßig nicht genau erfassen, da sie zum Teil mit laufenden Verfahren im Zusammenhang stehen. Nach den internen Aufzeichnungen ist aber von einer geringfügigen Steigerung auf das dreieinhalbfache des Verfahrensaufwandes auszugehen, wobei die Hilfestellung, die die NÖ Umweltschutzbehörde von anderen Dienststellen und Einrichtungen des Landes Niederösterreich aber auch des Bundes und von zahlreichen NGOs erfahren hat, dankenswert hervorgehoben werden soll

1.9 Umweltschutzkonferenz 1999 in St. Pölten

Unter dem Vorsitz des NÖ Umweltschutzbehördenleiters fand in der Zeit von 24. – 26. November 1999 die jährlich stattfindende Arbeitstagung der Umweltschutzbehörden erstmals in St. Pölten statt. Die jährlich in einem anderen Bundesland stattfindenden Fachtagungen der Umweltschutzbehörden dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch sowie der Abstimmung gemeinsamer Vorgangsweisen im Bereich der Umweltpolitik als auch zur Aufarbeitung von Schwerpunktthemen. Bei der Konferenz in St. Pölten wurden schwerpunktmäßig die Probleme aufgrund des neuen Mineralrohstoffgesetzes, die Problematik der GSM – Funkstationen, die Interessensabwägung im Naturschutzverfahren sowie die Weiterentwicklung im Anlagenrecht und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.

Dass diese Veranstaltung ein voller Erfolg wurde, ist nicht zuletzt dem Herrn Landeshauptmann und Herrn Landesrat Mag. Sobotka zuzuschreiben, die durch ihre persönliche Präsenz und durch eine großzügige finanzielle Unterstützung für einen Rahmen dieser Veranstaltung gesorgt haben, der allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben wird.

2. Personal und Dienststelle der NÖ Umweltschutzbehörde

Gegenüber dem Vorbericht ergab sich eine Änderung des Personalstandes durch den Wechsel von Herrn Oberbaurat Dipl. Ing. Steinacker in das Büro des Herrn Baudirektors. Die Planstelle von Dipl. Ing. Steinacker wurde mit Frau Mag. Birgit Kasper nachbesetzt, die von ihrer fachlichen Ausbildung her insbesondere den Fachbereich „Biologie“ abdeckt. Derzeit stehen dem NÖ Umweltschutzbehördenleiter nach wie vor 4 Referenten zur Verfügung, nämlich Hofrat Dipl. Ing. Werner Kaffarek, Oberbaurat Dipl. Ing. Herbert Beyer, Mag. Birgit Kasper und Fachinspektor Herbert Schirl.

Im März 1997 hat die NÖ Umweltschutzbehörde schließlich im „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ein neues Zuhause gefunden.

Wie bereits im Vorwort dargestellt, ist im Hinblick auf den Umstand, dass die qualitativen Anforderungen an die Verfahren wesentlich steigen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht nur sehr komplex angelegt sind, sondern auch stark zunehmen, und in vielen Fällen auf die Richtlinien der EU Bedacht zu nehmen ist, die gesamte Personalkapazität der NÖ Umweltschutzbehörde vorwiegend im Verfahrensbereich gebunden und es können bestimmte Informations- und Beratungsfunktionen nicht mehr in dem Umfang wie bisher wahrgenommen werden. Es wird daher ersucht, der NÖ Umweltschutzbehörde einen weiteren Referentendienstposten (A-bzw.B wertig) zur Verfügung zu stellen, um auch in diesem Bereich eine vollständige Abdeckung des gesetzlichen Auftrages zu gewährleisten.

Herzlich gedankt sei der Landesamtsdirektion für die Erweiterung der Kanzlei der NÖ Umweltschutzbehörde durch Bestellung von Herrn Wolfgang Preisegger zum Kanzleileiter und Frau Martina Stegmeier zur Führung der Auskunftsstelle.

3. Statistik

In der Anlage wird ein detaillierter Überblick über den Arbeitsanfall in den Jahren 1996 – 1999 gegeben. Die Statistik weist dabei die neu angefallenen Eingänge und die bereits anhängigen Verfahren getrennt aus, wobei Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten, die mehrere Rechtsmaterien betreffen (in vielen Beschwerdeangelegenheiten wurde z.B. die Baubehörde, die Wasserrechtsbehörde, die Naturschutzbehörde, die Gewerbebehörde etc. gleichzeitig kontaktiert) nur einfach gezählt wurden, obwohl in den einzelnen Materienbereichen gesonderte Überprüfungen erforderlich waren.

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 1996 **anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

1996	Neu Begonnene Verfahren	Bereits Anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen	16	25
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen,	35	66

Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)		
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)	45	51
Naturdenkmäler	48	79
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	17	21
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	477	252
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächenschutz, Pflanzenschutz	30	28

Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren, Bringungsrecht)	--	4
Güterwegebau	6	19
Forststraßen	109	31
Straßenbau	9	22
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	55	143
Gewerbliche Betriebsanlagen	21	47
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ, Motorsportveranstaltungen)	4	14
Landwirtschaftliche Belästigungen, Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	14	28
Abfallwirtschaft	17	21
Deponien	18	80
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	44	37
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	25	41
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	24	41
Sonstiges Wasserrecht (Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau)	8	12
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	2	3
Baurecht	10	10
Brückenbau	15	23
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	19	109
Energiewesen	56	24
ÖBB	3	12
Verkehrswesen	4	5
Flugverkehr	4	11
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Sanitätspolizei, etc.)	146	107

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 1997
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten

1997	Neu Begonnene Verfahren	Bereits Anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen	18	26
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	39	60
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	45	55
Naturdenkmäler	44	93
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	11	21
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	562	271
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächenschutz, Pflanzenschutz	30	26
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren, Bringungsrecht)	4	2
Güterwegebau	9	7
Forststraßen	113	34
Straßenbau	14	16
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	66	175
Gewerbliche Betriebsanlagen	18	48
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ, Motorsportveranstaltungen)	8	12
Landwirtschaftliche Belästigungen, Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen),	14	25

Verbrennen, Abbrennen		
Abfallwirtschaft	10	18

Deponien	19	89
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	38	39
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	15	44
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	20	53
Sonstiges Wasserrecht (Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau)	7	14
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	1	4
Baurecht	4	7
Brückenbau	16	22
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	7	105
Energiewesen	47	33
ÖBB	2	14
Verkehrswesen	1	5
Flugverkehr	4	16
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Sanitätspolizei, etc.)	176	117

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 1998
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten

1998	Neu Begonnene Verfahren	Bereits Anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen	12	27
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	46	75
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen,	53	61

Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)		
Naturdenkmäler	46	83

Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	9	20
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	620	312
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächenschutz, Pflanzenschutz	41	34
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren, Bringungsrecht)	--	2
Güterwegebau	28	14
Forststraßen	136	31
Straßenbau	15	20
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	76	187
Gewerbliche Betriebsanlagen	8	46
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ, Motorsportveranstaltungen)	14	15
Landwirtschaftliche Belästigungen, Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	10	30
Abfallwirtschaft	14	14
Deponien	22	88
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	28	41
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	25	44
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	6	45
Sonstiges Wasserrecht (Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau)	10	11
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	5	2
Baurecht	5	9
Brückenbau	35	13
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	14	108
Energiewesen	61	30

ÖBB	--	12
-----	----	----

Verkehrswesen	4	5
Flugverkehr	3	11
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Sanitätspolizei, etc.)	193	130

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 1999
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten

1999	Neu Begonnene Verfahren	Bereits Anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen	6	25
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)	44	83
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)	63	98
Naturdenkmäler	30	120
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	15	30
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	641	527
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächenschutz, Pflanzenschutz	19	59
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren, Bringungsrecht)	1	1
Güterwegebau	38	20
Forststraßen	100	51
Straßenbau	16	25
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben,	73	219

Naß- und Trockenbaggerungen)		
Gewerbliche Betriebsanlagen	14	42

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ, Motorsportveranstaltungen)	9	17
Landwirtschaftliche Belästigungen, Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	20	32
Abfallwirtschaft	8	17
Deponien	15	85
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	25	48
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	16	57
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	10	45
Sonstiges Wasserrecht (Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau)	7	18
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	1	4
Baurecht	2	5
Brückenbau	26	27
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	5	100
Energiewesen	61	56
ÖBB	3	11
Verkehrswesen	--	5
Flugverkehr	5	15
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Sanitätspolizei, etc.)	192	163

Bei komplexen Verfahren war bisweilen die Beiziehung externer Sachverständiger notwendig, im übrigen konnten die vielfältigen Aufgaben von den insgesamt 11 Mitarbeitern der Umweltschutzbehörde unter Mitwirkung der „Außenposten“ bei den Gebietsbauämtern bewältigt werden.

Umfangreiche neue Aufgaben wurden der NÖ Umweltschutzbehörde im Berichtszeitraum durch die Änderung der UVP-Richtlinie 97/11/EG zugewiesen.

Nach dem statistischen Durchschnitt liegen die Aufgabenschwerpunkte nach wie vor im Naturschutz, gefolgt von Wasser- und gewerberechtlichen Angelegenheiten Abfallwirtschaft, Infrastrukturprojekten, Raumordnung und Rohstoffgewinnung.

Besonderer Teil

I Bergrecht

1.1 Die Berggesetz-Novelle 1996

Als Weiterentwicklung im Zuge der Neugestaltung der Parteirechte im bergrechtlichen Verfahren, die durch die Berggesetznovelle 1994 eingeleitet wurde, mit der den Betroffenen subjektive öffentliche Rechte im Verfahren über die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen eingeräumt worden waren, erhielten nunmehr auch die Gemeinden einerseits in Verfahren zu Erteilung einer Gewinnungsbewilligung Formalparteistellung und andererseits im Genehmigungsverfahren für den Aufschluss- und Abbauplan.

Als Begründung wurde angeführt, dass der Parteienbegriff im Berggesetz 1975 durch seine enge Abgrenzung nicht dem modernen Rechtsempfinden entspreche. Eine diesbezügliche Änderung des Berggesetzes sei von den Ländern mehrfach moniert worden. Im Hinblick darauf, dass die gegenwärtige Rechtslage heutigem Demokratieverständnis und Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit nicht gerecht wird, wurde eine stärkere Einbindung der Interessen von Anrainern, Standortgemeinden und gegebenenfalls Anrainergemeinden bei Vorhaben des Gewinnens mineralischer Rohstoffe in Abbaufeldern erforderlich und durch die gegenständliche Novelle umgesetzt.

Die weiteren im Zuge der Erarbeitung dieser Novelle diskutierten Ansätze zur Änderung des Berggesetzes fanden keine Berücksichtigung. Insbesondere wurde der unterschiedliche Anlagenbegriff von Berg- und Gewererecht weiter aufrecht erhalten, es wurde den Anrainern von Bergbauanlagen nicht die Möglichkeit eröffnet, die Anlagen zur Kontrolle zu betreten und ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung zu erwirken und es erfolgte auch keine Abstimmung der Rohstoffplanung und Rohstoffvorsorge des Bundes mit der Raumplanung der Länder.

Es wurde jedoch über Betreiben des Landes Niederösterreich aus Anlass dieser Novelle vereinbart, dass ein ständiger „runder Tisch“ sowohl auf politischer Ebene (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten-Landeshauptmann) als auch auf Beamtenebene mit Beteiligung des NÖ Umweltanwaltes eingerichtet wird um bei Fällen

von gravierenden Zielkonflikten zwischen den Zielen der Rohstoffversorgung und den Zielen des Naturschutzes und der Raumordnung ein Koordinierungsinstrument zu schaffen.

1.2 „Berggesetz – Round Table“ Weitere Ergebnisse im Bundesland Niederösterreich

Wie bereits im Vorbericht erwähnt, wurde unabhängig von den Koordinationsinstrumenten zwischen Bund und Land Niederösterreich auf politischer Ebene und auf Beamtenebene die NÖ Umweltschutzbehörde in konkreten Einzelfällen auch weiterhin ersucht, in aus der Sicht des Landes besonders sensiblen Fällen von Materialgewinnungen eine Konfliktlösung am runden Tisch und der Beiziehung der Bergbehörde, der betroffenen Landesdienststellen und Gemeinden, des Bewilligungswerbers und gegebenenfalls von Vertretern der betroffenen Bürger und von Interessensvertretungen anzustreben.

Im konkreten wurden die Beratungen über das Vorhaben des Baukontors Gaaden Ges.m.b.H. & CO KG im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruches Mitterrotter II weitergeführt und die erforderliche geänderte Ausweisung des gegenständlichen Standortes im Raumordnungsprogramm Wien – Umland vorgenommen.

Zur Fortsetzung des seinerzeit unterbrochenen bergbehördlichen Verfahrens zur Genehmigung des Aufschluss und Abbauplanes wurden unter Federführung der NÖ Umweltschutzbehörde insgesamt 6 Veranstaltungen für die Bevölkerung abgewickelt, an denen zum Teil die in Betracht kommenden Behördenvertreter, Sachverständige und Auskunftspersonen teilnahmen. Eingeleitet wurde die Veranstaltungsreihe durch eine Projektspräsentation in der Bezirkshauptmannschaft Mödling durch den Konsenswerber, bei der nicht nur das Projekt, sondern auch alle bisher eingeholten Gutachten vorgestellt und den am Round Table beteiligten Personenkreis zur Verfügung gestellt wurden. In weiterer Folge wurde ein Lokalausweis vorgenommen, im Zuge dessen die in der Natur markierte Erweiterungsfläche sowie die direkten örtlichen Verhältnisse verdeutlicht wurden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auch eine Besichtigung von der Jubiläumswarte durchgeführt und die mit Luftballons markierte Abbaufäche besichtigt. Im Anschluss daran fand eine erste Diskussionsrunde auf der Bezirkshauptmannschaft Mödling statt.

Als nächster Schritt wurde ein runder Tisch mit dem Ziel einberufen, eine fundierte Liste von Fragen an die Behörde zu den einzelnen in Betracht kommenden Fachbereichen zu erstellen, um sicherzugehen, dass alle nur denkmöglichen Gefahrenpotentiale auch einer Beurteilung durch Sachverständige im bergrechtlichen Verfahren zugeführt werden. Im Zuge dieser Veranstaltung wurden die in der Diskussion von den Bürgern eingebrachten Fragen und Beiträge nach Fachbereichen strukturiert und in der Folge Einzelveranstaltungen zu den Themenkreisen Grundwasser, Naturschutz sowie Lärm Staubbelastung Erschütterungen und dgl. durchgeführt, wobei bei diesen Folgeveranstaltungen die von der Bergbehörde für das Verfahren in Aussicht genommenen Sachverständigen teilnahmen und die aufgeworfenen Fragen behandelten.

Das Ergebnis dieses aufwendigen „Bürgerbeteiligungsverfahrens“ wurde der Berghauptmannschaft übermittelt, mit der übereingekommen worden war, dass die angeschnittenen Fragen auch im Zuge des bergbehördlichen Verfahrens zu erörtern und durch Sachverständige zu begutachten sind. Die in der Folge durchgeführte bergbehördliche Verhandlung führte zu einem im wesentlichen anstandslosen Verfahrensergebnis, doch kam es nicht zu Erlassung des angestrebten Gewinnungsbetriebsplanes, weil durch das zwischenzeitige Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes am 1. Jänner 1999 die für den Abbau ausgewiesene Eignungszone im Naturpark Föhrenberge gelegen ist, der nach dem Mineralrohstoffgesetz als Verbotszone ausgewiesen ist. Die von der NÖ Umweltschutzbehörde vertretene Rechtsmeinung, dass in diesem Falle die Spezialregelung des § 212 Mineralrohstoffgesetz vorgehe, wonach sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Gewinnungsvorhabens für grundeigene mineralische Rohstoffe nach den am 1. Jänner 1999 geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes richteten, wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht geteilt, sodass es vorerst zu keiner Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz gekommen ist.

Unabhängig davon stehen die Anträge zur Erteilung der forstbehördlichen Rodungsbewilligung sowie zur Erteilung der erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung derzeit noch in Bearbeitung und ist in Kürze mit einer Erledigung zu rechnen.

Auch in einem weiteren Problemfall, dem Steinbruch Spitz an der Donau, steht eine endgültige Lösung noch aus. Dieser Steinbruch, der im Landschaftsschutzgebiet Wachau gelegen ist und dessen mittelfristiges Auslaufen eine Bedingung für die Erhaltung des vom Europarat verliehenen Wachaudiploms ist, stellt einerseits ein Sicherheitsrisiko dar, weil die darunterliegende Bundesstraße B 3 und die daneben verlaufende Bahnlinie einer Steinschlaggefahr ausgesetzt sind, andererseits stellt der derzeitige Zustand eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, deren Beseitigung unbedingt erforderlich ist. Der Steinbruch selbst ist im Eigentum der Firma Stein und Splittwerk Spitz an der Donau Ges.m.b.H & CO KG in Liquidation; behördliche Aufträge an den Liquidator können mangels vorhandenen Vermögens nicht vollstreckt werden. Mit dem Hauptgläubiger, der Sparkasse Amstetten und der Marktgemeinde Spitz an der Donau wird daher unter Federführung der NÖ Umweltschutzbehörde eine Lösung in der Weise angestrebt, dass der Vorort vorhandene Marmor, der bereits abgesprengt wurde, veräußert werden soll und in weiterer Folge ein Sanierungsabbau erfolgen soll, mit dessen Erlös die erforderlichen Sanierungskosten abgedeckt werden sollen.

Bezüglich der Rekultivierung wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Landschaftsplanung beauftragt und auch durchgeführt, die grundsätzlich auch von der zuständigen Naturschutzbehörde akzeptiert wurde. Auch ein Abbauunternehmen, das zur Durchführung des Sanierungsbergbaues bereit wäre, konnte in der Zwischenzeit gefunden werden. Dass der angestrebte Konsens bisher noch nicht zustande gekommen ist, liegt an der Lösung einiger Detailfragen, die im vergangenen Jahr aber ebenfalls weitgehend abgeklärt werden konnten. So wird die von der Marktgemeinde Spitz angestrebte Folgenutzung des geräumten und gesicherten Steinbruchareals als Bauland-Betriebsgebiet von der zuständigen Fachabteilung RU2 als grundsätzlich möglich erachtet. Ebenso scheinen die Rekultivierungskosten unter Beteiligung des Landschaftsfonds der Gemeinde und der NÖ Umweltschutzbehörde gesichert zu sein. Auf dem gegenständlichen Areal befindet sich allerdings noch eine Verdachtsfläche, auf der eine Kriegaftlast liegt. In diesem Areal des Steinbruches befinden sich vermutlich drei Ölkavernen, die im Zuge des zweiten Weltkrieges als Kleinraffinerie angelegt worden waren. Seitens der Marktgemeinde Spitz wird der angestrebten Lösung nur dann zugestimmt, wenn sie nicht nach Erwerb des Steinbruchareals als Grundeigentümer zur Haftung für die Sanierung dieser Altlast herangezogen werden kann. Die Klärung dieser Frage ist noch ausständig.

2. Mineralrohstoffgesetz 1999

2.1 Grundsätzliche Überlegungen zum MinROG

Die auf der legislativen Ebene nach der Berggesetznovelle 1996 weiter geführten Beratungen und Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass es nicht sinnvoll sei, das Berggesetz 1975 weiter zu novellieren, sondern dass eine grundlegende Neustrukturierung der rechtlichen Vorschriften für die Rohstoffgewinnung anzustreben wären. Dabei sollte auch der in der öffentlichen Diskussion emotional besetzte Begriff des „Berggesetzes“ fallen. Über Einladung des Ausschussvorsitzenden Abgeordneten zum Nationalrat Klubobmann Dr. Andreas Kohl nahm der NÖ Umweltanwalt als Experte und Vertreter des Landes Niederösterreich an den parlamentarischen Beratungen für eine Neuordnung der Rohstoffgewinnung teil. Ziel der Neuregelung sollte es sein, einerseits eine flächendeckende Harmonisierung zwischen der Rohstoffplanung des Bundes und der Raumordnung der Länder herbeizuführen und weiters die Parteirechte der Betroffenen sowie des Landes und der Gemeinden zu stärken. Dafür sollten alle mineralischen Rohstoffe in das neue Rechtsregime einbezogen werden. Diesen Zielvorgaben entsprechend wurde zunächst ein erster Entwurf eines Mineralrohstoffgesetzes 1998 erstellt, in dem die flächendeckende Harmonisierung zwischen Rohstoffplanung des Bundes und Raumordnung der Länder in Form von Art. 15 a B-VG Verträgen bewerkstelligt werden sollte und im Einzelfall durch deckungsgleiche Verordnungen von Bund und Ländern Eignungszonen für die Rohstoffgewinnung oder Negativzonen ausgewiesen werden sollten.

Weiters sollten die Gemeinden eine echte Parteistellung im Sinn des § 8 AVG erhalten, ebenso wie in einem eingeschränkten Umfang die Länder. In den gesamten bergrechtlichen Verfahren sollten den Betroffenen nach dem Vorbild des § 100 Berggesetz Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zukommen. Zu diesem Entwurf wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft grundsätzlich positiv Stellung genommen, es wurden aber von Seite der Bundesländer und vom Bundeskanzleramt grundsätzliche Einwände vorgebracht.

Bei Auswertung der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und der vorhandenen Literatur ist davon auszugehen, dass eine abschließende Aussage über sämtliche Aspekte des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ durch den Verfassungsgerichtshof liegt bisher nicht vorliegt. Aus dem Erkenntnis VfSlg. 13.299 geht aber jedenfalls hervor, dass bei der Kompetenzabgrenzung des „Bergwesens“ zu anderen

Materienbereichen primär auf die angewendeten Mittel und Methoden und bloß sekundär auf die zu gewinnenden Produkte abzustellen ist. Neben den typisch bergbautechnischen Mitteln und Methoden unterfielen dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ jedenfalls auch alle Regelungen zur Abwehr spezifischer, mit dem Bergbau im Zusammenhang stehender Gefahren.

Wenngleich auch die Gewinnung von Rohstoffen im Tagbau unter den oben angeführten Kriterien – ebenso wie die systematische Einordnung der mineralischen Rohstoffe – dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ zuzuordnen ist, findet sich beispielsweise im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. 10.1997, Zl. B948/96 die Aussage, dass zum Bergwesen seit jeher nur ein Teil der unproduktiven Tätigkeiten zählte. Insgesamt finden sich in der Judikatur der Höchstgerichte mehrere Hinweise darauf, dass die Rohstoffgewinnung nicht zur Gänze vom Kompetenztatbestand „Bergwesen“ erfasst ist, sondern diesbezüglich auch der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG in Betracht kommt, der in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Auch von der herrschenden Lehre wird dieser Absatz vertreten. Die Einbeziehung aller mineralischer Rohstoffe in das Berggesetz bedürfte daher einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Absicherung.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. 6. 1995, Zl. G89/94, erscheint auch die Einbeziehung des Abbaus der eigenen Bodensubstanz im Rahmen der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft in das Berggesetz kompetenzrechtlich nicht gedeckt, sodass auch hierfür eine Verfassungsbestimmung erforderlich wäre.

Gegen die vorgesehene Abstimmung der Fachplanungskompetenz des Bundes mit der überörtlichen Raumordnung der Länder durch Verträge nach Art. 15a B-VG wurde eingewendet, dass Bund und Länder derartige Verträge nur über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen könne, die Fachplanungskompetenz im Bereich des Bergwesens aber nur dem Bund zukomme und somit die allgemein den Ländern zukommende Regelungshoheit im Bereich der Raumordnung durch diese Fachplanungskompetenz überlagert werde.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Rohstoffgewinnung auch unter verschiedenen landesrechtlichen Gesichtspunkten erfasst wird, wie etwa durch jene des Naturschutzes oder des Fremdenverkehrs, für die die Raumordnungsregelungen der Länder eine Basisfunktion darstellen und insoweit sehr weitgehende

Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die verfassungsrechtlich zulässig in Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG umgesetzt werden können.

Was die konkrete Umsetzung des Harmonisierungsmodells in § 96 des versendeten Entwurfes betrifft, erwies sich der Einwand, der unzureichenden inhaltlichen Determinierung als gerechtfertigt.

Dieser Mangel wurde durch die Überarbeitung des Entwurfes nur teilweise beseitigt, weil die für den Abschluss von Art. 15a-Vereinbarungen maßgeblichen Vollziehung zukommenden Angelegenheiten fehlen.

Die Bindung der bergbehördlichen Entscheidung im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung an die Zustimmung von Organen der Landesvollziehung bedürfte einer verfassungsrechtlichen Absicherung.

Der überarbeitete Entwurf sieht daher eine solche Einvernehmensregelung nicht mehr vor, sondern gesteht den Ländern bloß ein Anhörungsrecht vor der Erlassung von Bergbau-Raumverordnungen zu, mit denen jene Gebiete ausgewiesen werden sollen, in denen die Gewinnung von fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe grundsätzliche zulässig ist.

Die Erlassung einer solchen Verordnung wird auch nicht mehr unmittelbar mit dem Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG verknüpft, sondern lediglich normiert, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung das bergbauliche Raumordnungsverfahren nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit der überörtlichen Landesraumordnung zu koordinieren ist. Für Gebiete, die nicht als Positivflächen ausgewiesen sind, sieht der überarbeitete Entwurf im Abs. 5 nur eine Bedachnameverpflichtung auf die dort angeführten öffentlichen Interessen vor, bei der eine Ingerenzmöglichkeit der Länder – anders als bei der ursprünglich vorgesehenen Einvernehmensregelung – nicht mehr besteht.

Auch die bisher vorgesehene Bandbreite an Ausweisungsmöglichkeiten (Positiv- und Negativflächen, „Grauzonen“) ist – trotz überwiegend positiver Stellungnahmen hiezu – im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten.

Wie schon bei der Berggesetz-Novelle 1990 die Übergangsregelung im § 238 Gegenstand massiver Kritik gewesen ist, weil durch bloße Anzeige innerhalb einer Frist ex-lege Gewinnungsrechte ohne vorangegangene Verfahren geschaffen wurden, wurde diese

Kritik auch an dem unter der Marginalrubrik „Überleitung der Rechtslage für Gewinnungsrechte“ stehenden § 238a des Entwurfes geübt.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 238 Berggesetz im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 13.299/1992 erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht aber die systemgleiche Übergangsregelung in § 238a des Entwurfes unbedenklich.

Gegen die Übergangsbestimmung in § 251c des Entwurfes unter der Marginalrubrik „Überleitung der Rechtslage für Fest- und/oder Lockergesteinsvorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe wurde vornehmlich eingewendet, dass dadurch partikuläre Bundesrecht geschaffen würde. Dennoch wurde das Konzept des § 251c aber auch vom BKA-VD als verfassungsrechtlich zulässig und als tauglicher Harmonisierungsansatz erachtet. Der überarbeitete Entwurf sieht eine befristete Geltung nur noch bis 31. 12. 2000 vor, wodurch die bis zum Vorliegen entsprechender Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG vorgesehene Harmonisierung des Bergrechts mit der überörtlichen Raumordnung der Länder weitgehend entwertet wird.

In mehreren Stellungnahmen zum Entwurf wird kritisch angemerkt, dass in den anlagenrechtlichen Bestimmungen die IPPC-Richtlinie und bei den Störfallregelungen die EU-Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) nicht vollständig umgesetzt würden.

Die diesbezüglichen Einwände sind berechtigt.

Hinsichtlich der IPPC-Richtlinie trifft dies vor allem die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die Behörde (Art. 13 der RL), die Altanlagen (Art. 5 der RL), die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bergbauanlagen, die nicht dem UVP-gesetz unterliegen (Art. 15 der RL) und die grenzüberschreitenden Auswirkungen (Art. 17 der RL).

Bei der Seveso II-Richtlinie fehlen beispielsweise die Regelung der allgemeinen Betreiberpflichten nach Art. 5, das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle nach Art. 7, die Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte nach Art. 8, Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 13, für Art. 9 – Betriebe zumindest jährlich Vor-Ort-Inspektionen, Meldepflichten an die Seveso II-Richtlinie-Meldestelle“.

2.2 Stellungnahme der NÖ-Umweltanwaltschaft zur Regierungsvorlage eines MinROG

In der Folge wurde der Entwurf grundsätzlich überarbeitet und in seinem wesentlichen Inhalt, vor allem was die flächendeckende Harmonisierung mit der Raumordnung der Länder betrifft, wesentlich verändert. Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über

mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz) wurde von der NÖ Umwelthanwaltschaft am 5. 11 1998 nachstehenden Stellungnahme abgegeben:

„1. Allgemeines

Der gegenständlichen Regierungsvorlage sind mehrere Novellierungsentwürfe des bestehenden Berggesetzes vorangegangen, die im wesentlichen von der Überlegung getragen waren, eine möglichst optimale Abstimmung der sektoralen Raumordnungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Rohstoffvorsorge und Rohstoffgewinnung für die dem Regime des Berggesetzesunterliegenden mineralischen Rohstoffe gemäß Art 10 Abs. 17. 10 B-VG und der überörtlichen Raumordnungskompetenz der Länder im Rahmen des Art 15 B-VG zu erreichen und gleichzeitig eine Verbesserung der formellen und materiellen Rechtsposition für die Länder, Gemeinden und die von einem Abbauvorhaben oder die Errichtung und den Betrieb von Bergbauanlagen betroffenen Anrainer zu erreichen. Im einzelnen wurden folgende grundsätzlichen Regelungen vorgesehen:

* Durch die Novelle zum Berggesetz sollten die Kategorie der „sonstigen mineralischen Rohstoffe“ in die „grundeigenen mineralischen Rohstoffe“ einbezogen werden und alle mineralischen Rohstoffe ohne Rücksicht auf die stets als unbefriedigend betrachteten Eignungskriterien in § 5 Abs.1 Berggesetz in der Fassung der Berggesetz – Novelle 1990 dem Regime des Berggesetzes und damit der Administration durch die in unmittelbarer Bundesverwaltung eingerichteten Berghauptmannschaften unterstellt werden.

* Durch entsprechende Gliedstaatsverträge zwischen Bund und den Ländern sollte eine flächendeckende Abstimmung der Bundes- und Landesraumordnungskompetenzen hinsichtlich der Bewirtschaftung der mineralischen Rohstoffe geschaffen werden. Drehscheibe dafür sollten paktierte Verordnungen des Bundes und der Länder über die Rohstoffgewinnung sein, wobei in einem ersten Schritt für die grundeigenen Fest – und/oder Lockergesteinsvorkommen im Wege überörtlicher Raumordnungsprogramme Eignungszonen (Positivflächen), Verbotszonen (Negativflächen) und „Grauzonen“ (nicht gesondert ausgewiesene Flächen mit Einzelfallbeurteilung wie bisher) dargestellt werden sollten, deren verbindliche Beachtung für die Bergbehörde durch eine entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgeschrieben werden sollte.

* Die Parteistellung des Landes im Gewinnungsbewilligungsverfahren (bzw. im später vorgesehenen Vormerkverfahren) sollte im Sinne einer die Berücksichtigung subjektiven öffentlicher Rechte ermöglichenden Parteistellung nach § 8 AVG geregelt werden.

* Die Gemeinden sollten anstelle der derzeit bestehenden Formalparteistellung im Verfahren über die Genehmigung von Aufschließungs- - und Abbauplänen gemäß § 100 Berggesetz hinsichtlich der örtlichen Raumplanung ebenfalls eine Vollparteistellung gemäß § 8 AVG erhalten.

* Die Anrainer sollten mit Parteirechten in das Gewinnungsbewilligungsverfahren mit einbezogen werden oder das Gewinnungsbewilligungsverfahren sollte überhaupt entfallen und durch ein Vormerkverfahren ersetzt werden.

1.2 Von diesen ursprünglichen Zielvorstellungen weicht die nun vorliegende Regierungsvorlage in wesentlichen Regelungsbereichen ab.

1.2.1 Zu bedauern ist in diesem Zusammenhang jedenfalls der Wegfall des flächendeckenden Regelungsansatzes, da der vorliegende Entwurf wieder auf die – in der Praxis als unbefriedigend erkannte – Einzelfallbeurteilung zurückgeht.

Aus der Sicht des Bundeslandes Niederösterreich wird dieser Mangel allerdings teilweise durch die vom ursprünglichen Konzept übernommene Übergangsbestimmung im § 212 (früher § 251c des Entwurfes einer Berggesetz – Novelle

1997) behoben, nach der die zum Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens des Mineralrohstoffgesetzes am 1.1.1999 bestehenden überörtlichen Raumordnungsprogramme der Länder mit den in ihnen ausgewiesenen Verbotszonen für die Bergbehörde verbindlich sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es unbedingt erforderlich erscheint, dass vom Raumordnungsbeirat bereits im Sommer d. J. positiv begutachtete örtliche Raumordnungsprogramme für die grundeigenen mineralischen Rohstoffe noch heuer durch Regierungsbeschluss zu genehmigen und im Landesgesetzblatt kundzumachen, da andernfalls die mühsam durch die parlamentarischen Verhandlungen gerettete „Lex NÖ“ nicht greifen würde.

1.2.2 An die Stelle der Differenzierung nach grundeigenen Fest – und Lockergesteinsvorkommen tritt im vorliegenden Entwurf die obertägige bzw. untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, wobei die Administration der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Magnesit den Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung zugewiesen wird, während die Gewinnung von Magnesit und die untertägige Gewinnung der übrigen grundeigenen mineralischen Rohstoffe dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung vorbehalten bleibt. Abgesehen davon, ob die vorstehend wiedergegebene Konstruktion im Hinblick auf die Art. 10 Abs.1 Z. 9 und 10, 15 und 102 B-VG nicht einer verfassungsrechtlichen Absicherung bedürfte (vgl. hierzu auch die Ausführungen im G-Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Berggesetz – Novelle 1990), stellt sich auch die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für die gegenständliche Abgrenzung im Sinne des im Abs. 7 B-VG verankerten Gleichheitsgebotes, weil das nach der Judikatur entscheidende Kriterium der bergbautechnischen Kenntnisse, Sicherheitserfordernisse und Methoden weitgehend auch im Tagbau zum Tragen kommt und daher die unterschiedliche Behördenzuständigkeit (einschließlich Rechtsmittelmöglichkeiten) kaum gerechtfertigt werden kann.

1.2.3 Im Hinblick darauf, dass der politischen Forderung nach Auflösung der Bergbehörden und Zuweisung der diesbezüglichen Agenden an die Bezirksverwaltungsbehörden durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde (§§ 170, 171 und 194 Abs. 1 Z. 12 des Entwurfes) wird jedoch hinsichtlich des im Akt 1.2.2 aufgezeigten Problembereiches kein Handlungsbedarf gesehen.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Übertragung der bisherigen Aufgaben der Berghauptmannschaften an die Länder und der Kostentragung für die Wahrnehmung dieser Agenden. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Zuständigkeitsübergang mit dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes am 1.1.1999 erfolgen, ohne dass durch entsprechende Übergangsregelungen die organisatorischen Erfordernisse für einen derartigen Übergang sowie die Frage der Kostentragung gelöst sind. Mangels entsprechender Übergangsregelungen erscheint daher aus Sicht des Gesetz als nicht vollziehbar, da weder die Bezirksverwaltungsbehörden noch die Länder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen, das sie in die Lage versetzt, die ihnen übertragenen bergbehördlichen Aufgaben in gesetzeskonformer Weise wahrzunehmen. Anzumerken ist, dass sich der Arbeitsaufwand, der die Bezirksverwaltungsbehörden ab 1.1.1999 belasten soll, nicht nur auf die Administration der Neubewilligungen und auf die Weiterführung der nach den Übergangsbestimmungen bergbehördlich anhängigen Verfahren beschränkt sondern auch die behördlichen Überwachungspflichten hinsichtlich der bestehenden Abbaubetriebe ab dem Stichtag wahrzunehmen sind. Aus ha. Sicht wird daher vorgeschlagen, eine Übergangsfrist von 2 Jahren für die Übernahme der Agenden der Berghauptmannschaften durch die Bezirksverwaltungsbehörden vorzusehen, weil in diesem Zeitraum realistisch die anstehenden organisatorischen (Personal) und finanziellen Fragen zwischen Bund und den Ländern geklärt werden können. Sollte eine derartige Übergangsfrist bei den Ausschussberatungen im November nicht durchsetzbar sein, so müsste zumindest sichergestellt werden, dass bis zur Schaffung entsprechender organisatorischer Strukturen im Bereich der Landesverwaltung die Bediensteten der ehemaligen Berghauptmannschaften den Bergbehörden als Sachverständige zur Verfügung stehen, ohne dass dem Land hieraus Kosten erwachsen.

1.2.4 Zu den aus ha. Sicht im einzelnen noch zu behandelnden Fragen wird im Besonderen Teil noch näher eingegangen.

II. Besonderer Teil

Gegen die Regelung des I., II., III., IV., VI., VIII., IX., bis XV. Hauptstückes bestehen – soweit nicht im allgemeinen Teil Grundsätzliches angemerkt wurde, aus ha. Sicht keine Bedenken.

Zu §6:

Nach § 6 ist die Suche nach grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Behörde anzuzeigen. Das Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen und verlassenen Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit ist nicht dem Begriff des „Suchens“ zuzuordnen. Für die bergfreien mineralischen Rohstoffe ist hierfür eine Schurfbewilligung nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes erforderlich, das Aufsuchen (das gemäß § 1 Z. 1 auch das Erschließen und Untersuchen auf Abbauwürdigkeit umfasst) bundeseigener mineralischer Rohstoffe ist im IV Hauptstück geregelt. Korrespondierende Regelungen für das Aufsuchen grundeigener mineralischer Rohstoffe fehlen, doch verlangt § 80 Abs. 2 Z. 1 für den Gewinnungsbetriebsplan Angaben über An und Umfang der Erschließung des Vorkommens. Der in § 6 verwiesene § 147 begründet keine Zwangsbefugnis für das Aufsuchen grundeigener mineralischer Rohstoffe, sodass offenbar die Feststellung der Abbauwürdigkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen kann.

Zu § 81:

Durch § 81 Z. 1 wird dem Land Parteistellung im Verfahren über die Genehmigung Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumt und das Land berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen.

Z.2 erkennt den Gemeinden Parteistellung zu und räumt ihnen als subjektive Rechte ein:

Sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche und ausreichende Schutzmaßnahmen

Unterbleiben nach dem besten Stand der Technik vermeidbarer Emissionen

Vermeidung von Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens und unzumutbarer Belästigungen von Personen;

Vermeidung von Gefährdungen von zur Benützung durch den Gewinnungsberechtigten überlassenen Sachen und von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umwelt und von Gewässern;

ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus;

Vermeidung vermeidbarer Abfälle, Wiederverwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle;

Einhaltung der Abbauverbotsbereiche nach § 82;

Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gegenüber den anderen öffentlichen Interessen (§ 83 Abs. 2 Raumordnung und örtliche Raumplanung, Wasserwirtschaft, Schutz der Umwelt, Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, Verkehr, Landesverteidigung)

Einhaltung des Abtransportkonzeptes

Verhinderung oder erhebliche Beeinträchtigung anderer Gewinnungs- – und Speichertätigkeiten.

Gemäß § 220 haben die Gemeinden die ihnen gemäß § 81 geregelten Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich neben den in Art. 116 Abs. 2 B-VG angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Gerade diese Kriterien für die Zuordnung von Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind aber bei einem Großteil der o.a. Interessen, die subjektive öffentliche Rechte der Gemeinden vermitteln sollen, nicht gegeben, sodass die Rechtsstellung der Gemeinden in (m.E. verfassungswidriger Weise) aufgewertet wird, während die Rechtsposition des Landes unangemessen eingeschränkt wird. Die Interessen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes, der Landesverteidigung, aber auch der Abfallvermeidung, wären typischerweise als subjektive Rechte des Landes zu definieren.

Zu §82 Abs. 1 Z. 4:

Der in § 82 Abs. 1 Z. 4 verwendete Begriff der „Ruhegebiete“ entspricht nicht der raumordnungsrechtlichen Terminologie und müsste entsprechend präzisiert werden

Zu § 82 Abs.3

Diese Bestimmung wird aus ho. Sicht in der Praxis zu großen Problemen führen. Abgesehen davon stellt sich die Frage nach der Sachgerechtigkeit der Bevorzugung bestehender Standorte im Sinne des Art., 7 B-VG.

Zu § 83 Abs.2 und 3

Der Begriff der „Region“ ist weder raumordnungsrechtlich noch sonst legislativ eindeutig definiert, eine entsprechende Klarstellung wäre daher erforderlich.

Zu § 118

Der Begriff der Bergbauanlage als für sich bestehendes, örtlich gebundenes und künstlich geschaffenes Objekt wird gegenüber der bisher geltenden Rechtslage unverändert aufrechterhalten, obwohl eine Orientierung am Anlagenbegriff der GewO wünschenswert wäre.

Zu §119 Abs. 6:

Es fehlt eine – dem neuen System entsprechende – Parteistellung der Gemeinden im Anlagenverfahren.

Zu §217:

Die Übergangsregelungen im § 217 erscheint im Hinblick auf den Schutz wohlverworbener Rechte und unter dem Gesichtswinkel des Gleichheitsgebotes verfassungsrechtlich bedenklich“.

2.3 Neuregelungen im MinROG 1999

Mit dem letztlich vom Nationalrat beschlossenen Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 1999/38 wurden letztlich nachstehende Schwerpunkte neu geregelt:

Das bisherige Berggesetz wurde grundlegend reformiert und in zwei Regelungsbereiche eingeteilt:

- ein Regime erfasst die grundeigenen Rohstoffe (z.B. Sand, Schotter und Kies), ein weiteres Regime die bergfreien und bundeseigenen Rohstoffe, also alle untertägigen Bergbaue und wechselseitige obertägige und untertägige Gewinnung;
- für die wesentlichsten Verfahren in beiden Bereichen wurden den Anrainern Gemeinden und Ländern eine umfassende Parteistellung eingeräumt;
- die Bergbehörden wurden aufgelöst; für die grundeigenen mineralischen Rohstoffe wurde in I. Instanz die Bezirkshauptmannschaft und in II Instanz der Landeshauptmann als zuständig erklärt;
- für die bergfreien und bundeseigenen Rohstoffe sowie für den Untertagebergbau wurde die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt;
- das neue Gesetz enthält auch Vorschriften über verbindliche, mit der Gemeinde abgestimmte Verkehrskonzepte, die beim obertägigen Abbau grundeigener Mineralstoffe festzulegen sind;

- beim obertägigen Abbau grundeigener Rohstoffe wird es eine Schutzzonenregelung (Abbauverbotsgebiete) von grundsätzlich 300m geben. Diese Grenze soll nur dann unterschreitbar sein wenn die örtliche Raumwidmung, Einverständniserklärungen oder besondere örtliche Gegebenheiten dies zulassen. Unabhängig von dieser Schutzzonenregelung gilt ein gesetzliches Abbauverbot für Bauland und erweitertes Wohngebiet, Gebiete die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen Krankenhäuser Kuranstalten Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen Campingplätze und Freibecken oder als Naturschutz und Nationalparkgebiete Naturparks Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien festgelegt oder ausgewiesen sind; die im Berggesetz stehenden beiden Verfahren – Gewinnungsbewilligungsverfahren und Verfahren für Aufschluss – und Abbaupläne – wurden zusammengelegt. Die Genehmigung eines Abbaues erfolgt nur, wenn die öffentlichen Interessen am Abbau entgegenstehende öffentlichen Interessen überwiegen;
- der Arbeitnehmerschutz im Bergbau wird dem Bundesminister für Arbeit Gesundheit und Soziales unterstellt. Begründet wurde diese Neuregelung damit, dass durch die Unterstellung des Aufsuchen und Gewinnens aller mineralischer Rohstoffe sowie des mit dem Aufsuchen und Gewinnen betrieblich zusammenhängenden Aufbereiten unter das bergrechtliche Regime gewährleistet ist, dass die Bedeutung und die Besonderheiten des Bergbaues stärker berücksichtigt werden. Diese bestehen vor allem in der Standortgebundenheit des Bergbaues, die sich aus der Bindung an die Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste und aus dem Zwang, den Vorkommen bei deren Abbau ständig zu folgen, ergibt. Hinzu kommt, dass Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste nur beschränkt vorhanden sind. Keines der Vorkommen gleicht dem anderen. Diese liegen vielmehr nach form und Inhalt sowie nach Tiefe, Größe und Stellung im Raum in einer außerordentlichen großen Variationsbreite vor. Der Inhalt der Vorkommen ist dabei nicht nur nach der Art der mineralischen Rohstoffe verschieden, sondern auch im Hinblick auf die physikalischen Eigenschaften. In gleicher Weise streut das Erscheinungsbild des die Vorkommen umgebenden Gebirges. Nicht zuletzt weisen Gebirgsdruck Gebirgswärme, Wasserzuflüsse das auftreten von Gasen die Gefahr

von Selbstentzündungen und andere bergtechnisch relevante Gegebenheiten große Unterschiede von Vorkommen zu Vorkommen auf.

Das Mineralrohstoffgesetz verfolgt aber auch das Ziel einer Stärkung der Parteienrechte in jenen Verfahren, die mit der Ausübung einer Bergbautätigkeit, etwa der Genehmigung von Gewinnunibetriebsplänen verbunden sind. Ferner soll der Gesetzesvorschlag eine weitgehende Deregulierung sowie Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und zur Entbürokratisierung bringen und setzt auch die mit der Änderung des AVG 1991 verbundenen Zielsetzungen im Bergrecht um.

Durch das Mineralrohstoffgesetz sollen aber auch bestimmte für den österreichischen Bergbau relevante EU-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt werden. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich das Inverkehrsbringungskonzept für eine Vielzahl von Produkten des Bergbauzubehörs grundlegend geändert und wurden verschiedene bundesrechtliche Inverkehrsetzungsbestimmungen geschaffen, die auch für den Bergbau relevant sind. Bergrechtliche Zulassungsbestimmungen entsprechen jedoch nicht dieser Konzeption, sodass Anpassungen erforderlich waren die im Zuge der Novelle vorgenommen wurden.

Mit den sich aus der Handhabung des Mineralrohstoffgesetzes ergebenden Problemen, die im Einzelfall bereits auftreten, wird sich der nächste Bericht der NÖ Umweltschutzkommission an den NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung beschäftigen. Konkrete Vorschläge für eine Reform des Vollzugs aus der Sicht der NÖ Umweltschutzkommission sind in Pkt. 7 enthalten.

3. Mineralrohstoffgesetz und Raumordnung

Im Zuge der Beratungen über das Mineralrohstoffgesetz konnte trotz des Wegfalles des im ursprünglichen Entwurf vorhandenen generell flächendeckenden Ansatzes eine flächendeckende Abstimmung der Rohstoffgewinnung mit der Raumordnung der Länder in § 212 MinROG erhalten werden. Diese Bestimmung steht unter der Marginalrubrik „Beachtung überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder,“ und hat folgenden Inhalt:

„Ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen darf nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die

Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, aufgrund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist jedoch zulässig, wenn die Gewinnung auf den zuvor genannten Grundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird.“

Niederösterreich hat als einziges Bundesland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe durch ein sektorales Raumordnungsprogramm zu regeln. Mit der am 29. 12. 1998 in Kraft getretenen Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, die unter Mitwirkung der NÖ Umweltschutzbehörde ausgearbeitet wurde, werden zunächst Zielsetzungen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe vorgegeben, die sich am Nachhaltigkeitsprinzip orientieren und darüber hinaus Zielkonflikte mit anderen Schutzgütern wie Landschaftsbild, Erholungsräume und Wasserhaushalt vermeiden helfen sollen. In folgenden wird klargestellt, dass rechtmäßig bestehende Standorte für die Materialgewinnung durch diese Verordnung nicht berührt werden; im übrigen wird der Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen im wesentlichen auf die in den regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungszonen und erweiterungsfähigen Standorte eingeschränkt.

Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen zur Deckung des Land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarfs. Darüber hinaus gelten die Einschränkungen nicht für jene Bereiche, die im örtlichen Raumordnungsprogramm der jeweiligen Gemeinde als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet sind. Weiters werden auch Neuwidmungen in Verbotszonen gestattet, wenn sie den Zielsetzungen des sektoralen Raumordnungsprogramms nicht zuwider laufen und in der jeweiligen Gemeinde keine Eignungszone oder kein erweiterungsfähiger Standort festgelegt ist.

4. Mineralrohstoffgesetz und Naturschutz

Wie im Vorbericht dargestellt, war für das Verhältnis zwischen Bergrecht und Naturschutz die Bestimmung des § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-5 maßgeblich, wonach Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des Eisenbahn- Straßen- und Luftverkehrs

dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vergleiche z.B. das Erkenntnis vom 15. November 1993 ZI. 92/10/0437) ging die NÖ Umweltschutzbehörde bei der Auslegung dieser Bestimmung vom Kumulationsprinzip aus und vertrat die Auffassung, dass auch unter dem Regime des § 2 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz im Einzelfall eine Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für ein Rohstoffgewinnungsvorhaben möglich ist. Diese Auslegung wurde später auch von der Naturschutzbehörde geteilt.

Durch die Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz vom 19. Februar 1998, LGBl Nr. 5500-5 wurde die Regelung des § 2 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben.

In seinem Erkenntnis vom 25. Juni 1999, ZI. G256/98 hat der Verfassungsgerichtshof die Neufassung des § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und die ursprüngliche Rechtslage wieder hergestellt. Begründet wurde diese Gesetzesaufhebung damit, dass es zwar dem Landesgesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt sei, auch Eisenbahnanlagen (gleiches trifft auch auf die Rohstoffgewinnung zu) unter dem Gesichtswinkel des Naturschutzes einer Regelung zu unterwerfen und Bewilligungspflichten zu statuieren, doch habe der Landesgesetzgeber bei seinen Regelungen auch auf die Interessen des Bundes als Träger der eisenbahnrechtlichen Kompetenzen Rücksicht zu nehmen. Dies müsse in Form einer Abwägung der Vor- und Nachteilwirkungen eines bestimmten Projektes in der Form erfolgen, dass, je stärker die Beeinträchtigung von Interessen der einen Seite ausfällt, desto größer der Vorteil für die Interessenverwirklichung auf der anderen Seite sein müsse. Wenn z.B. für verkehrspolitisch dringend nötiges Vorhaben ein Trockenrasen zu opfern wäre, dessen Fehlen das ökologische System nicht nachhaltig berühre, so sei das Gewicht der Interessen des Naturschutzes im Vergleich zu denen der Verkehrspolitik ein anderes, als wenn damit zu rechnen wäre, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine großflächige und tiefgreifende Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der ökologischen Lebensgrundlagen einer Region stattfindet.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes bot die ursprüngliche Fassung des § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes mit seinem Abs. 3 die Möglichkeit für eine derartige Interessensabwägung, weshalb der Verfassungsgerichtshof auch die bisherige Rechtslage wieder hergestellt hat.

Mit der Novelle vom 18. November 1999, LGBl. 5500-7, wurde dem Abs. 3 des § 2 NÖ Naturschutzgesetz eine neue Fassung gegeben. Dies erwies sich deshalb als notwendig, da der bisherige Abs. 3 nach der restriktiven Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof nicht nur eine Mitberücksichtigung von Bundesinteressen ermöglichte, sondern in überschießender Tendenz ein Beeinträchtigungsverbot von Bundesinteressen festgelegt hatte. Die nunmehrige Fassung des § 2 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz geht von der verfassungsrechtlich gebotenen Interessenabwägung aus, hält aber grundsätzlich am System des Kumulationsprinzipes fest, sodass nach entsprechender, vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigter Prüfung der Vor- und Nachteile von Vorhaben und der Gewichtung der Interessen im Einzelfall auch eine Versagung eines Vorhabens möglich ist, das von kompetenzrechtlichen Interessen des Bundes getragen ist. Eine derartige Interessensabwägung ist daher nunmehr auch bei allen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung vorzunehmen.

5. Entwurf einer Gewinnungsbetriebsplan – Verordnung

mit Schreiben des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. April 1999, Zl. 62048/49 –III/B/14/99 wurde der Entwurf einer Gewinnungsbetriebsplan-Verordnung zur Begutachtung versendet.

Hiezu wurde auch von der NÖ Umwelthanwaltschaft kritisch Stellung genommen. Der Hauptkritikpunkt des vorliegenden Verordnungsentwurfes besteht darin, dass für den in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Bereich der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für den übrigen Bergbau gelten sollen. Eine solche Vorgangsweise widerspricht nicht nur dem § 112 Abs. 3 MinROG, wonach der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner Verordnung die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung von Gewinnungs- und Abschlussbetriebsplänen jeweils nach Bergbauzweigen und Bergbauarten (untertage Bergbau, Tagbau, Bohrloch Bergbau) vorzunehmen hat, sondern sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.

In gleicher Weise müsste zwischen dem Klein- und dem Großtagabbau grundeigener mineralischer Rohstoffe unterschieden werden, weil es nicht angeht, das für Projektswerber die derartige Rohstoffe nur in einem geringfügigen Ausmaß abbauen wollen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen und sonstigen Informationen keinerlei

Vereinfachungen vorgesehen sind. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die fehlende Differenzierung eine unzumutbare finanzielle Belastung für die Konsenswerber bedeutet, weil nach den Erfahrungen der Praxis kleinere Tagabbaue auch meist von kleineren Firmen durchgeführt werden.

Darüber hinaus setzt der Verordnungsentwurf nur einen Teil in § 112 Abs. 3 MinROG normierten Verpflichtungen um, weil er keinerlei Regelungen über die Gliederung, den Inhalt und die Ausgestaltung von Abschlussbetriebsplänen enthält. Die Kenntnis des Inhaltes derartiger Pläne ist aber deshalb von besonderer Relevanz, weil darin auch Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach der Einstellung der Bergbautätigkeit enthalten sein müssen, ebenso wie die gesamte Oberflächensicherung, Rekultivierung und dgl.

6. Von der „Gulaschkobra“ zur „Steinbruchkobra“?

Durch die Kundmachung des Mineralrohstoffgesetzes wurden einerseits gravierende Mängel des alten Berggesetzes behoben, etwa durch die nunmehrige Berücksichtigung der Raumordnung oder der Verbesserung der Parteienstellung der Gebietskörperschaften. Gleichzeitig wurde jedoch der funktionierende Apparat der Berghauptmannschaften zerschlagen.

Der Übergang der Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden wirft sowohl für Konsenswerber, Bezirksverwaltungsbehörden als auch für alle sonstigen Beteiligten Probleme auf. So ist etwa das MinROG genauso wie das „Alte Berggesetz“ mit einer Unzahl an bergmännischen Fachausdrücken gespickt und stellt somit den, mit dieser Materie nicht unbedingt vertrauten Verwaltungsjuristen schon aus diesem Grunde vor einige Probleme. Daß die Gewinnung von Festgesteinen ein nicht unerhebliches Maß an montanistischem Fachwissen voraussetzt, kann bereits daraus ersehen werden, daß die Berghauptmänner sowohl ein abgeschlossenes Montanstudium als auch ein abgeschlossenes Jusstudium vorweisen können.

Die Stärken der Berghauptmannschaften stellen sich wie folgt dar:

- Technisches Fachwissen in Verbindung mit jahrzehntelanger Erfahrung im Vollzug einer sehr komplexen Rechtsmaterie.
- Langfristige personelle Kontinuität und damit verbunden

- Gute Kenntnis der einzelnen Betriebe und der innerbetrieblichen Abläufe
- Ein straffer Verfahrensablauf, der sich wieder aus der personellen Kontinuität erklären läßt.

Dem gegenüber sieht das Rotationssystem der Bezirkshauptmannschaften einen ständigen Wechsel der Gewerbereferenten vor. Zudem wird auf den meisten Bezirkshauptmannschaften die Leitung der Gewerbeabteilung jüngeren Juristen übertragen und unterliegt somit einem noch größeren personellen Wechsel als etwa das Wasserrechtsreferat. Auf einigen Bezirkshauptmannschaften werden auch B-Bedienstete für die Funktion des Gewerbereferenten herangezogen. Lediglich im Bezirk Baden wird die Gewerbeabteilung traditionsgemäß vom BH-Stellvertreter geleitet, was seinen Grund in der besonderen Struktur dieses von Gewerbe und Industrie geprägten Bezirkes haben dürfte.

Zusammenfassend kristallisieren sich folgende Probleme bei der Vollziehung des MinroG durch die Bezirksverwaltungsbehörden heraus (dies gilt nicht für die Gewinnung von Lockergesteinen, die im wesentlichen schon immer unter das Regime der BH's gefallen sind):

- Derzeit gibt es in NÖ keine Amtssachverständige die den Bereich Abbautechnik, Bergtechnik, bergtechnisches Sprengen etc. abdecken könnten. Die Bezirkshauptmannschaften müssen auf Ziviltechniker zurückgreifen, was einerseits die Verfahrenskosten für den Konsenswerber wesentlich erhöht, und andererseits zu Lasten einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Beurteilung gehen würde, die durch die Beiziehung von Amtssachverständigen eher gewährleistet erscheint.
- Durch das Rotationssystem der Bezirkshauptmannschaften und der Komplexheit der Materie steht zu erwarten, daß die Verfahren wesentlich länger dauern könnten als dies in der Vergangenheit der Fall war. Diese Verzögerung ergibt sich bereits daraus, daß sich jeder neue Bearbeiter in, die in der Regel sehr umfangreichen Akten, von Grund auf neu einlesen muß.

Es stellt sich somit die Frage wie man diesen vorhersehbaren Problemen begegnen kann, sie weitgehend kompensieren bzw. wie man darüber hinaus eine weitergehende Vereinfachung des administrativen Ablaufes erreichen kann.

Aus diesem Grunde wurde der folgende Vorschlag ausgearbeitet, von dessen Umsetzung eine wesentliche administrative Vereinfachung sowie eine Straffung des Verfahrensablaufes erwartet werden darf.

- Es sollte in Anlehnung an die „Gulaschkobra“ eine Gruppe eingesetzt werden, die landesweit sämtliche MinroG-Verfahren für die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften abführen würde. Dieser „Steinbruchkobra“ sollten ein Verwaltungsjurist mit Erfahrung im Vollzug des Bergrechtes, ein Absolvent der Montanuniversität, ein Naturschutzsachverständiger, der jeweilige Bezirksforsttechniker als ASV für Forstwesen (wenn es sich um Wald handelt), der zuständige ASV für die örtliche Raumordnung, der zuständige ASV für überörtliche Raumordnung, ein Vertreter des Landes NÖ sowie der Umweltanwalt angehören. Wenn erforderlich kann diese Gruppe durch einen Lärmtechniker, einen Luftreinhaltetechniker, einen Humanmediziner etc. ergänzt werden. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, daß eine personelle Kontinuität bei den Sachverständigen gegeben ist. Dies erscheint am ehesten durch eine Beschränkung auf einen engen Kreis von Amtssachverständigen gewährleistet.
- Gleichzeitig sollten sämtliche erforderliche Verwaltungsverfahren als konzentrierte Verfahren abgeführt werden (Forst, Wasserrecht, Naturschutz, MinroG, etc.). Deshalb sollten auch die dafür zuständigen Referenten im Bedarfsfall beigezogen werden. Dies wäre vor allem deshalb relativ einfach, da auf vielen BH's ein und der selbe Jurist sowohl für Wasserrecht, Naturschutz als auch Forst zuständig ist. Dadurch würden unnötige Überschneidungen von Sachverständigengutachten ebenso vermieden werden wie sich widersprechende Bescheidaufgaben in den unterschiedlichen Materienbescheiden.
- Dieser Personenkreis sollte, in Anlehnung an die Bausprechtage der Gebietsbauämter regelmäßige Sprechstage in den einzelnen Landesvierteln abhalten, um einen einfachen Zugang zur Behörde und den Sachverständigen für Konsenswerber, betroffene Nachbarn sowie Gemeindevertretern zu ermöglichen. Eine derartige Beratung würde einerseits dem Konsenswerber ermöglichen seine Planung bereits auf die Anforderungen der Sachverständigen abzustimmen und andererseits der Behörde die Möglichkeit bieten auf zu erwartende Fragestellungen im Zuge des eigentlichen

Verfahrens zu reagieren, z.B. durch die Beiziehung von zusätzlichen Sachverständigen bzw. durch entsprechende Formulierung des Beweisthemas. Ein weiterer Vorteil wäre die Tatsache, daß offensichtlich unüberwindliche Widersprüche vor Planungsbeginn aufgezeigt werden könnten, was wiederum dem Konsenswerber Planungs- und Verfahrenskosten ersparen und letztendlich auch die Personalkosten der Behörden reduzieren würde.

Durch die Tatsache, daß im wesentlichen immer der selbe Personenkreis mit dem Vollzug des MinroG befaßt wäre würde in Verbindung mit der Verfahrenskonzentration und der Beratungstätigkeit zu einer wesentlichen Vereinfachung der Verfahren und einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen.

II Wasserrecht

1. Novellen zum Wasserrechtsgesetz

Im Berichtszeitraum wurden mehrere umfangreiche Novellen zum Wasserrechtsgesetz verabschiedet,

1.1 „Deponienovelle“

Mit der ersten WRG-Novelle 1997, BGBl. I 1997/59 sollte eine Harmonisierung der deponierechtlichen Bestimmungen im WRG und im AWG herbeiführen und insbesondere eine Anpassung von bestehenden Anlagen an den in der Deponieverordnung vorgezeichneten Stand der Technik ermöglichen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat sich mit dieser Novelle eingehend beschäftigt und dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Allgemeines

In den allgemeinen Ausführungen des vorgelegten Entwurfes einer WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien werden nach einer eingehenden Darstellung der historischen Entwicklung des § 31b aus dem Ansatz des § 32 heraus die besonderen Probleme beleuchtet, die sich aus der Regelung von Abfalldeponien im System des WRG ergaben und bis heute noch – trotz Einführung der neuen Vorsorgetatbestandes in § 31b durch die WRG-Novelle 1990, BGBl. NR. 252, ergeben.

Da das WRG Bewilligungsvoraussetzungen für Abfalldeponien u.a. die Einhaltung des Standes der Technik vorsieht und dieser bisher nur durch Richtlinien definierte Stand der Technik nunmehr durch die auf der Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 18 AWG basierenden Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegt wurde gäbe es nun für die Bewilligung von Neuanlagen ein klares legislatives Konzept.

Mit dem zur Begutachtung versendeten Novellentwurf solle – so die Ausführungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft – im Interesse des Nachbar- und Umweltschutzes sowie geordneter Wettbewerbsverhältnisse in der Abfallwirtschaft- die Deponieverordnung auch für jene Deponien wirksam gemacht werden, die nicht im AWG unterliegen und für bestehende Deponien allgemein eine Anpassungspflicht festgelegt werden.

Soweit die grundsätzliche Tendenz der Novelle dahin geht, auch Deponien, die nach der derzeitigen Rechtslage nur dem Regime des WRG bzw. den Abfallwirtschaftsgesetzes der Länder unterliegen, in den Anwendungsbereich der Deponieverordnung einzubeziehen, um einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen, bestehen dagegen keine Bedenken. Auch die kompetenzrechtliche Absicherung im Rahmen der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG erscheint nicht problematisch.

Bei einer Eingliederung der bisher im WRG angesiedelten abfallrechtlichen Bestimmungen in das AWG wäre aber eine grundlegende Überarbeitung des Rechtsregimes des AWG erforderlich, um vor allem einen effektiven Vollzug sicherzustellen. So bietet beispielsweise das im § 32 AWG vorgesehene Instrumentarium nicht jene Ingerenzmöglichkeiten, die der Wasserrechtsbehörde im Rahmen des § 138 WRG zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für wirksame Anpassungsregelungen, die in das Regime des AWG zu implementieren wären.

Sollte es unabdingbar sein, die Deponieanpassung vorerst im WRG zu regeln, um sicherzustellen, dass sie mit 1.1.1997 in Kraft treten kann, so bedarf der vorgelegte Entwurf einer WRG-Novelle noch einer gründlichen Überarbeitung, da seine derzeitige Fassung mit einer Fülle von Auslegungsproblemen behaftet ist, die vorgesehenen Regelungen teilweise nicht vollziehbar oder in sich widersprüchlich sind oder mit dem wasserwirtschaftlichen Grundkonzept des WRG nicht übereinstimmen.

Im folgenden soll dies anhand einiger schlagwortartiger Überlegungen unter Beweis gestellt werden.

Besonderes:

Zu § 31b:

§31b WRG in seiner derzeitigen Fassung stellt tatbildmäßig auf die Ablagerung von Abfällen ab. Das neue Konzept des § 31b stellt dagegen auf den Anlagenbegriff der Abfalldeponien ab, was zur Konsequenz hat, dass hinkünftig herrenlose Autowracks, wilde Deponien, Zwischenlager udgl. Wieder unter das dafür nicht geeignete Regime des § 32 Abs. 2 lit.c WRG fallen.

Unbeantwortet bleiben auch die Abgrenzungsfragen zum AWG, wie beispielsweise die Frage, ob die in § 3 Abs. 3 AWG enthaltenen Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG auch für § 31b WRG gelten (z.B. für „strahlende Abfälle“).

Es fehlt an einem Bezugssystem zu § 26 AWG. Insbesondere bleibt unklar, ob auch bei Vorliegen einer Standortverordnung nach § 26 AWG die Standorteignung nach § 13 WRG nochmals zu prüfen ist. Zudem erscheint bei Vorliegen einer Standortverordnung nach § 26 AWG die Möglichkeit einer Untersagung im Verfahren nach § 31b WRG wegen mangelnder Standorteignung nicht mehr möglich (vgl. § 31b Abs.2).

Die Festlegung der Sicherstellungshöhe für Betrieb, Erhaltung und Nachsorge bereits mit Erteilung der Genehmigung erscheint nicht nachvollziehbar, da die künftigen Kosten zu diesem Zeitpunkt nicht seriös abschätzbar sind.

Die in § 31b Abs. 8 enthaltene Prüffrist von 2 Monaten ist völlig praxisfremd und für eine Begutachtung unzureichend. Das im § 31b Abs. 9 geregelte Verfahren stellt den Deponieberechtigten vor die für ihn schwer lösbare Aufgabe, bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Auftrages (der von der Behörde bestimmt wird) in Erfahrung zu bringen, welche Maßnahmen ihm die Behörde in diesem – erst zu erlassenden – Auftrag vorschreiben wird. Weiters ist das Verhältnis dieser Regelung zu §21a WRG nicht ausreichend geklärt.

Zu § 31d

Systemgerecht sollten die Fälle des § 31b Abs. 2 in entsprechend modifizierter Form im ALSAG mit seinen Prioritäteneinstufungen geregelt werden, zumal in sehr vielen der von § 31 Abs. 2 erfassten Fällen ein für die Anpassungsmaßnahmen auch tatsächlich heranziehbarer Bescheidadressat nicht gefunden werden kann. Die in den Abs. 3ff getroffenen Regelungen über abgestufte Anpassungsmaßnahmen erfordern jenen vom Verfassungsgerichtshof zitierten akribischen Aufwand zur Erschließung ihres normativen Gehaltes, der die Zumutbarkeitsschwelle für den Normunterworfenen bei weitem überschreitet.

Zudem erscheint ein derartiges System auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch, wenn sich die Anpassungserfordernisse ausschließlich nach Stichtagen richten und das wasserwirtschaftliche Gefährdungspotential bzw. die spezifischen Standortgegebenheiten nicht in entsprechender Weise mit berücksichtigt werden.“

1.2 „Deregulierungsnovelle“

Die zweite WRG-Novelle 1997, BGBl. I 1997/74 sollte einerseits eine Umsetzung der Gewässerspezifischen EU Vorschriften vornehmen, darüber hinaus aber in weiten Bereichen eine Entlastung der Wasserrechtsbehörden durch Vereinfachung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Folge haben. Auch zu diesem Novellierungsvorhaben (damals noch als WRG-Novelle 1996 bezeichnet) wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde kritisch Stellung bezogen, wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist:

„Allgemeines

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft führt in seinen grundsätzlichen Überlegungen für den zur Begutachtung übersendeten Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle 1996 und den im Arbeitspapier für eine weitere Novellierung dargestellten legislativen Änderungen im wesentlichen aus, dass mit dem beabsichtigten Reformvorschriften eine vertragskonforme Umsetzung der gewässerspezifischen EU-Vorschriften intendiert sei, weiters sei eine Entlastung der Wasserrechtsbehörden durch Vereinfachung der wasserrechtlichen Bestimmungen und durch Deregulierung anzustreben, um nicht unvermeidbare Verzögerungen eintreten zu lassen und schließlich sollten Entlastungseffekte auch durch Abstimmung mit außerhalb des WRG angesiedelten Verwaltungsmaterien erfolgen wie beispielsweise durch Anhebung des in der Trinkwasser-Nitratverordnung für 1999 vorgesehenen und toxikologisch nichtbegründeten Nitratgrenzwert von 30 Milligramm je Liter durch materienübergreifende Neuregelungen der Sanierung von Altablagerungen im Altlastensanierungsgesetz udgl. mehr.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird diese Auffassung geteilt, dass in den nahgeführten Problembereichen Reformen im Bereich des Wasserrechtsgesetzes, aber auch bei den Konnexmaterien wie Lebensmittelrecht, Abfallrecht und Altlastensanierungsrecht notwendig und sinnvoll sind, die aber auch aufeinander abzustimmen wären.

Allerdings lässt die Darstellung im Vorblatt zur Regierungsvorlage gerade zu diesen angesprochenen Bereichen umfassende Lösungsansätze vermissen.

So werden in der Regierungsvorlage die zur Umsetzung der gewässerspezifischen EU-Richtlinien gegebenen Anpassungserfordernisse überhaupt nicht berücksichtigt und auch die Deregulierungsansätze werden durch die vorwiegend redaktionellen Änderungen nicht verfolgt.

Neufassung des § 33b Abs. 1 eine deutliche Aufgabenvermehrung bei den Wasserrechtsbehörden vor, die mit den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeführten Entlastungsüberlegungen eindeutig im Widerspruch steht.

Im übrigen wird der als Beilage 1 übermittelte Entwurf einer Regierungsvorlage einer WRG-Novelle 1996 grundsätzlich positiv beurteilt, wenn gleich zu einzelnen Bestimmungen kritische Anmerkungen geboten sind. Hierauf soll unter Punkt II noch näher eingegangen werden.

Bei der Beurteilung des als Beilage 2 übermittelten Arbeitspapiers fällt zunächst auf, dass für die Vollziehbarkeit des Wasserrechtsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen wesentliche Problembereiche nicht angesprochen werden, wie beispielsweise die dringend erforderliche Neukonzeption des § 32 Abs. 4 WRG, mit der eine wesentliche Reduktion von Bewilligungsverfahren erzielt werden könnte. Gleiches gilt auch für den „Bewilligungsautomatismus“ bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen im Hinblick auf § 33b Abs. 2 WRG. Weiters sollte eine Vereinheitlichung der Überwachungsvorschriften in den einzelnen Abwasseremissionsverordnungen erfolgen.

Darüber hinaus erscheint es auch dringen geboten, im WRG klare wasserwirtschaftliche Prioritäten festzulegen, die bei der nun geplanten WRG-Novelle 1996 nur ansatzweise zu erkennen sind. Auf die in der Vorbemerkung angestellten Überlegungen für eine zukünftige Ordnung der Wasserversorgung sei beispielweise hingewiesen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verweist in seiner Einleitung zum Arbeitspapier darauf, dass schwierige Fragen einer gesonderten Bearbeitung vorbehalten bleiben sollen.

Dennoch unternimmt es der vorgelegte Entwurf in kasuistischen Einzelbestimmungen das derzeit bestehende Konzept der Gewässeraufsicht umzugestalten. Derartige punktuelle Neuregelungen erscheinen nicht zielführend. Vielmehr wäre die komplexe Problemlage bei der Gewässeraufsicht auch im Hinblick auf die gegenüber der EU zu erfüllenden Berichtspflichten und die Kostentragung zu lösen. Es wird daher vorgeschlagen, diesbezüglichein Gesamtkonzept zu erarbeiten und dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt normativ umzusetzen.

II. Stellungnahme zur WRG-Novelle 1996

1. Gegen die in den Punkten 1,2,4-10,13,14,18-20,22-26 und 28-31 in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen besteht seitens des österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes kein Einwand.
2. Gegen die in Ziffer 3 geplante Neuregelung besteht grundsätzlich kein einwand, doch wäre der Klarheit halber der erste Halbsatz des § 19 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Lässt sich die Ausübung von Wasserrechten am zweckmäßigsten durch Mitbenutzung bestehender Wasseranlagen erzielen.“

3. Zu Ziffer 11 ist festzuhalten, dass die Ersetzung des Wortes „Bezirk“ durch „Verband“ zu einer unklaren Rechtslage führen würde. Es wäre daher zu präzisieren, ob es sich nur um Verbände nach dem WRG handeln soll oder auch um Gemeindeverbände. Weiters wäre zu überlegen, ob nicht auch Wassergenossenschaften oder andere durch Sondergesetze eingerichtete Rechtsträger wie z.B. der Triestingtaler Wasserleitungsverband in die begünstigende Regelung des § 29 einbezogen werden sollten.
4. Die in Ziffer 12 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 33b Abs. 10 würde bei einer grammatikalischen Auslegung dazuführen, dass überhaupt nur mehr eines der derzeit kumulativ geforderten Bewilligungskriterien ausreichend wäre, um eine Ausnahmegewilligung zu erwirken. Durch diese Verselbständigung der im § 33b Abs. 10 enthaltenen Bewilligungskriterien würde eine einseitige Gewichtung

zum Nachteil wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden ersten Tatbestandsmerkmale in einem Ausnahmebewilligungstatbestand zusammenzufassen, das dritte Tatbestandsmerkmal kann als selbständiger Bewilligungstatbestand bestehen bleiben. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 33b Abs. 10 WRG insgesamt mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976, 76/464/EWG, nicht kongruent ist und zu erwarten ist, dass jede Regelung, die eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten dieser Richtlinie zulässt, anpassungsbedürftig wird.

5. Die in Ziffer 15 vorgeschlagenen Formulierungen des § 33c Abs. 4 ist im Hinblick auf ihre größere Flexibilität bei der Abwägung von Prioritätskriterien grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wird jedoch vorgeschlagen, auch für Anträge nach § 33c Abs. 4 eine Fristhemmung vorzusehen wie sie in Abs. 5 für die Verlängerungstatbeständenormiert ist. Damit soll auch für Anträge nach Abs. 4 sichergestellt sein, dass die Verfahrensdauer nicht mit negativen rechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller verbunden ist. Überdies würde eine solche Fristhemmung eine Optimierung der Fristerstreckungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der von den Ländern erarbeiteten Prioritätenkataloge mit sich bringen.
6. Die in Punkt 16 und 17 vorgeschlagene Neufassung des § 33g kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Damit würde nämlich die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden auch auf die zahlreichen, illegal als Sickergruben funktionierenden Senkgruben ausgedehnt werden. Im Hinblick auf die große Zahl derartiger Anlagen wären Kapazitätsengpässe unvermeidlich und die Administration mit unüberwindlichen Schwierigkeiten konfrontiert, da die Wasserrechtsbehörden keine Kenntnis davon haben, wo derartige Anlagen bestehen.

Abgesehen davon, dass die Sanierung illegaler Zustände durch den Gesetzgeber an sich als rechtspolitisch zumindest problematisch zu betrachten ist, würde mit der vorgeschlagenen Regelung eines der Ziele der Novelle, nämlich die Wasserrechtsbehörden entlasten, völlig verfehlt.

Sollte vom Gesetzgeber tatsächlich eine rechtliche Sanierung aller konsenslosen Bestände an Kleinanlagen innerhalb einer bestimmten Frist verfolgt werden, so wäre dies logistisch einwandfrei dadurch zu erreichen, dass derartige Anlagen während der vorgesehenen Übergangsfrist vom Geltungsbereich des WRG ausgenommen werden. Eine solche Regelung hätte überdies den Vorteil, dass die Wasserrechtsbehörde auch nicht mit zusätzlichen Nebenverfahren für derartige Anlagen belastet würde wie beispielweise Löschensverfahren, Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen, Anpassungsaufträge udgl.

Die in Ziffer 17 vorgesehene Regelung kann grundsätzlich akzeptiert werden, doch hängt ihre Effektivität davon ab, dass alle Bundesländer auf landesgesetzlicher Ebene rechtlich verbindliche Abwasserentsorgungsprogramme vorsehen.

Ohne eine derartige Verpflichtung würden nur jene Länder in den Genuss der Fristverlängerungsmöglichkeit kommen, die derartige Programme vorsehen und damit eine Ungleichbehandlung der einzelnen Bundesländer eintreten, die auch noch dadurch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erscheint, als die Durchführbarkeit wasserrechtlicher Bestimmungen von einem Akt der Landesgesetzgebung abhängig gemacht wird.

7. Zu der in Ziffer 21 vorgeschlagenen Änderung der § 63 lit.b wird grundsätzlich kein einwand erhoben, doch sollte man bei der entgeltigen Formulierung auf folgende Probleme Bedacht nehmen:

Durch den weiteren Begriffsumfang des Wortes „Vorhaben“ würden mit der vorgesehenen Änderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 lit.b auch Enteignungsmöglichkeiten für Anlagen nach § 31a,

31b und § 31c WRG für die Wasserrechtsbehörden geschaffen, somit bei Vorliegen von Bewilligungstatbeständen, die überwiegend nicht von den Wasserrechtsbehörden administriert werden. Es erscheint daher zielführend, die Enteignungskompetenz in diesen Fällen mit der Behördenkompetenz zur Durchführung des Anlagenverfahrens zu verbinden, sofern nicht überhaupt, wie in der Vorbemerkung angeregt, eine entsprechende Materienabgrenzung gefunden werden kann.

Weiters wären bei einer Änderung des § 63 lit.b auch die sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. 3. 1995Zahl 94/04/0084 ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu berücksichtigen. In diesem Erkenntnis geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass eine Anlagenbewilligung nur bei Vorliegen eines zugrundeliegenden Wasserbenutzungsrechtes erteilt werden darf, andernfalls derartige Anlagen wasserrechtlich weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig seien. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass etwa bei einem bestehenden Konsens zur Wasserversorgung die Übernahme des angelieferten Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde keine Bewilligungspflicht auslöst und daher auch keine solche für das Leitungsnetz der Gemeinde besteht. Daher können derartige Leitungsanlagen auch keine zwangsrechte in Anspruch genommen werden. Sollte daher in einem derartigen Fall eine gütliche Übereinkunft nicht zustande kommen, müsste Vorsorge für die Begründung eines Zwangsrechtes getroffen werden.

Das gegenständliche Judikat des VwGH ist – über den Anwendungsbereich des § 63 lit.b hinaus, von grundsätzlicher Bedeutung für das wasserrechtliche Anlagenrecht. Bei konsequenter Weiterverfolgung der vom VwGH angestellten rechtlichen Überlegungen, die im übrigen auch für Kanalanlagen von Relevanz sind, führen diese zu einer Ingleichbehandlung von Wasseranlagen. Fallen nämlich Leitungsanlagen zur Wasserversorgung einer Gemeinde voll unter die Bewilligungspflicht des WRG, wenn die Gemeinde selbst auch das Wasserbenutzungsrecht für die zur Versorgung notwendige Wasserentnahme erwirkt hat, sind derartige Wasserleitungen dann bewilligungsfrei, wenn die Gemeinde das zur Versorgung benötigte Wasser von einem Dritten, der hierfür einen wr. Konsens besitzt, übernimmt und in ihr Leitungsnetz einspeist. Aus der Sicht der eingangs dargelegten Deregulierungsüberlegungen die wasserrechtlich derzeit vorgesehenen Anlagenbewilligungskompetenz nicht wesentlich eingeschränkt werden sollten. Damit könnte eine wesentliche Entlastung der Wasserrechtsbehörden (Entfall zahlreicher Bewilligungsverfahren mit Sachverständigen und Lokalaugenschein) erreicht werden.

8. Die in Ziffer 27 vorgesehene Anfügung eines Absatz 3 an den § 107 wird aus Verwaltungsökonomischen Gründen begrüßt; ergänzend wird jedoch vorgeschlagen, wenn die Aufgliederung in Fälle nach lit.a und mit b aufrecht erhalten wird, in die Aufzählung in lit.a die §§ 38 und 41 noch aufzunehmen.

Eine regelungsalternative bestünde darin, die im Entwurf von lit a erfassten Fälle als demonstrative Aufzählung in den derzeit als lit.b bezeichneten Absatz zu integrieren, wobei es bei dieser Gestaltungsvariante generell der Wasserrechtsbehörde überlassen bliebe, zu beurteilen ob sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für notwendig erachtet oder nicht. Im übrigen wird vorgeschlagen, die Wortfolge“die geringere Bedeutung haben“ im Sinne der Rechtsklarheit zu streichen

III. Stellungnahme zum Arbeitspapier (Beilage 2)

1. Der in Ziffer 1 mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 und 2 WRG verfolgte Deregulierungsansatz wird grundsätzlich begrüßt, doch erfordern die vorgesehenen Regelungen noch einige Korrekturen, um sie in eine klare und vollziehbare Form zu bringen. Der vorgesehene Absatz 1 erfordert zunächst eine klare Abgrenzung gegenüber dem Gemeingebrauch. Weiters müsste auch klargestellt sein, dass nicht jeder Einfluss auf die aufgezählten Schutzgüter zwingend ein wasserrechtliche Bewilligungsverfahren auslöst, denn dann bliebe für

Fäll der Bewilligungsfreiheit nahezu kein Raum mehr. Um eine solche Abgrenzung der „Bagatellfälle“ möglichst flexibel und den gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend auszugestalten, scheint es überlegenswert, in den Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung an die Wasserrechtsbehörde I. Instanz zu integrieren, die es ihr ermöglicht, derartige Bagatellfälle, in denen jedenfalls Bewilligungsfreiheit besteht, zu regeln, wie beispielweise für vorübergehende Wasserentnahmen mit Pumpen, Einleitung von Oberflächenwässern udgl. Sollte sich der Regelungsgegenstand über einen Verwaltungsbezirk hinaus erstrecken, hätten die beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich vorzugehen; bei Nichterzielung des Einvernehmens geht die Zuständigkeit auf den örtlich zuständigen Landeshauptmann über.

Bei der Abgrenzung zum Gemeingebrauch sollte an der derzeit in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides festgehalten werden.

Im Abs. 2 erscheint die Festlegung der Kriterien für die Interessenabwägung zuwenig konkretisiert; überdies sollte im Rahmen dieser Regelung überlegt werden, ob nicht – wie es der Hinweis auf § 12 Abs. 2 WRG indiziert – der Anwendungsbereich auch auf andere Fälle geringfügiger Beeinträchtigungen fremder Rechte ausgedehnt werden sollte.

2. Zu Ziffer 2:

Die im Entwurf in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Ingerenzmöglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Abwehr von Missständen bei Zusammentreffen mehrerer bewilligungsfreier Wasserbenutzungen ist sinnvoll und auch erforderlich. Allerdings wird unter einem in diesem Absatz 4 eine derartige Eingriffsmöglichkeit auch bei Einwirkungen auf Gewässergeregt, für die die Spezialbestimmung des § 32 mit der dort festgelegten Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich ist. Es wäre daher systemgerechter, für diese Fälle eine entsprechende Verordnungsermächtigung in den § 32 aufzunehmen, wobei dann im Verordnungsweg auch unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 32 Abs. 1 fallen Bagatellfälle geregelt werden könnten.

Obwohl von seiten des Ministeriums die vorgesehene Regelung mit der Steuerungsmöglichkeit gegen nachteilige Summenwirkungen von Bagatellengriffen begründet wird, wird die vorgeschlagene Regelung diesem Ziel nicht gerecht zumal daraus auch nicht entnommen werden kann, ob sich die Ingerenzmöglichkeiten der Behörde nur auf bestehende Fälle bezieht oder auch künftige Fälle miterfasst oder ob in beiden Fällen Eingriffsmöglichkeiten bestehen sollen.

3. Die in Ziffer 3 vorgeschlagene Neufassung des § 12a wird grundsätzlich – vor allem im Hinblick auf die Einführung eines Verhältnismäßigkeitskriteriums – begrüßt. Im Hinblick auf die in Ausarbeitung befindliche IPC-Richtlinie der EU, in der auch der Stand der Technik für die Anlagenverfahren vorerst zurückgestellt werden, um eine mit den EU-Richtlinien konvergente Regelung ausarbeiten zu können.
4. Durch die Neufassung des § 13 Abs. 4 nach Ziffer 4 des Entwurfes, sollen Ausnahmen von der zwingenden Restwasservorschreibung zugelassen werden, ein Zwang zu einer gesonderten Befristung aber entfallen. Gegen den Entfall der Verpflichtung, in jedem Fall eine Frist zu bestimmen, besteht kein einwand. Allerdings sollte die Möglichkeit einer Befristung bewahrt bleiben, weil die für die Beurteilung der Restwasserfrage notwendigen Erkenntnisse häufig erst auf grund der Auswirkungen der Ausleitung während eines bestimmten Zeitraumes gewonnen werden können.
5. Gegen die in Ziffer 5 des Entwurfes vorgeschlagene Übertragung der Regelungskompetenz für Laichschonstätten und Winterlager der Fische an die Länder besteht grundsätzlich kein Einwand, sofern eine derartige Regelung mit der in den Artikeln 10 ff-B-VG festgelegten Kompetenzordnung vereinbar ist.

6. Gegen die in Ziffer 6 vorgesehenen Entfall des § 28 bestehen keine Bedenken, zumal sich die Vollziehung der bisherigen Regelung in der Praxis wegen der damit verbundenen Beweisfragen äußerst schwierig gestaltet hat und überdies damit einem Horten von Wasserrechten Vorschub geleistet wurde.
7. Die nach Ziffer 7 des Entwurfes vorgesehene Befristungsmöglichkeit im Rahmen des § 31c wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, es erscheint allerdings vor allem in Hinblick auf Trockenbaggerungen mit großen Abbauf Flächen, problematisch eine Höchstfrist von 20 Jahren festzulegen. Nach Ansicht des ÖWAV sollte daher die Befristung im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen des § 21 der Wasserrechtsbehörde überlassen werden. Darüber hinaus erscheinen aus wasserwirtschaftlichen Überlegungen auch sinnvoll, im Falle des Erlöschens derartiger Bewilligungen letztmalige Vorkehrungen vorschreiben zu können. Es wird daher vorgeschlagen den letzten Satz des Absatz 7 wie folgt zu formulieren:

„Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 21, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.“

8. Gegen die Ziffer 8 vorgesehene Klarstellung im § 32 Abs. 2 besteht kein Einwand, doch erscheine es zweckmäßig, in den Rahmen des § 32 eine eigene Bagatellfallregelung einzubeziehen. Auf diesbezüglichen Ausführungen im Punkt 1 wird hingewiesen.

Bei einer grundsätzlichen Überarbeitung des § 32 sollte auch die Regelung für Indirekteinleiter in § 32 Abs. 4 umgestaltet werden. Im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzuges sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird daher zur Erwägung gestellt, an Stelle der derzeit vorgesehenen Verordnungsermächtigung an den Landeshauptmann zur Regelung der bewilligungsfreien Indirekteinleitungen durch Festlegung entsprechender Grenzwerte in den Emissionsverordnungen zu lösen. Im Interesse eines vereinfachten Vollzuges sollte dabei aber nicht nur Grenzwerte für bestimmte Stoffe festgelegt werden können, sondern auch Standards, bei deren Beachtung die Bewilligungsfreiheit für Indirekteinleiter gegeben ist. Damit könnten wesentliche Verfahrenserleichterungen erreicht werden. Im Zusammenhang mit den Regelungen über die Behandlung von Indirekteinleitungen wäre es auch wünschenswert, die Rechtsnatur des Einleitungsrechtes von Indirekteinleitern einer klaren Regelung im WRG zu unterziehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der oberösterreichischen Wasserrechtsabteilung vom 19. 1. 1996, Abschnitt II Punkte 2 und 3 verwiesen.

9. Gegen die in Ziffer 9 des Entwurfes vorgesehene Anfügung der Lit.a.h zu § 32 Abs. 2 besteht grundsätzlich kein Einwand, sofern sichergestellt wird, dass durch diese Bestimmung nicht wasserwirtschaftlich wünschenswerte Versickerung von Oberflächenwässern (z.B. Dachwässern) miterfasst werden.
10. Die in Ziffer 10 des Entwurfes vorgesehene Umsetzung des Einleitungsverbotes in der Grundwasserrichtlinie der EU wird grundsätzlich als notwendig anerkannt. Das vorgeschlagene Regelungskonzept ist jedoch missverständlich formuliert, sodass der Eindruck entstehen könnte, es seien die Ausnahmen vom Einleitungsverbot generell nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Im übrigen werden in der derzeit vorgelegten Fassung die in der Richtlinie ebenfalls miteinbezogenen indirekten Einleitungen nicht erfasst.

Das vorgeschlagene Konzept des § 32 Abs. 9 erscheint aber auch aus systematischen Überlegungen und hinsichtlich seiner inhaltlichen Determinierung im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nicht unproblematisch.

Es wird daher angeregt, nur das in der Grundwasserrichtlinie enthaltene Ableitungsverbot selbst im Gesetz zu regeln, im übrigen aber die Festlegung des Anwendungsbereiches und damit auch der Ausnahmebestimmungen einer Durchführungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu überlassen. Sollte dennoch an dem vorgeschlagenen Konzept festgehalten werden, so wäre der Einleitungssatz wie folgt zu formulieren:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung die direkte und indirekte Einleitung bestimmter Stoffe in das Grundwasser verbieten; ein solches Verbot gilt – unbeschadet einer allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht – nicht für...“

11. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird vorgeschlagen, die in Ziffer 11 vorgesehene Regelung des § 33 Abs. 3 vorerst zurückzustellen und in das zu erarbeitende Gesamtkonzept der Gewässeraufsicht mit einzubeziehen. Diese Zurückstellung erweist sich schon deshalb als notwendig, da derzeit der genaue Umfang der aus dem Beitritt Österreichs zur EU resultierenden gesetzlichen Anpassungsnotwendigkeiten noch keiner integrativen Gesamtschau unterworfen wurden und auch die Kostenfragen noch nicht gelöst sind.
12. Gegen den in Ziffer 12 vorgesehenen Entfall des § 33b Abs. 11 besteht kein Einwand.
13. Gegen die in Ziffer 13 vorgesehene Aufnahme eines Antragsrechtes des Wasserberechtigten für die Festlegung eines Schutzgebietes besteht grundsätzlich verpflichtet ist, für den notwendigen Schutz seiner Wasserversorgungsanlage vorzusorgen und die Schutzmaßnahmen jeweils mit dem aktuellen Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlage abzustimmen.

Weiters müsste gesetzlich geregelt werden, welche Grundlagen vom Wasserberechtigten zur Beurteilung seines Antrages der Wasserrechtsbehörde zur Verfügung zu stellen sind.

Darüber hinaus sollte klar gestellt werden, dass bei der Abänderung von Schutz gebieten auch den Verpflichteten ein derartiges Antragsrecht zukommt.

14. Die in Ziffer 14 vorgesehene Abänderung des § 34 Abs. 2 sollte nicht auf öffentliche Wasserversorgungen beschränkt bleiben, es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zum Schutz von Wasserversorgungen im öffentlichen Interesse“

15. Gegen die in Ziffer 16 vorgesehene Ergänzung des § 34 Abs. 6 besteht kein Einwand, wenn die Einfügung lediglich einer verfassungskonformen Interpretation dieser Gesetzesstelle dienen soll.
16. Zu Ziffer 17 wird wie folgt Stellung genommen:

Die im § 34 Abs. 8 des Entwurfes vorgeschlagene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, jedoch vorgeschlagen, die in lit a vorgesehene Kompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nicht vom Antrag eines Landeshauptmannes abhängig zu machen.

Die Regelung des § 34 Abs. 9 wird jedoch für nicht erforderlich erachtet und aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit abgelehnt. Es wäre nämlich zu besorgen, dass bei sich überlagerten Verordnungen des Bundesministers und des Landeshauptmannes in gehäuftem Maß Auslegungsprobleme auftreten können. Im übrigen stünden die jedenfalls nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

geltenden allgemeinen Anordnungen in der Praxis häufig „maßgeschneiderten“ Regelungen im Schongebiet durch den Landeshauptmann entgegen.

17. Gegen die in Ziffer 18 beabsichtigte Änderung des § 35 wird grundsätzlich kein Einwand erhoben, doch wäre dieses Parteirecht im § 102 Abs. 1 lit.h zu ergänzen
18. Gegen die in Ziffer 19 vorgesehenen Entfall des § 36 Abs. 2 besteht kein Einwand.
19. Gegen die in Ziffer 20 vorgesehene Einfügung des § 37a besteht kein Einwand
20. Die in Ziffer 21 und 22 vorgeschlagenen Regelungen erscheinen nicht erforderlich.
21. Gegen die in Ziffer 23 vorgesehene Änderung des § 48 Abs. 2 lit.c besteht kein Einwand
22. Aus der Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft wird keine Notwendigkeit für eine landesgesetzliche Regelung im Rahmen des § 48 Abs. 4 gesehen; sollte eine Verbesserung des Gewässerschutzes durch weitergehende Anordnungen angestrebt werden, so sollte diese im WRG erfolgen.
23. Gegen die in Ziffer 25 vorgesehene Anfügung an § 53 Abs. 4 besteht kein Einwand.
24. Die in Ziffer 26 vorgesehene Formulierung des 55 Abs. 3 ist unklar, da nicht eindeutig erkennbar ist, ob unter dem einleitenden „Ihm“ der Planungswerber oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gemeint ist. Sollte – wie es offenbar vom Zweck der Regelung her erschließbar ist – darunter der Planungswerber zu verstehen sein und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Verpflichtung auferlegt werden, derartige Hinweise zu geben, so wäre dies durch eine entsprechende Umformulierung klarzustellen.

Abgesehen davon, dass mit einer derartigen Verpflichtung eine enorme zusätzliche Belastung des Planungsorganes geschaffen würde, sollte man sich aber auch darüber im Klaren sein, dass derartige Hinweise im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen nicht rechtsverbindlich sein können. Im übrigen wird auch die Normierung eines Antragsverfahrens nicht für zweckmäßig erachtet, da im Falle des Nichtentsprechens bescheidmäßig abzusprechen wäre, woraus ein weiterer Verfahrensaufwand resultieren würde.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Dem Planungswerber sind auf sein Ersuchen unverbindliche Hinweise darauf zu geben, welche wasserwirtschaftlichen Fragen voraussichtlich im Bewilligungsverfahren bedeutsam sein könnten.“

25. Gegen die in Ziffer 27 bei § 26 Abs. 1 vorgesehene Einfügung des Wortes „Natur“ bestehen keine Bedenken. Dagegen wird eine Regelung, die den probeweisen Betrieb von Wasseranlagen generell zulässt als weitgehend angesehen; nach Ansicht des ÖWAV wäre aber beispielsweise eine Einschränkung denkbar, die auf Pilotanlagen abstellt.
26. Gegen die in Ziffer 28 vorgesehene Neufassung des § 59 Abs. 4 besteht kein Einwand.
27. Die in Ziffer 30 vorgesehene Regelung im § 77 Abs. 7 würde zu einer mit den Intentionen der Rechtssicherheit nicht vereinbaren Rechtszersplitterung führen und wird daher vom ÖWAV abgelehnt. Statt dessen sollte geprüft werden, ob nicht der gesamte Komplex der Wassergenossenschaften und Wasserverbände aus dem Wasserrechtsgesetz ausgegliedert werden sollte, sodass nur mehr die Bestimmungen über

Zwangsgenossenschaften und Genossenschaften mit Beitrittszwang sowie die entsprechenden Verbände im Wasserrechtsgesetz geregelt bleiben.

Die gleichen grundsätzlichen Überlegungen gelten auch für die in den Ziffern 31 und 32 vorgelegten Novellierungsvorschläge.

28. Gegen den in Ziffer 33 vorgesehenen Entfall des § 98 Abs. 6 werden dahingehend Bedenken angemeldet, dass diese Bestimmung Vorteile bei der Koordinationseffekt sollte auch in Zukunft nicht verzichtet werden, jedoch ist hierfür nicht die Form einer „Mitwirkung“ erforderlich. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die derzeit in § 98 Abs. 6 angeführten Behörden dem Verfahren beigezogen werden.
29. Zu der in Ziffer 34 vorgesehenen Änderung des § 100 Abs. 1 lit.d wird darauf hingewiesen, dass der in der Begründung für die Neuregelung enthaltene Hinweis auf die Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen des UVP-Gesetzes insofern unklar ist, als das UVP-Gesetz auf die Engpassleistung von Kraftwerke oder auf den Tatbestand einer Kraftwerkskette abstellt nicht, jedoch auf die Höhen der Sperrbauwerke oder die zurückgehaltene Wassermenge.

Weiters sei angemerkt, dass die in der Störfallinformationsverordnung enthaltene Grenze für die zurückgehaltene Wassermenge nicht 500.000, sondern 2 Mio. Kubikmeter beträgt

Darüber hinaus sollte bei Kraftwerksketten erwogen werden, unabhängig von der Kompetenz zur Bewilligung für die einzelne Anlage nach der Inbetriebnahme die Kompetenz für die gesamte Kraftwerkskette jener Wasserrechtsbehörde zuzuordnen, die in den überwiegenden Fällen zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zuständig war (z.B: Ennskette, Murkette).

30. Gegen die im Punkt 35 vorgeschlagene Änderung des § 100 Abs. 1 besteht kein Einwand.
31. Gegen die im Punkt 35 (doppelte Nummerierung) vorgesehene Neufassung des § 101 Abs. 3 besteht kein Einwand.
32. Gegen die in Ziffer 36 vorgesehenen Ausführungen Anfügungen bei § 102 Abs. 1 besteht kein Einwand, die Anfügung wäre jedoch um die Fälle der Parteistellung im Rahmen des § 35 zu ergänzen.
33. Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde erschiene es zweckmäßiger, § 103 lit. D in der Weise zu ändern, dass dem Konsenswerber die Vorlage der Zustimmungserklärungen oder allfälliger gültiger Vereinbarungen bzw. Stellung eines Antrags auf Zwangsrechtsbegründung auferlegt wird
34. Gegen die in Ziffer 38 enthaltene Neufassung des § 103 durch Anfügung eines zweiten Absatzes bestehen keine Bedenken.
35. Gegen die in Ziffer 39 vorgesehenen Entfall des § 108 Abs. 5 bestehen keine Bedenken.
36. Gegen die in Ziffer 40 vorgesehene Neufassung des § 108 Abs. 6 bestehen keine Bedenken.
37. Gegen die in Ziffer 41 vorgesehene Änderung des § 111 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, doch sollten sich Regelungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Mindestanforderungen beschränken, die dem Legalitätsprinzip entsprechend in Absatz 5 inhaltlich noch zu konkretisieren wären.

Im Hinblick darauf, dass derzeit in vielen Bereichen die Umsetzung von EU-Recht noch nicht erfolgt ist, sollte die Regelung jedoch vorerst zurückgestellt werden, um eine entsprechende Abstimmung zu ermöglichen.

38. Gegen die in Ziffer 42 vorgesehene Änderung des § 112 Abs. 2 bestehen keine Bedenken.

39. Die in Ziffer 43 vorgesehene Neufassung des § 112 Abs. 3 steht in einem Spannungsverhältnis zur vorgeschlagenen Fassung des § 31c mit einer maximalen Konsensdauer von 20 Jahren. Dies deshalb, weil bei einer Konsensdauer von mehr als 15 Jahren Baumaßnahmen dann nur auf die Dauer von 15 Jahren möglich sind.

Zur Bereinigung dieser Problematik wird vorgeschlagen, die Regelung insofern zu splitten, als grundsätzlich bloß eine Festsetzung von maximal 10 Jahren vorgesehen wird, aus besonderen Gründen jedoch durch den Landeshauptmann eine Fristverlängerung bis maximal insgesamt 15 Jahren möglich sein sollte.

40. Zu den in Ziffer 44 erstatteten Novellierungsvorschlag wird angeregt, die derzeit bestehende Sonderbehandlung von Eisenbahnanlagen überhaupt zu beseitigen und § 127 ersatzlos aufzuheben. Statt dessen wird im Sinne eines einheitlichen Anlagenrechtes vorgeschlagen, für derartige Anlagen eine ausschließliche Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde mit der Verpflichtung, die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG im Bewilligungsverfahren anzuwenden, zu schaffen (vgl. auch die Ausführungen in der Vorbemerkung).
41. Zu Ziffer 45 wird auf die Ausführungen zu Ziffer 44 verwiesen.
42. Gegen den in Ziffer 46 vorgesehenen Entfall des § 128 Abs. 2 besteht kein Einwand
43. Die in den Ziffern 47 bis 51 enthaltenen Novellierungsvorschläge sollte im Zuge der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die Gewässeraufsicht geregelt werden und sind daher vorerst zurückzustellen.
44. Gegen die in Ziffer 52 vorgesehene Änderung des § 137 besteht kein Einwand.
45. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind entbehrlich.“

1.3 WRG-Novelle 1999

Durch die WRG-Novelle 1999, BGBl. I 155/1999 wurde im wesentlichen eine Stärkung der Genossenschafts- und Verbandsautonomie verfolgt, der Inhalt der Neuregelung wurde von der NÖ Umwelthanwaltschaft grundsätzlich begrüßt, in einigen Details jedoch Verbesserungen vorgeschlagen, die schließlich auch in die Novelle Eingang gefunden haben.

1.4 Neuregelung für Indirekteinleiter

Durch die WRG-Novelle 1997, BGBl. I 1997/74 wurden die Indirekteinleitungen einem neuen Regelungssystem unterworfen. Kernstück dieser Neuregelung ist die grundsätzliche Bewilligungsfreistellung von Indirekteinleitungen, wenn das Kanalisationsunternehmen seine Zustimmung hierzu erteilt hat und die in Betracht kommenden Abwasseremissionsverordnungen eingehalten werden. Von diesem Erfordernis kann jedoch das Kanalisationsunternehmen Ausnahmen gewähren. Voraussetzung eine Indirekteinleitung ist daher nicht mehr – wie bisher – eine eigene

wasserrechtliche Bewilligung, sondern ein privatrechtlicher Vertrag. Nur in den ausnahmsweise festgelegten Fällen ist das ursprüngliche Konzept der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Indirekteinleitungen aufrecht erhalten worden.

Für welche gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe bzw. Mengenschwellen ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist und in welchen Fällen die Bewilligungspflicht aufrecht erhalten wird sollte in einer eigenen Indirekteinleiterverordnung geregelt werden. Zunächst der zur Begutachtung versendete Entwurf einer Indirekteinleiterverordnung wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde als nicht praktikabel erachtet und hierzu in ihrer Stellungnahme folgendes ausgeführt:

„Die umfassende Novellierung des Wasserrechtsgesetzes durch die WRG-Novelle 1997, BGBl. Nr. I 1997/74, sollte, wie aus dem Motiveinbericht hervorgeht, dem Deregulierungsgedanken dadurch Rechnung tragen, dass spürbare Verfahrenserleichterungen und auch materielle Vereinfachungen damit normativ umgesetzt werden sollten.

Im Hinblick darauf, dass die wesentlichen Neuregelungen durch die Novelle der Umsetzung durch entsprechende Verordnungen bedürfen, konnte erwartet werden, dass die für die WRG-Novelle 1997 maßgeblichen Zielvorstellungen auch für die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Verordnungen zu gelten haben. Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf einer Indirekteinleiterverordnung nicht gerecht.

Unklarheit und Unübersichtlichkeit des Entwurfes:

1. Nach dem in Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzip sind die normsetzenden Organe gehalten, Rechtsnormen in der nötigen Klarheit und Eindeutigkeit zu formulieren, sodass der Normunterworfenen in der Lage ist, den Inhalt der Rechtsnorm zu verstehen und sein Verhalten danach auszurichten. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entspricht eine Rechtsnorm jedenfalls dann nicht diesen aus dem Rechtsstaatsprinzip erfließenden Vorgaben, wenn „nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlich methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust an der Lösung von Denksportaufgaben überhaupt verstanden werden kann, welche Anordnungen hier getroffen werden sollen.“

Der vorliegende Entwurf erforderte aber durch seine zahlreichen Insich- und Querverweise jene dem Normunterworfenen nicht mehr zumutbare Auseinandersetzung mit dem Norminhalt bei seiner Interpretation, die vom Verfassungsgerichtshof zu Recht kritisiert wird.

Zur Verdeutlichung sollen zwei Beispiele angeführt werden:

§ 1 des Entwurfes verweist insgesamt sechs Mal auf Bestimmungen der AAEV, wobei in drei verwiesenen Bestimmungen Weiterverweise auf andere Bestimmungen der AAEV (§ 1 Abs. 1 Z. 4 und § 1 Abs. 3 Z. 6 AAEV) oder auf die ÖNORM (§ 1 Abs. 2 Z. 3 bis 6 AAEV) enthalten sind. Insich- Verweisungen enthalten § 1 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 Z. 1, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 Z. 1 lit.b.

§ 3 bezieht nicht nur – wie im Verordnungsentwurf durchgehend feststellbar – Insich- und Weiterverweise auf die AAEV in sein Regelungskonzept ein, sondern auch Weiterverweise auf branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen (insgesamt 10 in den Z. 1, Z. 1 lit.a bis g), die teilweise mit Anführung des Titels der Branchenregelung, teilweise nur mit Zitierung der Fundstelle im BGBl. Verwiesen werden, wobei auch in den in § 3 angeführten Verweisungsnormen zum

teil weiterverweise enthalten sind. Dazu kommt noch die Befrachtung mit aufwendigen Rechtsoperationen, um feststellen zu können, ob in concreto eine Baubewilligungspflicht besteht.

Dieses Konzept führt dazu, dass nicht einmal Experten aus den angesprochenen Fachgebieten und mit der Vollziehung des WRG betraute eingearbeitete Juristen den normalisierten Inhalt des Verordnungsentwurfes eindeutig darzustellen vermögen. Geht man davon aus, dass primäre Adressaten der Indirekteinleiterverordnung die Indirekteinleiter selbst sowie Gemeinden und Verbände als Kanalisationsunternehmen sind, erscheint das vorgelegte Konzept jedenfalls für eine praxistaugliche Anwendung ungeeignet, abgesehen davon, dass es dem Leitziel der Novelle nach Vereinfachung der Norminhalte im Sinne des Deregulierungsprinzips nicht entspricht.

Weiterer Kritikpunkt ist – abgesehen von der für die Anwendung in der Praxis hinderliche Kompliziertheit des Regelungswerkes – die zur Zeit darauf zurückzuführende durch die gewählte Systemabgrenzung zwischen bewilligungsfreien bzw. mitteilungspflichtigen und bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen bedingte Reduktion der Ingerenzmöglichkeit innerbetriebliche, dem Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik entsprechende Maßnahmen

Es wird daher angeregt, unabhängig von der Kläranlagengröße grundsätzlich ab einem bestimmten Abwasseranfall (mit Ausnahme des Niederschlagswassers) von z.B. 50 m³/d generell jede Indirekteinleitung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Damit könnte die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen des Gewässerschutzes, wie sie in umfassender Weise nur im Verfahren nach § 32 iVm § 33b WRG 1959 gewährleistet ist, auch bei wasserwirtschaftlich relevanten Indirekteinleitungen gesichert bleiben.

Unterhalb dieser Mengenschwelle sollte eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht in Abhängigkeit von der Kapazität der Kläranlage ausgelöst werden, wobei vorgeschlagen wird, die Bewilligungspflicht bei Indirekteinleitungen > 5% der organischen oder hydraulischen Anlagenkapazität anzusetzen.

Im Hinblick auf die bereits eingangs zu Pkt. 2 getroffenen Feststellung, dass durch die Regelung des § 32b WRG für die nunmehr bewilligungsfreien Indirekteinleiter innerbetriebliche Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungsmaßnahmen nicht mehr vorgeschrieben werden können und sich hinsichtlich derartiger Indirekteinleitungen der Stand der Technik auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzung in den jeweils maßgeblichen Verordnungen (AAEV bzw. Branchenregelung) beschränkt, dem Kanalisationsunternehmen aber überdies vom Gesetzgeber noch zugestanden wird, bei Indirekteinleitungen auch weniger strenge Grenzwerte als in den Emissionsverordnungen zuzulassen, sieht sich die NÖ Umweltschutzbehörde im Interesse an der effizienten Wahrnehmung des Gewässerschutzes veranlasst, diesbezüglich auch die Regelung des § 32b Abs. 1 Satz 2 WRG kritisch zu hinterfragen.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird diesbezüglich die Auffassung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in ihrer Stellungnahme zur Indirekteinleiterverordnung geteilt, „dass im Sinne des Gewässerschutzes und des Vorsorgeprinzips unabdingbar gefordert werden muss, dass die Bewilligungsfreiheit für Indirekteinleiter grundsätzlich und in jedem Fall von der Einhaltung der Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnungen abhängig gemacht wird.“

Demnach sollte für jede Abweichung von den verordneten Grenzwerten nach oben eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestehen, um das Vermeidungsverbot, das Verdünnungsverbot und das Gebot zur Teilstrombehandlung in § 33b WRG in diesen Fällen durchsetzen zu können.

Begriffsdefinitionen

Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe Begriffsneudeinitionen, die dem bisherigen System des WRG und der darauf basierenden Verordnungen, insbesondere der in diesem Zusammenhang bedeutsamen

Abwasseremissionsverordnungen, fremd sind oder von den bisher definierten Begriffsinhalten abweichen. Auch diese „Begriffsverwirrung“ trägt nicht eben zur Rechtsklarheit bei.

So führt der Entwurf beispielsweise den Begriff der „Nichtöffentlichen Kanalisation“ zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung ein, was mit dem bestehenden, kohärenten System im Widerspruch steht und – wenn für notwendig erachtet – in anderem Systemzusammenhang, also in der AAEV, geregelt werden sollte.

In Anlage A, „Abwasserherkunftsbereiche“, sind beispielsweise die Bezeichnungen der Teilbereiche 1-22 zum Teil nicht kongruent mit den entsprechenden Bezeichnungen im § 4 Abs. 2 AAEV. So erfasst bei Pkt. 1 die AAEV sämtliches Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe, während der vorliegende Entwurf eine engere Spezifikation vorsieht; in Pkt. 8 schränkt der Entwurf auf Abwässer aus der Vereinbarung von Glasfasern ein, während die AAEV das gesamte Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern erfasst; bei Pkt. 13 stellt die AAEV auf die Herstellung und Weiterverarbeitung ab, während der Verordnungsentwurf auf die Herstellung eingeschränkt; auch bei den Pkt. 16 und 17 geht die AAEV über den vorliegenden Entwurf deutlich hinaus. Eine entsprechende Begründung hierfür lässt der Motivenbericht vermissen und kann ho. Auch eine sachliche Notwendigkeit für das Abgehen von definitorischen Rahmen des Systems nicht erblickt werden.

Andererseits verwendet der Entwurf vielfach relativ unbestimmte Gesetzesbegriffe, deren Präzisierung von der Seite der Rechtsanwender vergeblich erwartet wurde wie beispielsweise eine Präzisierung des Begriffes des Abwassers, das „mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht“ (§ 1 Abs. 1 Z. 1). Definitorischer Bedarf besteht jedenfalls auch beim Indirekteinleiterbegriff selbst, da die im Entwurf vorgesehene Begriffsbestimmung nicht eindeutig ist. Versteht man sie (im Sinne der herrschenden Rechtsmeinung) so, dass Indirekteinleitungen der Mitglieder eines Wasserverbandes generell vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sein sollen, so ergeben sich daraus vor allem dann Probleme, wenn auch große Industriebetriebe Verbandsmitglieder sind und es erforderlich ist, zur Erreichung des Standes der Technik bei den betriebsinternen Abwässerteilströmen und bei der Abwasserreinigungsanlage des Verbandes auch Auflagen für den einzuleitenden Betrieb festzulegen.

Rigidität der Überwachungsbestimmungen

Das im Entwurf vorgesehene System der Eigen- und Fremdüberwachung ist wenig flexibel und ist auch hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der starren Kontrollperioden zu hinterfragen.

Andererseits beschränkt sich der Entwurf auf die „maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe“ und ist insofern unzureichend, da neben der organischen Belastung u.a. auch der pH-Wert, Sulfatgehalt, Ammoniumgehalt und die Abwassertemperatur selbst maßgeblich für den Betrieb der Kanalisationsanlage (z.B. Korrosionsangriff, Betriebspersonal, Geruch etc.) angesehen werden müssen. Vom Arbeitsausschuss „Fremdüberwachung“ des ÖWAV wurden daher im Sinne einer sinnvollen, flexiblen und auch wirtschaftlich vertretbaren Überwachung Vorschläge um die Diskussion des Wasserrechtsausschusses eingebracht, wobei im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf seitens der NÖ-Umweltanwaltschaft zunächst die Auffassung vertreten wird, dass eine derartige sinnvoll und auch wirtschaftlich vertretbare Überwachung erst ab einer Größenordnung von einem Abwasseranfall von 1 m³/d (ausgenommen Brennwertfeuerungsanlagen) ansetzen sollte. Es wird daher eine Bagatellegrenze vorgeschlagen, nach der für Anlagen mit einem Abwasseranfall <1m³/d (ausgenommen Brennwertfeuerungsanlagen) keine Messungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung durchgeführt werden.

Für allfällige vorhandene Abwasservorreinigungsanlagen müsste jedoch z.B. ein Wartungsvertrag abgeschlossen und vorgelegt sowie Kontrollen, Wartungen, Räumungen etc. dokumentiert werden.

Die Eigen- und Fremdüberwachung bei Anlagen mit einem Abwasseranfall von 1-10 m³/d ist anhand einer Stichprobe, bei einem Abwasseranfall von 10-50 m³/d anhand einer qualifizierten Stichprobe vorzunehmen.

Erst ab einem Abwasseranfall von > 50 m³/d ist die Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben und eine kontinuierliche Abwassermengenmessung in der Praxis sinnvoll umsetzbar. Für derartige Anlagen müsste auch generell die Errichtung eines Abwassermessschachtes mit Mengenummessung vorgeschrieben werden.

Folgende Parameter sollten bei der Eigen- und Fremdüberwachung bestimmt werden:

Maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe

Mindestens ein organischer Summenparameter (CSB und /oder BSB₅)

pH-Wert

Absetzbare Stoffe

Einschränkt auf die Fremdüberwachung:

Ammonium, Sulfat und schwerflüchtige lipophile Stoffe: sofern abwasserrelevant.

Die organische Summenparameter, der pH-Wert und der Gehalt an absetzbaren Stoffen können dabei auch mit den vorhandenen Messgeräten auf den Kläranlagen bestimmt werden (Kosteneinsparungen).

Bei Grenzwertüberschreitungen ist unabhängig von sonstigen Maßnahmen die Untersuchung jedenfalls zu wiederholen.“

In der Folge erfolgte eine vollständige Überarbeitung dieses Entwurfes, bei der auch den Bedenken der NÖ Umwelthanwaltschaft vollständig Rechnung getragen wurde mit der nunmehr unter BGBl. Nr. II 1998/222 erlassenen Indirekteinleiterverordnung wurde ein klares Abgrenzungsinstrument zur Bestimmung der Anzeige- und Bewilligungspflichten geschaffen, dass sich zwischenzeitig in der Praxis auch durchaus bewährt hat.

Die Neuregelung für die Indirekteinleitungen hatte jedoch auch eine große Rechtsunsicherheit bei den als Kanalisationsunternehmen tätigen Gemeinden und Verbänden hervorgerufen, da nunmehr die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem Indirekteinleiter nahezu ausschließlich auf privatrechtlicher Basis zu regeln sind. Im Hinblick auf die komplizierten Haftungsfragen, auf Betriebspflicht, Kontrahierungszwang udgl. wurde, dem Bedürfnis der Gemeinden und Verbände Rechnung zu tragen, von einer Arbeitsgruppe im Lande Niederösterreich, an der neben der Wasserrechtsbehörde auch NÖ Umwelthanwaltschaft beteiligt war, eine Arbeitsgrundlage erstellt, in der Musterverträge für Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen enthalten sind. Der Arbeitsbehelf wurde von der Vereinigung für kommunale Administration in ihrer Schriftenreihe veröffentlicht und den NÖ Gemeinden und Verbänden zur Verfügung gestellt.

In einer Weiterentwicklung wurde unter Mitarbeit der NÖ Umweltschutzbehörde der ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23, „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationsanlagen“ erstellt, der in der Schriftenreihe der Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes publiziert worden ist.

2. Kritische Anmerkungen zu Einzelfällen

2.1 Gewinnungsbaggerungen aus der Donau

Von der Naturschutzbehörde wurde die NÖ Umweltschutzbehörde im September 1998 darauf aufmerksam gemacht, dass an mehreren Abschnitten entlang der Donau zwischen der oberösterreichischen Landesgrenze und der Wachau Kiesgewinnungsbaggerungen in einem Gesamtvolumen von ca. 4,400.000 m³ durchgeführt werden sollen.

In einem ersten Abschnitt sollen zwischen Stromkilometer 2006,7 – Kilometer 2003,0 zwischen Unterloiben und Mautern 1,600.00 m³ Schottermaterial auf einer Länge von ca. 3,7 km und einer Breite von bis zu 200 m entnommen werden. Bei Verwirklichung dieses Projektes wird es zu einer zusätzlichen Eintiefung im betroffenen Donauabschnitt von rund 2 – 3 Metern kommen. Dadurch entsteht ein wesentlich größerer Durchflussquerschnitt, der eine Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit in diesem Stromabschnitt zur Folge hat. Gegen dieses Vorhaben wurden von der NÖ Umweltschutzbehörde schwere Bedenken vorgebracht die auch von der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung geteilt werden. Im einzelnen sind dabei folgende Überlegungen maßgeblich:

Maßnahme bewirkt eine Beeinflussung des nahen Grundwasserkörpers, in dem zahlreiche potente Grundwassererschließungen (Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen) sind. In der Stauwurzel Altenwörth ist eine Erhaltungs- und Kompensationsbaggerung gegeben, die durch die gegenständliche Gewinnungsbaggerung beeinflusst wird. Beide Baggermaßnahmen zusammen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine längerfristige nachteilige Veränderung der Hochwasserabflüsse und der Grundwasserverhältnisse bewirken.

Die Baggerung in der Stauwurzel wird die hydraulischen Abflussverhältnisse auch für den unterliegenden Bereich beeinflussen.

Die Auswirkungen einer Wasserspiegelabsenkung von 22 – 131 cm betreffen auch die nächstgelegenen Pegelmeßstellen (Wasserstandsvorhersage) und das angrenzende Grundwasser (Augebiete, Brunnenwasserstände).

Die Dynamik in der Flusssohle und die Biologie im Gewässerbett wird verändert was wiederum Auswirkung auf die angrenzenden Grundwasserqualität vor allem hinsichtlich der Sauerstoffsättigung haben kann.

Als Baudauer ist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen. Eine zeitliche Abgrenzung auf Jahreszeiten oder Wasserführungsverhältnisse ist nicht vorgesehen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre dies jedoch erforderlich, damit bei Niederwasserführungsverhältnissen nicht unzumutbare Beeinträchtigungen in Form von Trübungen auftreten.

Die große Entnahme von Schotter lässt Auswirkungen auf den geänderten Geschiebebetrieb der Donau erwarten.

Die Summenwirkung der vorgesehenen enormen Schotterentnahmen aus der Donau zwischen Ardagger und Mauthausen sowie oberhalb des Staubereiches Altenwörth im Ausmaß von rund 5 – 7 Mio. m³ muss Bedacht genommen werden, da dadurch die Gesamtauswirkungen auf große Donauabschnitte erheblich verstärkt werden.

Weiters wird eine raschere Hochwasserwellen Fortbewegung durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit herbeigeführt.

Durch den tiefen Abbau in der Flusssohle verbleiben nur mehr 1 – 2 Meter Restschotterstärke, die die Grundwasserkommunikation behindern.

Die Baggerung ist im Landschaftsschutzgebiet Wachau und im Schutzgebiet des Europadiploms für die Wachau vorgesehen.

Bei Vorgesprächen im Amt der NÖ Landesregierung wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft zunächst eingebracht, dass die vorliegenden Grundlagen keineswegs als ausreichend zu betrachten sind, um wasserwirtschaftlich und ökologisch sensible Eingriffe vom beachtlichem Ausmaß beurteilen zu können. Im übrigen wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft die Meinung vertreten, dass das gegenständliche Abbauvorhaben gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z. 17 lit.b UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Mit Bescheid der zuständigen UVP-Behörde vom 6.5.1999 wurde auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft Krems gestellten Feststellungsantrages gemäß § 3 Abs. 6 UVP-Gesetz festgestellt, dass über das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid wurde jedoch im Berufungswege vom Umweltsenat mit seiner Entscheidung vom 30.6.1999 aufgehoben,

sodass über das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der Folge wurde von der Bezirkshauptmannschaft Krems eine Vorbesprechung anberaumt, in der von der NÖ Umweltschutzbehörde darauf hingewiesen wurde, dass für eine abschließende Beurteilung zumindest ergänzende Untersuchungen aus dem Bereichen der Flussmorphologie und der Gewässerökologie erforderlich sind, in denen vor allem die Flachwasserzonen sowie die vorhandenen Schotterbänke und die geplanten Anschüttungen einer detaillierten Betrachtung zu unterwerfen sind. Im übrigen könne eine weitere Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang eine Gewinnbaggerung aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde als zulässig betrachtet werden kann, nur erfolgen, wenn eine Projektsausarbeitung vorgenommen wird, die dem Entwurf der neuen Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Baggerungen in der Donau entspricht. Über den weiteren Verlauf des gegenständlichen Verfahrens wird von der NÖ Umweltschutzbehörde seinerzeit wieder berichtet werden.

2.2 Nassbaggerungen in der KG Grafenwörth

Im Jahre 1997 wurde in der KG Grafenwörth eine Nassbaggerung beantragt, wobei die geplanten Grundwasserfreilegungen offene Wasserflächen von rund 20,5 ha im Norden sowie 16,9 ha im Süden vorsehen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde vertrat zunächst die Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Über Antrag der Wasserrechtsbehörde vom 21.1.1997 erließ die zuständige UVP-Behörde mit Bescheid vom 29. 4. 1997 einen Feststellungsbescheid, in dem ausgesprochen wurde, dass das gegenständliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem 2. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu unterziehen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurden sowohl vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan als auch von der NÖ Umweltschutzbehörde gravierende Bedenken gegen diese Nassbaggerung geltend gemacht. Die Einwendungen beziehen sich einerseits auf die Bedeutung des vorhandenen Grundwasserkörpers für die Trinkwassergewinnung. Das Tullnerfeld ist in seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung von gleichem Rang wie das Marchfeld oder das südliche Wiener Becken zu sehen, welche einem erhöhten Schutz

durch wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen unterworfen sind. Obwohl flächenmäßig kleiner als der Marchfeldgrundwasserkörper, ist dem Tullnerfeld auf Grund seines hydrologischen Grundwassererneuerungspotentiales, wegen seiner vorhandenen Reserven für die Trinkwassernutzung sowie wegen seiner geographischen Lage Vorteile in der lokalen und regionalen Trinkwasserversorgung ein größerer Stellenwert beizumessen. Das Tullnerfeld gilt nicht zuletzt auch als bedeutende Ressource für die überregionale Trinkwassernutzung, da einige Teile des Wein- und Waldviertels bereits jetzt mit Trinkwasser aus dem Tullnerfeld versorgt werden.

Weiters wurde im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung im Tullnerfeld erarbeitet und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen, welche einerseits Einzugsbereiche bestehender Wasserversorgungsanlagen abdecken, andererseits für den zukünftigen Bedarf Trinkwasserhoffungsgebiete und deren Einzugsgebiete definieren. Da das Konzept auch die Bedeutung der Kiesentnahme in der Region berücksichtigt, wurden Standortkriterien für die Situierung von Nassbaggerungen entwickelt. Das gegenständliche Projekt befindet sich aber nicht in den Zonen möglichen Kiesabbaues.

Schließlich stellt die gegenständliche Nassbaggerung auch ein beachtliches Gefährdungspotential für das Grundwasser dar, da die das Grundwasser überlagernde Bodenschichten gänzlich entfernt und das Grundwasser damit partiell in ein Oberflächengewässer umgewandelt wird und der so entstandene Grundwassersee auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt. Bei Eintrag schwer abbaubarer Stoffverbindungen in die Nassbaggerung besteht keine Rückhalteeinrichtung mehr als ergänzende Reserve für den Grundwasserschutz. Ein einmaliger Eintrag persistenter Stoffverbindungen bewirkt eine nachhaltige Grundwasserverunreinigung derartige Stoffeinträge können über den Lufttransport oder im Zuge des Niederschlages in das Gewässer gelangen, durch Wasser oder Wind Erosion aus der unmittelbaren Umgebung kommen oder durch illegale Ablagerung von Abfällen sowie durch Hochwässer erfolgen.

Den vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und von der NÖ Umweltschutzbehörde im Verfahren vorgetragene Bedenken wurde allerdings im Verfahren nicht Rechnung getragen weshalb die verfahrensabschließende Entscheidung auch im Berufungswege angefochten wurde.

2.3 Mangelnde Dotierung des Lanzenkirchner Werkskanals

Durch die im Zuge des Baues der A2 vorgenommene Pittenregulierung wurden einschneidende wasserwirtschaftlich Veränderungen vorgenommen, und insbesondere der Lanzenkirchner Werkskanal vom Flusssystem der Leitha abgeschnitten. Bisher bestand ein Wasserbenutzungsrecht zur Ausleitung von Wasser aus der Pitten in den Lanzenkirchner Werkskanal mittels der sogenannten Erlacher Wehr, das im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt unter Wasserbuch Zahl 1653 eingetragen war. Am 30. Juni 1998 erklärte der Wasserbenutzungsberechtigte seinen Verzicht auf dieses Wasserbenutzungsrecht, wobei die Ausleitung aus der Pitten bereits am 18. Oktober 1997 eingestellt worden war. Seither liegt der Lanzenkirchner Werkskanal bis zur Einmündung des Leidingbaches trocken und wird im weiteren Verlauf durch diesen sowie den Klingfurtherbach, den Ofenbach, den Süßenbrunergraben und dem Rahmsbach nur mit einer geringen Wassermenge gespeist. Zu Beginn der Abkehr versickert das ankommende Pittenwasser im Fluss der Leitha. Mit fortdauernder Beschickung trat jedoch eine zunehmende Abdichtung ein, sodass ein Teil des Wassers bis zur sogenannten Katzeldorfer Rauhwehr gelangt und in den Katzeldorfer Mühlbach strömt.

Für die sogenannte Klingfurther Wehr konnte ein Wasserberechtigter nicht festgestellt werden.

Durch die seinerzeitigen Regulierungsmaßnahmen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu starken Anlandungen, die die Ausnutzung des eingangs erwähnten Wasserrechtes wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht haben.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann der derzeitige Zustand auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Der Lanzenkirchner Werkskanal stellt auf Grund seiner naturnahen Gestaltung einen Bestandteil des ökologischen Landschaftsgefüges dar und dient indirekt auch der Beschickung des Katzeldorfer Mühlbaches, der ebenfalls seit langer Zeit besteht und eine ähnliche ökologische und historische Wertigkeit besitzt. Darüber hinaus waren sowohl der Lanzenkirchner Werkskanal als auch der Katzeldorfer Mühlbach wertvolle Fischwässer, die nach Möglichkeit erhalten werden sollten. Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wäre daher im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des ökologischen Beziehungsgefüges eine Dotation des Lanzenkirchner Werkskanalssystems aus der Pitten auch nach Verzicht auf das ursprüngliche

Wasserrecht vorzunehmen. Die bisherigen Bemühungen der NÖ Umwelthanwaltschaft, eine derartige Lösung zu erreichen, sind allerdings bisher noch ohne Erfolg geblieben.

III. Gewerberecht

1. Entwurf eines Betriebsanlagengesetz

Mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Z. 15875/80-PR/7/98 wurde der Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes zur Begutachtung versendet. Bei diesem Entwurf wurde der Versuch gemacht, Kodifikation des Betriebsanlagenrechtes nach einem einheitlichen in sich geschlossenen Konzept vorzunehmen das den Erfordernissen des Umweltschutzes ebenso Rechnung tragen wie den Bedürfnissen der Wirtschaft einheitlichen Anlaufstellen in der Verwaltung.

Diesem Grundkonzept wurde der Entwurf jedoch in keiner Weise gerecht, sodass die NÖ Umwelthanwaltschaft in einer eingehenden Stellungnahme mit dem vorliegenden Konzept und seinem Nachbarrechts und Umweltschutzrechts Defizieten auseinandergesetzt hat.

Im einzelnen wurde dazu folgendes ausgeführt:

„1. Allgemeines:

1.1 Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Notwendigkeit der angestrebten Regelung zunächst damit begründet, dass es einer „Kodifikation des Betriebsanlagenrechtes nach einem einheitlichen, in sich geschlossenen Konzept“ bedürfe, das den Erfordernissen des Umweltschutzes ebenso Rechnung trage wie dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einheitlichen Anlaufstellen in der Verwaltung. Einheitlichen Anlagenrecht sei Voraussetzung dafür, dass die Umweltaspekte gesamtheitlich betrachtet werden. Überdies würden auch gemeinschaftsrechtliche Umsetzungserfordernisse zu berücksichtigen sein, die am effizientesten über den integrativen Ansatz eines einheitlichen Betriebsanlagenrechtes zu erfüllen seien. So sehr diese grundsätzlich Überlegungen auch von der NÖ Umwelthanwaltschaft mitgetragen werden, so ist doch festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf diesen vorstehend angeführten Grundsätzen nicht gerecht wird.

Zum einen sind wesentliche Anlagen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen (hierauf wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher eingegangen), zum anderen darf der in den Erläuterungen angesprochene „integrative Ansatz“ nicht mit einer Verfahrenskonzentration gleichgesetzt werden, wie sie dem Konzept der beabsichtigten Kodifikation zugrunde liegt. Eine genauere Betrachtung des vorliegenden Entwurfes lässt vielmehr erkennen, dass er sich von einem integrativen Ansatz, wie er etwa dem UVP-Gesetz zugrunde liegt, weitgehend entfernt und unter deregulativen Gesichtspunkten die derzeit im Rechtsbestand noch vorhandenen integrativen Ansätze verschmälert und durch zahlreiche Ausnahmen für vereinfachte Verfahren teils überhaupt über Bord wirft. Auch darauf sei anhand einiger konkreter Beispiele noch näher eingegangen .

1.2 Der Entwurf wird aber auch seinen in den Erläuterungen dargestellten umweltpolitischen Leitgedanken nur zum Teil gerecht, die wie folgt umschrieben werden:

- Die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei laufendem Betrieb einer Anlage hat aus der Sicht des Nachbar- und Umweltschutzes höchste Priorität.

- Der Prüfungsaufwand bei der Zulassung einer Betriebsanlage oder einer Anlagenänderung soll der Umweltrelevanz des jeweiligen Vorhabens angepasst sein.
- Bei der Zulassung von Betriebsanlagen sollen die Umweltauswirkungen gesamthaft (in Rahmen eines Verfahrens) betrachtet werden.
- Betriebsanlagen sollen in periodischen Abständen mit den jeweils neuesten (besten) verfügbaren Techniken zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, wenn dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- Prüfungsaufwand und Schutzstandards sollen nicht von der Art der Betriebsführung, sondern von der Umweltrelevanz abhängen.
- Die Entscheidungskonzentration bei der Anlagenzulassung soll durch einer Überwachungskonzentration ergänzt werden.

Im übrigen sind auch die in den Erläuterungen dargestellten umweltpolitischen Leitgedanken selbst in einigen Punkten durchaus zu hinterfragen – auch hierauf soll im Besonderen Teil beispielhaft eingegangen werden.

2. Besonderer Teil:

2.1 Gemäß § 1 Abs. 2 sind vom Geltungsbereich des Gesetzes soweit der Besondere Teil nichts anderes bestimmt ausgenommen:

- Straßen im Sinn der Straßengesetze des Bundes und der Länder mit Ausnahme jener Straßen, die Teil einer Betriebsanlage sind, Eisenbahnanlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, Flugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes, Schifffahrtsanlagen im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, Starkstromwege im Sinne der Starkstromwegegesetz des Bundes und der Länder und Rohrleitungen im Sinne des Rohrleitungsgesetzes.
- Bergbauanlagen ausgenommen obertägige Aufbereitungs- Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen.
- Tierhaltungen mit bloß geringfügigen Umwelteinwirkungen sowie land- und forstwirtschaftliche Anbauflächen.

Durch die zahlreichen Ausnahmen vom Geltungsbereich wurde die Chance verhaat, wirklich ein einheitliches und umfassendes Anlagenrecht zu schaffen, wobei für den Regelungspartikularismus – außer bei den Straßen als res communis omnium – auch keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, handelt es sich doch in allen angeführten Fällen um „klassische“ Betriebsanlagen (überwiegend auch im Sinne der Gewerbeordnung), sodass ihre Herausnahme aus dem Geltungsbereich wohl nur durch Ressortegoismen erklärbar erscheint.

2.2 Durch Art. 23 des Begleitgesetzes zum Betriebsanlagengesetz soll das Bundesgesetz über die Prüfung der Umwelt und Bürgerbeteiligung (UVP-Gesetz) aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass nicht nur für die nach den Betriebsanlagengesetz abzuhandelnden Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Bürgerbeteiligung mehr durchzuführen ist – wobei der Qualitätsstandard der Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem 4. Abschnitt des Entwurfes des Betriebsanlagengesetzes unter der Marginalrubrik „Qualifiziertes Genehmigungsverfahren“ nicht einmal in Ansätzen mit der integrativen Beurteilung eines Vorhabens im geltenden UVP-Gesetz vergleichbar ist und im übrigen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit überhaupt nicht stattfindet – sondern dass auch für alle in Pkt. 2.1 angeführten, vom Geltungsbereich des Betriebsanlagengesetzes ausgenommenen Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Bürgerbeteiligung erfolgt. Eben diese Ausnahmen sind aber in der Praxis der Umwelthanwaltschaft von größter Relevanz. Dazu gehören z.B. die dem Berggesetz unterliegenden großen Abbauvorhaben, Eisenbahnanlagen (Hochleistungsstrecken) und Bundesstraßen (z.B. B 301). Für die beiden letztgenannten Beispiele sieht das UVP-Gesetz derzeit in einem eigenen Abschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Bürgerbeteiligung im Verordnungserlassungsverfahren vor, dass bei Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes ersatzlos entfallen würde. Bedenkt man, dass bereits durch die Novelle zum UVP-Gesetz, BGBl.Nr. 773/1996 wesentliche Abstriche bei der UVP im Verordnungserlassungsverfahren zum Nachteil der Umwelt und der Betroffenen gemacht wurde, so bedeutet der nunmehr beabsichtigte legistische Schritt einen anachronistischen Rückfall in ein normatives System, das

Umweltschutz als Rechtsbegriff noch nicht kannte. Wie diese beabsichtigte Regelung mit dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 491/1984 über den umfassenden Umweltschutz in Einklang zu bringen ist, bleibe dahingestellt.

- 2.3 Während die einzelnen Umweltgesetze im Sinne des Vorsorgeprinzips regelmäßig auf einen dynamischen Stand der Technik abstellen, geht der Entwurf von den besten verfügbaren Techniken aus (vgl. z.B. § 4 unter der Marginalrubrik „Generelle Standards“), die eine Wirtschaftlichkeitskomponente enthalten. In dem Begleitgesetz erfolgen sodann noch weitere Differenzierungen mit der Einführung zusätzlicher Wirtschaftlichkeitskriterien, wodurch – bezogen auf das Vorsorgeprinzip – eine weitere Nivellierung nach unten im Hinblick auf die Wahrung von Umweltschutzinteressen erfolgt.

Ein Beispiel dafür ist etwa die im Art. 3 Z. 1 des Begleitgesetzes vorgesehene Novellierung des AWG, dessen § 2 Abs. 8 lauten soll:

„Beste verfügbare Techniken sind die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden, oder wenn dies nicht möglich ist, vermindern.“

- 2.4 Im übrigen wird im vorliegenden Entwurf konsequent der bisherige Weg in der Gewerberechtsgesetzgebung fortgesetzt, der von der NÖ Umweltschutzbehörde schon mehrmals kritisch beleuchtet wurde, scheinbar die Partizipationsmöglichkeiten der Nachbarn weiter einzuschränken, in dem in immer mehr „vereinfachten Verfahren“ die Nachbarn ausgesperrt bleiben oder ihnen bestenfalls eine aus der Sicht der Rechtsverteidigungsmöglichkeiten bedeutungslose Beteiligtenstellung eingeräumt wird (z.B. § 6 Abs. 2 des Entwurfes).

„Qualifiziertes Genehmigungsverfahren (siehe auch Entwurf) wird auch den Bürgerparteien nach § 52 Abs. 3 nur die Stellung von Beteiligten ohne Rechtsmittelbefugnis zugestanden.“

- 2.5 Auch der „Vorläufige Betrieb“ (§ 5 Abs. 1 des Entwurfes), der hellseherische Begabungen der erkennenden Behörde voraussetzt, hat sich aus den verschiedenen – und heftig kritisierten – Entwürfen zu Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzen und der gleichen in die beabsichtigte Regelung des Betriebsanlagengesetzes durch die Hintertür eingeschlichen.

Man lasse sich die diesbezüglichen verba legalia auf der Zunge zergehen:

„Die Behörde kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Fristen, schon vor Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage die erforderlichen Arbeiten (z.B. einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Betriebsanlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird,
 2. zur Ausarbeitung des Projekts Vorarbeiten erforderlich sind oder
 3. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist
- und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Betriebsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

Anrainer und Umweltschutz bleiben wieder einmal auf der Strecke.

3. Zusammenfassung

Wenngleich durchaus zuzugestehen ist, dass der vorliegende Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes auch positive Ansätze enthält (wie beispielsweise einzelne Regelungen über die Vollzugskontrolle) so ist er im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde abzulehnen.

2. Entwurf Umweltgesetz für Betriebsanlagen

Auf Grund der zum Entwurf Betriebsanlagengesetzes eingelangten Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Erstentwurfes vorgenommen, der als Entwurf für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen zur Begutachtung versendet wurde.

Auch mit diesem Entwurf hat sich die NÖ Umwelthanwaltschaft kritisch auseinander gesetzt und sich dann der gemeinsamen Stellungnahme der österreichischen Umwelthanwälte angeschlossen die nachstehend wiedergegeben wird:

„Der vorliegende Entwurf eines UGBA hat sich gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (BAG) insofern wesentlich verbessert, als nun das Schutzniveau dieses Kompromissentwurfes gegenüber dem Status quo zumindest in vielen Bereichen nicht verschlechtern wird (beispielsweise durch Beibehaltung des Standes der Technik obzwar dieser durch die zusätzliche Einführung der Verhältnismäßigkeitsklausel in § 4 Abs. 2 aufgeweicht wird). Auch die verfassungsrechtlich bedenkliche formalgesetzliche Delegation des BAG-Entwurfes (Ermächtigung des Wirtschaftsministers zur Festsetzung der verschiedenen Genehmigungstypen im Verordnungswege) wurde durch die Auflistung einzelner Anlagenarten und ihre Zuordnung zu den erforderlichen Genehmigungsverfahren im Anhang wenigstens entschärft.

Ganz zentrale Kritikpunkte sind jedoch geblieben (vgl. dazu auch unsere Stellungnahme zum BAG vom November 1998 sowie zum UGBA-Entwurf vom April 1999), von einem einheitlichen, einfacheren Anlagenrecht das seine selbstgesteckten Ziele wie Entbürokratisierung, Standortsicherung, Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sowie Verbesserungen für den Umweltschutz erreicht, kann nicht die Rede sein.

Dies umso weniger, als unserer Meinung nach eine Gesamtbetrachtung der drei gleichzeitig zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwürfe (UGBA, UVP-G, AWG-Novelle) notwendig ist. Diese führt zu dem unerfreulichen Ergebnis, dass das deklarierte Hauptanliegen dieser Regelwerke, nämlich die Vereinfachung und Zusammenführung der Genehmigungsverfahren, nunmehr gänzlich verfehlt wurde; nun erzeugt allein die parallele Aufnahme UVP-pflichtiger Anlagen im UVP-Gesetz, UGBA und teilweise auch AWG völlige Verwirrung, welche Bestimmung wann zur Anwendung gelangen soll. Ein solches Regelungswirrwarr wäre u.A. weder den Normunterworfenen noch den Behörden zumutbar und hätte, würde es tatsächlich in dieser Form beschlossen, untragbare Rechtsunsicherheit zur Folge.

Als ein Beispiel sei hiezu § 43 UGBA angeführt, der ausdrücklich festlegt, dass auf alle Anlagen, die in Spalte 4 des Anhang 1 angeführt sind, die allgemeinen sowie die UVP-spezifischen Bestimmungen des UGBA anzuwenden sind. In der genannten Spalte wird dann allerdings teilweise auf das UVP-G verwiesen. Auch deckt sich andererseits die Anlagenliste des UVP-G teilweise mit jener Spalte 4 des UGBA. Dies, obwohl UVP-G und UGBA unterschiedliche UVP-Regelungen enthalten. Auch die Erläuterungen dazu (vgl. S 43f Besonderer Teil zum UGBA) erhellen diesen Widerspruch wenig sondern tragen eher zur zusätzlichen Verwirrung bei.

Die Umwelthanwaltschaften regen daher dringend an, diese untereinander in engem Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien (UGBA, UVP-G, AWG) v.A. aus rechtlicher Sicht grundlegend zu überarbeiten und von einer Beschließung der betreffenden Gesetze in der vorliegenden Form jedenfalls abzusehen.

Folgende Obwohl wir den derzeitigen Entwurf allein aufgrund der oben geäußerten Bedenken ablehnen, dürfen wir in der Folge auch unsere wichtigsten inhaltlichen Kritikpunkte überblicksartig abführen.

13 Zentrale inhaltliche Kritikpunkte zu diesem Entwurf

1. Genehmigungsfreie Anlagen:

> Auch dieser Entwurf führt die neue Kategorie der genehmigungsfreien Anlagen ein und macht die **Genehmigungsfreiheit zur Regel**, die Durchführung sogenannter „ordentlicher Genehmigungsverfahren“ zur Ausnahme: Weiterhin sollen die Anlagen, die genehmigungspflichtig sind, in Positivlisten aufgezählt werden (Anhang bzw. eigene zur erlassende Verordnung); ist eine Anlage darin nicht aufgelistet, ist sie automatisch genehmigungsfrei (vgl § 5).

Positiv sind zwar die Betreiberpflichtigen und dass die Behörde die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch Verfahrensordnung einfordern kann. Der notwendige Rechtsschutz des Nachbarn, etwa bei Belästigung oder Gesundheitsgefährdung die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verlangen können, fehlt jedoch auch in diesem Entwurf.

> Es ist zwar durchaus sinnvoll, „kleineren“ Anlagen mit erwartungsgemäß der geringen Umweltauswirkungen möglichst viele Erleichterungen angedeihen zu lassen. Allerdings sollte die wirklich nur für jene Anlagen mit tatsächlich minimalen Belästigung- oder Gefährdungspotential gelten, was hier jedoch ganz eindeutig nicht der Fall ist.

Dies sei am Beispiel der Massentierhaltungsbetriebe näher erörtert; diese sollen, geht es nach dem Entwurf, bei der Haltung unter 22.000 Truthühnern, 42.000 Stück Mastgeflügel oder 700 Mastschweinen genehmigungsfrei sein! Diese Genehmigungsfreiheit würde offenbar auch dann gelten, wenn der betreffende Betrieb verschiedene Tierarten, jeweils gerade unter der Genehmigungsgrenze halten würde, also z.B. 21.999 Truthühner, 41.999 Stk. Mastgeflügel und 29.999 Junghühner, also insgesamt beinahe 94.000 Tiere. Wir gehen davon aus, dass dies von den Verfassern wohl nicht beabsichtigt war, auch im Lichte dessen, dass für genehmigungsfreie Anlagen eingeschränkte Pflichten (s. weiter unten) gelten und Emissionen von Schadstoffen nicht nach dem Stand der Technik begrenzt werden müssen – was gerade bei so geruchsintensiven Anlagen wie Massentierhaltungen absurd erscheint (Dass diese Anlagen bereits jetzt schon äußerst problematisch sind, ergibt sich für uns auch aus dem Umstand, dass die meisten Beschwerden, die an uns von BürgerInnen anderer Bundesländer, die keine Umweltschutzbehörde haben herangetragen werden, Belästigungen durch Massentierhaltungsbetriebe betreffen). Dass diese Anlagen dennoch unter die Genehmigungsfreiheit gerutscht sind, zeigt, wie fehleranfällig das vorgesehene System der Positivlisten ist: Was in der Aufzählung vergessen wurde, muss nicht genehmigt werden.

Will man an diesem System tatsächlich festhalten, wäre jedenfalls die Möglichkeit vorzusehen, auch von Amtswegen – nicht nur auf Antrag des Projektwerbers – im Einzelfall ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn das konkrete Gefährdungs/Belästigungspotential es erfordert.

Weiters kann die Behörde ihren Kontrollpflichten überhaupt nur dann nachkommen, wenn sie einen Überblick über die bestehenden Anlagen hat. Ebenso machen Berichte für ein Controlling (wie dies nun in § 33 erfreulicherweise vorgesehen ist) nur dann Sinn, wenn sie auch den großen Bereich der genehmigungsfreien Anlagen erfassen.

Aus all diesen Gründen wäre die beste Lösung, eine Anzeigenpflichtigkeit sowie die Möglichkeit eines „opting in“ dieser Anlagen zu schaffen.

> Beim Betreiben genehmigungsfreier Anlagen müssen weniger öffentliche Interessen berücksichtigt werden als beim Betreiben genehmigungspflichtiger Anlagen >(vgl. §§ 7 und 13). Dies erscheint auch völlig unlogisch, da doch wohl alle als „öffentliche Interessen“ identifizierten Aspekte jedenfalls zu berücksichtigen wären – unabhängig von der Anlagenart. Nicht einmal der Stand der Technik ist bei der Begrenzung von Schadstoffemissionen einzuhalten.

> Betreiberpflichten sollen erst bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung des Wirtschaftsministers und des Umweltministers wirksam werden. Wird eine solche Verordnung nicht erlassen, etwa´, weil sich die Minister nicht

einigen können, würde das bedeuten, dass diese Anlagen ohne jegliche Berücksichtigung der öffentlichen Interessen betrieben werden könnten.

> Der Entwurf enthält keine Strafsanktionen für den Betreiber genehmigungsfreier Anlagen, wenn er seine Betreiberpflichten nicht einhält.

> NachbarInnen sind völlig ausgeschlossen, wenn sie durch eine derartige Anlage beeinträchtigt werden, können sie nur den Zivilrechtsweg beschreiten – falls sie es sich leisten können.

> Offen bleibt, wie zu verfahren ist, wenn eine an sich genehmigungsfreie Anlage durch eine Änderung genehmigungspflichtig würde, sowie, wenn sie aus verschiedenen genehmigungsfreien Anlagenbereichen zusammengesetzt ist (siehe dazu oben am Beispiel Intensivtierhaltung verschiedener Tierarten).

> Völlig unklar ist auch die Frage, inwiefern bei genehmigungsfreien Anlagen Genehmigungstatbestände anderer Materiengesetze wie etwa naturschutzrechtliche Bestimmungen undgl. zum Tragen kommen. Sollte eine genehmigungsfreie Anlage im Sinne des UGBA sodann nach allen Materiengesetzen genehmigungsfrei sein, wäre dies aus der Sicht des Umweltschutzes gänzlich abzulehnen, vor allem auch deshalb, da ja die Naturschutzgesetze der Länder andere Interessen schützen als das UGBA. Die Formulierung des § 14 lässt eher vermuten, dass die einzelnen Materiengesetze und die darin enthaltenen Genehmigungsbestimmungen bei genehmigungsfreien Anlagen weiter anzuwenden sind. Dies ist zwar vom Standpunkt des Umwelt- und Naturschutzes zu begrüßen, es ist allerdings fraglich, ob in diesem Fall die genehmigungsfreien Anlagen tatsächlich mit Erleichterungen verbunden sind.

2. Ungleichbehandlung von gewerblichen und kommunalen Anlagen:

Die Bestimmungen dieses Entwurfes sollen sich im wesentlichen lediglich auf gewerbliche Betriebsanlagen beziehen (§ 2). Werden gleichartige Anlagen ohne Gewinnabsicht betrieben, sollen sie genehmigungsfrei sein. Eine derartige Differenzierung ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt und aus der Sicht des Umweltschutzes abzulehnen (für die Emissionen wird es wohl ziemlich egal sein, ob eine Anlage gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht). Die Frage ist, wem mit einer derartigen Differenzierung überhaupt gedient sein kann, da wie schon jetzt die Praxis zeigt, gerade bei einer solchen Ungleichbehandlung das Misstrauen in der Öffentlichkeit umso größer wird.

3. Aufweichung des Standes der Technik

Durch die Aufnahme einer zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsklausel in § 4 Abs. 2 erfährt der Begriff des Standes der Technik eine empfindliche Aufweichung, durch die erhöhte notwendige Prüfintensität ist von einer verfahrensverzögernden Wirkung auszugehen, die niemandem etwas bringt.

4. Fehlende Vereinheitlichung

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist unserer Ansicht nach die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren missglückt. Zum einen werden ganz wesentliche Rechtsmaterien, wie beispielsweise Abfallrecht oder Landwirtschaft und Bergbau, gänzlich ausgenommen, zum anderen wird zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Anlagen differenziert (siehe dazu oben).

Die nunmehr durch den neuen UVP-Entwurf hinzugekommenen Überschneidungen zwischen den beiden Rechtsnormen, die in manchen Fällen für dieselben Anlagen unterschiedliche Regelungen enthalten, ist lediglich „das Tüpfelchen auf dem i“, ebenso wie das – aus unserer Sicht äußerst kasuistische „Positivlistenprinzip“.

5. Änderung von Anlagen:

Der Entwurf sieht keine Parteistellung der Nachbarn bei Änderung von Anlagen vor (§ 9 i.V.m. § 23).

6. Vorläufiger Betrieb/Weiterbetrieb:

Die Bestimmungen betreffend den „vorläufigen Betrieb“ bzw. „Weiterbetrieb“ von Anlagen (§§ 16 und 17) sind auch weiterhin völlig abzulehnen, weil sie ein Errichten und Betreiben von Anlagen trotz noch nicht rechtskräftigen Bescheides gestatten bzw. selbst dann, wenn der Bescheid bereits durch ein Höchstgericht behoben wurde. Die Betroffenen haben keinerlei Möglichkeit, sich auf dem Verwaltungsrechtsweg dagegen zu wehren – selbst dann nicht, wenn ihre Gesundheit gefährdet ist!

7. Fertigstellungsanzeige:

Dieser Bestimmung, die auch schon der BAG-Entwurf enthielt, fehlt nach Ansicht der Umweltschutzverbände das erforderliche Maß an Rechtssicherheit – auch für den Betreiber -, denn sie ermächtigt den Projektwerber, bei der Errichtung seiner Anlage eigenmächtig Abweichungen gegenüber dem behördlichen Konsens vorzunehmen. Erst nach Fertigstellung der Anlage hat er diese Abweichungen der Behörde „anzuzeigen“ die sodann zu befehlen hat, ob die Abweichungen „geringfügig“ sind. Gegebenenfalls hat sie diese Abweichungen zu genehmigen. Offen bleibt, was geschehen soll, falls sich die vom Projektwerber vorgenommenen Änderungen als nicht bloß „geringfügig“ erweisen.

8. Ausschluss der Nachbarn als Parteien:

Unsere bereits wiederholt geäußerte Kritik betreffend den Ausschluss der Nachbarn als Parteien in den vereinfachten Verfahren bleibt aufrecht – umso mehr, als auch die jüngste Studie der Wirtschaftsuniversität Wien, die im Auftrag von Industriellenvereinigung und Bundesarbeitskammer erstellt wurde, gezeigt hat, dass die Verfahrensdauer der „ordentlichen“ Verfahren mit Parteistellung der Nachbarn im Durchschnitt nicht länger ist als jene der vereinfachten Verfahren.

9. „IPPC-Anlagen“:

> Gerade bei jenen Anlagen, die der IPPC-Richtlinie unterliegen, wäre es erforderlich, die Nachbarn auch persönlich zur Verhandlung zu laden und den Parteien die Genehmigungsbescheide persönlich zuzustellen (vgl. §§ 36 Abs. 2 und 38 Abs. 6). Ein bloßes Zeitungsedikt erscheint jedenfalls nicht ausreichend. Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb gerade bei jenen Anlagen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können, eine persönliche Verständigung der potentiell Betroffenen entfallen soll.

Sinnvoll- auch im Interesse einer tatsächlichen Vereinfachung des Verfahrensrechtes – erschiene in diesem Zusammenhang überhaupt, eine Differenzierung zwischen „IPPC“-Verfahren und „sonstigen ordentlichen Verfahren“ fallen zu lassen, indem alle ordentlichen Verfahren „IPPC-Richtliniengemäß“ gestaltet werden.

Bedenken haben die Umweltschutzverbände weiters zu § 39, der die Änderung der „IPPC-Anlagen“ betrifft: Vor allem deshalb, weil eine Parteistellung der Nachbarn selbst bei wesentlicher Änderung dieser Anlagen nicht mehr vorgesehen ist. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen „wesentlicher“ und „bloßer“ Änderung auf Grund der in § 39 Z 1 und 2 enthaltenen Definitionen völlig unklar. Eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise einer Anlage sowie deren Erweiterung (Definition der „bloßen“ nur anzeigepflichtigen Änderung) kann wohl auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben (Definition der „wesentlichen“ genehmigungspflichtigen Änderung).

10. UVP-pflichtige Anlagen

Gänzlich abzulehnen, sind die Aufweichungen, die der Entwurf gegenüber der geltenden Rechtslage für UVP-pflichtige Anlagen vorsieht.

> die Umweltverträglichkeitserklärung muss keine Angaben betreffend Nullvariante und geprüfte Alternativen mehr enthalten (vgl. § 48 Abs. 1)

> Gem. § 48 Abs. 2 kann, wenn sie dem Genehmigungswerber „im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden (...) billigerweise nicht zumutbar, sind (?!), von einzelnen Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung abgesehen werden.

Diese Regelung ist aus der Sicht des Umweltschutzes gänzlich abzulehnen, weil sie offenbar die Möglichkeit vorsieht, auch auf relevante Angaben zu verzichten, wenn sie dem Projektwerber „billigerweise nicht zumutbar“ sind. Darüber hinaus ist sie völlig unbestimmt, da offen bleibt, wer die diesbezügliche Entscheidung trifft (Behörde oder Projektwerber), welche Rechtsform ein solches Absehen haben (Bescheid der Behörde?) soll und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben (Berufungsrecht der Betroffenen?).

> Das Umweltverträglichkeitsgutachten, das gem. geltender Rechtslage die Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand von Wissenschaften und Technik in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau darzulegen hat, soll entfallen. Statt dessen ist nunmehr lediglich eine „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, durch die Behörde vorzunehmen (§ 51).

> Bürgerinitiativen mit mindestens 200 Personen („Bürgerparteien“) haben keine Parteistellung mehr. Sie sind lediglich Beteiligte im Verfahren.

Dies bedeutet in der Praxis aber auch, dass die Behörde künftig wieder anstatt mit gemeinsamen Stellungnahmen der „Bürgerparteien“ mit einer Unzahl von Einzelstellungnahmen konfrontiert werden wird, mit denen allen sie sich auseinander zusetzen hat. Wie sich dieser Umstand auf die Schnelligkeit und Vereinfachung des Verfahrens auswirkt, ist wohl zu hinterfragen.

> Auf unsere Ablehnung der Doppelgleisigkeit im UGBA und UVP sind wir bereits oben ausführlich eingegangen.

11. Strafen

Die vorgesehenen Strafen wurden zwar gegenüber dem UGBA-Erstentwurf leicht angehoben, sind aber nach wie vor viel zu gering und richten sich nicht nach dem lukrierten Gewinn aus einer Straftat. Andere Gesetze mit vergleichbaren Regelinhalten sehen Strafen bis zu 1 Mio S vor. Eine adäquate Strafhöhe wäre auch hier erforderlich, um Präventivwirkung entfalten zu können. Da derart niedere Strafen „Schwarze Schafe“ begünstigen und damit den Wettbewerb verzerren, ist für uns nicht vorstellbar, dass dies von der Wirtschaft gewünscht ist.

12. Anhang:

Dieser Bereich ist nach wie vor noch im Grundsätzlichen überarbeitungswürdig. Insbesondere hinsichtlich der bereits mehrfach erwähnten Doppelgleisigkeiten zwischen UGBA- und UVP-Novellenentwurf sowie des derzeit viel zu umfangreichen Bereiches von genehmigungsfreien Anlagen, die sehr wohl über Belästigungs/Gefährdungspotential verfügen, aber in die Liste der Genehmigungspflichten sei es bewusst oder unbewusst – nicht aufgenommen worden (vgl. das oben genannte Beispiel der Massentierhaltungen, das allerdings nur ein Beispiel von vielen ist...).

13. Verfahrenskonzentration:

Wenn auch die Verfahrenskonzentration, die Schaffung eines „one stop shops“, von allen Seiten gewünscht wird, wäre doch vor einem so weitreichenden Schritt ernsthaft zu hinterfragen, ob eine quasi allumfassende Konzentration (selbst Materien wie Denkmalschutz, Ortsbildschutz, etc. Fallen darunter – zu den naturschutzrechtlichen Bedenken siehe oben) nicht doch zu weitreichend und extrem fehleranfällig ist. Eine Abgrenzung des „engeren Anlagenrechtes“ (inkl. Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitnehmerschutz, etc.) erschiene uns zweckmäßig.

Im Hinblick darauf, dass eine einzige Behörde die umfassende Berücksichtigung sämtlicher genannter Materien gesamt der darin geschützten – unterschiedlichen! – öffentlichen Interessen kaum allein bewältigen kann, wäre es nach Meinung der Umweltschutzbehörde erforderlich, die „zurückgedrängten“ Behörden als Parteien in das konzentrierte Verfahren einzubinden, um zu gewährleisten, dass die unterschiedlichen Aspekte der unterschiedlichen Materien ausreichend berücksichtigt werden. Ein anderer Weg ist unserer Ansicht nach nicht praktikabel.

Zusammenfassung:

Die Umweltschutzverbände lehnen den vorliegenden Entwurf eines UGBA vor allem wegen der Doppelgleisigkeiten und des Verweisungswirrwarrs zwischen UGBA- und UVP-G-Entwurf, die in der Praxis zu enormen Schwierigkeiten in Auslegung und Anwendung führen und das vorliegende Gesetz kaum vollziehbar machen werden, aber auch wegen der zentralen inhaltlichen Bedenken entschieden ab. Es ist unserer Ansicht nach noch sehr unausgegoren, auch was die eher zusammengewürfelt erscheinende Positivliste der unterschiedlichen Genehmigungstypen betrifft.

Es erscheint daher dringend geboten, die betreffenden Rechtsmaterien (UGBA, UVP-Gesetz, AVG) vor ihrer Beschlussfassung aus inhaltlicher, vor allem aber aus rechtstechnischer Sicht noch grundlegend zu überarbeiten – auch, wenn dies auf Kosten einer Beschließung noch in dieser Legislaturperiode geht.“

3. Kostentragungspflicht der Nachbarn bei Verfahren nach § 79a Gewerbeordnung 1997

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1997 wurde mit dem § 79a Gewerbeordnung ein Antragsrecht der Nachbarn auf Vorschreibung nachträglicher Auflagen geschaffen, wenn die öffentlichen Interessen ohne derartige Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Diese Bestimmung stellt einen kleinen Ausgleich dafür dar, dass die Rechtsschutzinteressen der Nachbarn durch die Gewerberechtsnovelle 1997 stark eingeschränkt wurden.

Auf Grund eines von der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde aufgegriffenen Anlassfalles erging ein Schreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, in welchem die Ansicht vertreten wird, dass derartige Anträge von Nachbarn Vollkostenersatzpflichtig gemäß § 76 und 77 AVG sind. Verpflichtung zur Entrichtung von Kommissionsgebühren und Ersatz von Barauslagen soll selbst dann greifen, wenn das Anliegen des Einschreiters völlig zu Recht besteht und auch tatsächlich in die Vorschreibung nachträglicher Auflagen mündet.

Die Umweltschutzverbände der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien haben in einem gemeinsamen Schreiben dieses Problem an das Präsidium des Nationalrates herangetragen, wenn man bedenkt, dass von der Kostentragungspflicht auch externe Sachverständigen Gutachten erfasst sind, die mit unter bis in die 100.000,- Schilling gehen können sind finanziell schlechter gestellte Personen von der Durchsetzung ihrer legitimen Interessen definitiv ausgeschlossen. Von den Umweltschutzverbänden wurde auch angemerkt, dass auch der Verfassungsdienst diese Regelung als rechtspolitisch bedenklich ansieht, wenn er wörtlich dazu ausführt „wenn die Behörde nämlich verpflichtet ist in Wahrnehmung der Interessen des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung ein Verfahren gemäß § 79 Gewerbeordnung auch von Amtswegen einzuleiten und sie dies Rechtswidrigerweise unterlässt, sollte sie konsequenter Weise die

Kosten des Verfahrens auch dann von Amtswegen zu tragen haben, wenn es erst über Antrag des Nachbarn eingeleitet worden ist.“ Das Präsidium des Nationalrates wurde daher ersucht, daraufhin zu wirken, dass diese untragbare und sicher nicht beabsichtigte Situation bald möglichst geändert wird, wobei aus der Sicht der Umweltschutzverbände alternativ entweder eine diesbezügliche Ausnahmeregelung in der Gewerbeordnung oder eine entsprechende Änderung des AVG denkbar wäre.

4. Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbelästigungen durch gewerbliche Betriebsanlagen

Wie bereits in früheren Jahresberichten erwähnt, liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde in der Bearbeitung von einlangenden Beschwerden über Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen von gewerblichen Betriebsanlagen. Grundsätzlich muss dazu festgehalten werden, dass es sich beim Gewerberecht um einen von Bundesbehörden zu vollziehenden Rechtsbereich handelt und daher keinerlei Kompetenz der Umweltschutzbehörde eines Landes gegeben ist. Ein direktes Einschreiten der NÖ Umweltschutzbehörde in einem gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren ist daher nicht möglich. Der Hinweis auf die Rechtslage wird von den um Hilfe suchenden Bürgern aber in der Regel mit großem Unverständnis aufgenommen, weil aus verständlichen Gründen nicht einsichtig ist, warum eine Umweltschutzbehörde in einem der wichtigsten Umweltanliegen, nämlich dem Schutz vor betrieblichen Emissionen, nicht unmittelbar helfen kann. Von der NÖ Umweltschutzbehörde werden diese Bürger aber dennoch nicht weggeschickt, sondern über die Rechtslage, über technische Maßnahmen, wie z.B. über Messungen, und über das richtige Verhalten bei behördlichen Verhandlungen beraten. Darüberhinaus nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde eine Dolmetsch- bzw. Vermittlungsfunktion zwischen den betroffenen Bürgern, Behördenvertretern, Sachverständigen und den Betrieben ein. In vielen Fällen konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Wie wir meinen, konnte damit mehrfach auch eine Verfahrensverzögerung verhindert werden, wodurch auch den betroffenen Betrieben gedient sein dürfte. Die meisten Fälle sind aber selbstverständlich nicht so einfach zu lösen, sondern nur sehr langwierig und mit hohem Arbeitsaufwand. Ein Fallbeispiel soll die Schwierigkeiten in derartigen Verfahren verdeutlichen. Dieser Fall wurde im Berichtszeitraum erfolgreich abgeschlossen, die Vorgeschichte geht jedoch schon auf das Jahr 1985 zurück. 1985 wurde einem Metallverarbeitenden Betrieb im Norden Niederösterreichs vorgeschrieben, dass der Lärmgrenzwert bei einem Nachbarn 42 dB und bei einem anderen 40 dB nicht überschreiten darf. Obwohl die Nachbarn bald über Lärmbeeinträchtigungen klagten, wurde 1987 das

Ergebnis einer von einem Zivilingenieur vorgenommenen Messung der Behörde vorgelegt, das einen Wert von 38 DB bei den Nachbarn ergab. Nachdem die Nachbarn auch in den folgenden Jahren über unerträglichen Lärm durch Staplerfahrten am Betriebsgelände und vor allem durch den aus den geöffneten Toren dringenden Metallverarbeitungsärm (Schneiden, Hämmern) klagten, wurde auf Dringen der NÖ Umweltschutzbehörde zugestanden, dass im Rahmen des Probebetriebes einer weiteren neuen Halle auch die Lärmemissionen des bestehenden Betriebes gemessen werden sollen. In der Zwischenzeit durchgeführte Lärmabschätzungen durch die NÖ Umweltschutzbehörde ergaben Mittelwerte bis zu 60 dB bei den Nachbarn. Trotz dieser enormen Lärmbelastung wurde der Probebetrieb auf insgesamt eineinhalb Jahre verlängert, ein Messergebnis wurde der Behörde aber vom Betrieb nicht vorgelegt. In einer Verhandlung im Jahr 1993 wurde schließlich bekannt, dass die vereinbarten Lärmmessungen zwar durchgeführt aber aufgrund der hohen Überschreitungen der Grenzwerte niemals der Behörde vorgelegt wurden. Im Hinblick darauf, dass die Lärmmessungen nur vereinbart aber nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden waren, musste dies zur Kenntnis genommen werden. Auf Dringen der NÖ Umweltschutzbehörde wurde aber nun eine Messung bis Frühling 1994 vorgeschrieben. Erst im Sommer 1994 wurde dann der schalltechnische Messbericht vorgelegt, in dem erstmals die hohen Grenzwertüberschreitungen bestätigt wurden. Nach langwierigen Verhandlungen, an denen auch ein Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde teilnehmen konnte, wurden – verzögert durch die Unklarheiten betreffend eines geplanten Lüftungsprojektes – endlich Ende 1995 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vorgeschrieben. Ein wesentlicher Punkt – nämlich das Schließen eines Tores – wurde vom Betrieb, obwohl er rechtskräftig vorgeschrieben wurde, bis zum Frühjahr 1997 noch nicht erfüllt. Vom Betrieb wurde dieses Tor nämlich für Materialanlieferungen genutzt (von anderen Toren auf der gegenüber liegenden Seite des Betriebes war dies nur erschwert möglich). In einer Verhandlung im April 1997 konnte vom Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde schließlich eine Kompromissvariante ausgehandelt werden, wonach das Tor für Materialanlieferungen geöffnet werden darf, jedoch dafür eine technische Vorrichtung installiert werden muss, sodass sich die äußerst lärmintensive Metallsäge beim Öffnen des Tores automatisch abstellt. Dieser Kompromiss wurde sowohl vom Betrieb als auch von den Anrainern akzeptiert, erst im Oktober 1998 wurde dieser Punkt aber vom Gewerbebetrieb erfüllt. Seitdem bestehen für die Nachbarn wieder lebenswerte Umweltbedingungen. Aber auch vom Betrieb konnten die vorgeschriebenen Maßnahmen letztlich akzeptiert werden, zumal auch von dieser Seite ein hohes Interesse an der Befriedung der Nachbarschaftsstreitigkeiten bestand. An diesem Beispiel soll der

hohe Arbeitsaufwand der NÖ Umweltschutzbehörde in derartigen Umweltproblematiken dokumentiert werden. Unzählige Gespräche mit den Beschwerdeführern, Behördenvertretern, Sachverständigen, den Betriebsinhabern sowie Lärmabschätzungen und Vorformulierungen bei Einwendungen sind nötig, um die Umweltschutzinteressen bestmöglich durchzusetzen. Letztendlich lohnen sich diese Aufwendungen aber, wie an diesem Fall gezeigt werden soll.

IV Eisenbahnrecht

1. Hochleistungsstrecke Wien – ST. Pölten

Im Vorbericht wurde darauf hingewiesen, dass als vorläufiger Abschluss mit 2. März 1995 die weiter optimierte Variante durch das Tullnerfeld und Perschlingtal seitens der HL AG dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt wurde.

In der Zeit vom 10. März 1997 – 31. April 1997 erfolgte die öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G. Dabei wurde neben der Umweltverträglichkeitserklärung auch die Trassenverordnungsunterlagen, die vorläufige Gutachterliste und der Untersuchungsrahmen sowie bereits eingelangte Stellungnahmen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gegen die Gutachterliste bestanden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde keine Einwände.

Die Umweltverträglichkeitserklärung selbst wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde einer kritischen Beleuchtung unterzogen, wobei festgestellt wurde, dass nicht alle Mängel des UVE-Konzeptes behoben wurden und auch die Variantenprüfung zu beanstanden war. Im einzelnen wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde hierzu folgendes festgestellt:

„Mit Schreiben vom 24.4.1995 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde das Konzept der UVE übermittelt. In Ihrer Stellungnahme zum UVE-Konzept vom 30.5.1995 wurden im wesentlichen folgende Detailprobleme kritisch beleuchtet, die nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde einer Klarstellung bzw. Konkretisierung in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) bedurften:

2.1 Unter Punkt 2.2 wurde kritisch angemerkt, dass von einer Gesamtdarstellung des Projektes mit seinen Umweltauswirkungen deshalb nicht gesprochen werden könne, weil auf die für das Vorhaben erforderlichen Deponien, auf die Situierung des Bahnhofes und auf die Verknüpfung der HL-Bahn mit der Regionalbahnstrecke noch nicht konkret eingegangen wurde bzw. war dem UVE-Konzept auch nicht zu entnehmen, inwieweit andere Möglichkeiten eines Teilausbaues der bestehenden Westbahnstrecke geprüft wurden.

Die nunmehr vorliegende UVE berücksichtigt in einer verhandlungsfähigen Weise die Deponieproblematik sowie die im Zusammenhang mit der Situierung des Bahnhofes und der Verknüpfung mit der Regionalbahnstrecke heranstehenden Probleme und enthält auch entsprechend nachvollziehbare Grundlagen.

Frage, ob bzw. inwieweit die Möglichkeit eines Teilausbaues der bestehenden Westbahnstrecke geprüft und in das Bewertungssystem miteinbezogen wurde, wird durch die vorliegende UVE grundsätzlich im Zusammenhang mit der Darstellung als Trassenauswahlverfahrens behandelt, wobei von weiterführenden Untersuchungen im Hinblick auf die Ausführungen im Punkt 3.3, 3.2 Bd.1 (M2 E2) Abstand genommen wurde. Auch diese Frage erscheint daher durch die UVE ausreichend beantwortet.

2.2 Soweit in Punkt 2.3 Kritik an der Festlegung des Planungsraumes geübt und insbesondere eingewendet wurde, dass eine schlüssige Begründung für die Nichtberücksichtigung des nördlichen Planungsraumes aus dem UVE-Konzept nicht hervorgehe, sind nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft durch die in Punkt 2.4 (M2 E2) enthaltenen Ausführungen in der UVE nunmehr die maßgeblichen Überlegungen für die Abgrenzung des Planungsraumes offengelegt und die Ausscheidung des nördlich vom Planungsraum gelegenen Gebietes hinreichend belegt.

2.3 Bei der in Punkt 2.4 kritisch beleuchteten Auseinandersetzung mit den geprüften Trassenvarianten werden zwar nun in der UVE die Bewertungskriterien sowie die den Bewertungsverfahren zugrundegelegten Zielvorgaben eingehend dargestellt und auch die Methodik der Bewertung quantitativ erfassbarer Beurteilungsunterschiede durch die Unterschiede in den entsprechenden Beurteilungsziffern hinreichend erläutert, die Änderung der Planungsvorgaben sowie der notwendigerweise damit verbundenen Gewichtung der Bewertungskriterien während des Analyse – bzw. Optimierungsprozesses ist aber im Detail der vorliegenden UVE nicht zu entnehmen. Die UVE erscheint daher in diesem Punkt nach wie vor als ergänzungs- bzw. aufklärungsbedürftig.

2.4 Die im weiteren gestellte Frage nach der Bearbeitungstiefe der Variante 2c im Hinblick auf die optimierte Vorschlagstrasse wird durch das Operat nunmehr beantwortet und die vergleichbare Bearbeitungstiefe nachgewiesen.

2.5 Dagegen wurden die in den Punkten 2.5 und 2.6 angeführten Mängel durch die vorgelegte UVE nicht vollständig behoben.

Im einzelnen bedürfen nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft noch folgende Problembereiche einer eingehenden Untersuchung:

- Aus der UVE geht nicht hervor, warum der nach dem Gutachten von Univ.Prof.Dr.Dr.Manfred Haider vorgeschlagene dynamische Bahnbonus nicht eingesetzt wurde, der insbesondere bei der Zusammenlegung mit der bestehenden Bahn im Tullnerfeld zum Tragen käme.
- Auf die Auswirkungen von Unfällen wird durch die vorliegende UVE nur unvollständig eingegangen, da im wesentlichen nur ein Teilbereich, nämlich die Auswirkungen von Unfällen auf Gewässer hinreichend untersucht wurden. Eine umfassende Analyse auch auf andere Medien (z.B. Boden) ist offenbar bisher nicht erfolgt.
- Als unvollständig erweist sich aber auch die Untersuchung der mit dem normalen Bahnbetrieb verbundenen Auswirkungen, wenn beispielsweise von vernachlässigbaren Auswirkungen auf Gewässer durch den Regelbetrieb die Rede ist. Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft wäre in diesem Punkt auf alle umweltrelevanten Betriebsauswirkungen detailliert einzugehen (Weichenschmierung, Herbizide, WC-Systeme, die nur sehr oberflächlich behandelt wurden, Bodenerosion udgl.).
- In der vorliegenden UVE werden aber auch keine dezidierten Aussagen darüber getroffen, welche Maßnahmen zu treffen wären, wenn es zu einer starken Zunahme der Zugsfrequenzen kommen sollte, wobei diese Frage vor allem unter dem Gesichtswinkel eines dynamischen Bahnbonus zu beantworten wäre.
- Die Aussagen zum Themenbereich „Klima-Bahndamm Perschlingtal“ erweist sich ebenfalls als ergänzungsbedürftig, zumal in Punkt 3.1.3 (M7 E2) zwar grundsätzlich keine klimatischen Beeinflussungen durch den Streckenausbau erwartet werden, diese Aussage aber nicht für lokale Windsysteme gilt wie etwa das Talwindsystem im Perschlingtal.

- Um Lärmmaßnahmen im Bereich Pottenbrunn beurteilen zu können, fehlt eine Aufschlüsselung zwischen Vorbelastung durch die Westbahn, Reduktion dieser Belastung durch Maßnahmen an der bestehenden Westbahn, Beeinträchtigung durch Neubaustrecke und Gesamtbelastung durch Bahn. Eine derartige Aufschlüsselung ist zur Beurteilung der Umweltauswirkungen aber unbedingt erforderlich.
- Die vorliegende UVE lässt auch Aussagen darüber vermissen, wie die erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen sichergestellt werden sollen. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde dürfen ökologische Ausgleichsflächen für Ersatzaufforstungen jedenfalls dann nicht herangezogen werden, wenn sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bahnrichtung stehen. Hiefür wäre ein detailliertes Konzept auszuarbeiten.
- Das vorliegende UVE-Konzept enthält schließlich auch keine Aussage darüber, wie die in der UVP für die Trassenfestlegung als erforderlich erachteten Maßnahmen auch in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren umgesetzt werden sollen. Nach § 24 Abs. 2 Z. 4 UVP-Gesetz gelten zwar für die Erlassung der Trassenverordnung die Bestimmungen des § 17 leg.cit. ausgenommen jene über die Entscheidungskonzentration. Dies bedeutet, dass die materiellen Beurteilungskriterien dieser Regelung durch die der UVP unterzogenen Trasse erfüllt werden müssen, wenn sie genehmigungsfähig sein soll.

Nach § 24 Abs. 2 Z. 2 UVP-Gesetz findet in seinem Anwendungsbereich kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt, doch gilt gemäß Z. 5 § 17 auch für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen. Es wäre daher nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde schon in der UVE eine Aussage darüber zu treffen, dass die im UVP-Verfahren über die Trassenfestlegung vorgelegten Projektgrundlagen in der dann im UVP-Verfahren modifizierten Form auch in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zugrundegelegt werden.

3. Die vorliegende UVE für die Hochleistungsstreckentrasse Wien-St.Pölten erweist sich aber auch noch in weiteren, für die Trassenoptimierung maßgeblichen Punkten als widersprüchlich bzw. ergänzungsbedürftig:

3.1 Im Jahre 1992 wurde von der Gemeinde Würmla an die HL-AG der Vorschlag herangetragen, sämtliche durch eine offene Trassenführung im mittleren Abschnitt des Perschlingtales verursachten Umweltauswirkungen in der Weise zu minimieren, dass die in diesem Bereich weitgehend offene Trassenführung in den talbegrenzenden Höhenrücken verschoben wird. In der Folge wurde von der HL-AG die sogenannte „Tunneltrasse Egelsee“ untersucht, planlich ausgearbeitet und einer systematischen fachlichen Überprüfung unterzogen. Die Optimierungsvariante wurde allerdings in der Folge nicht in das Projekt aufgenommen und dies im wesentlichen mit den Mehrkosten von an die 500 Mio S begründet, obwohl selbst in der Darstellung der HL-AG in der UVE in Punkt 5.3 (M2 E3) zahlreiche Vorteile bei den Umweltkriterien angeführt werden.

Die Widersprüchlichkeit in der Argumentation wird bei Auswertung der im Anhang C dargestellten Einzelergebnisse der Variantenbeurteilung der Tunneltrasse Egelsee noch deutlicher.

Für die NÖ Umweltschutzbehörde stand dabei nicht so sehr die Reduktion der Lärmbelastung im Vordergrund, die mit der Tunnelvariante verbunden wäre, weil auch mit der Vorschlagstrasse die von der NÖ Umweltschutzbehörde geforderten und aus präventivmedizinischer Sicht gutächtlich untermauerten Lärmgrenzwerte eingehalten werden können.

Die Tunneltrasse bringt aber aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde jedenfalls deutliche Vorteile in der Beurteilungskategorie „Landschaftsbild“ mit sich, weil sich die Trasse im offenen Westabschnitt besser den gegebenen Geländeformen als die Vorschlagstrasse anpasst und im übrigen Mittelabschnitt, wo die Tunneltrasse vollständig im Berg verläuft, Eingriffe in die Talrandzonen des Perschlingtales vollständig vermieden werden.

Auch in der Beurteilungskategorie „Landschaftsökologie“ ergeben sich Vorteile gegenüber der Vorschlagstrasse. In den Beurteilungskategorien „Fauna-Wild“ und „Landwirtschaft“ weist die Tunnelvariante sogar deutliche Vorteile gegenüber der Vorschlagstrasse auf.

Bei der gewässerspezifischen Beurteilung wird hinsichtlich der Berührung von Oberflächenwasser von der HL-AG in der UVE die Tunnelvariante als gleichwertig mit der Vorschlagstrasse beurteilt, aber nur in sehr oberflächiger bzw. unzureichender Weise dargestellt, warum sich die im Kapitel C 10 (M2 E3) gegenübergestellten Vor- und Nachteile „ausgleichen“. Eine diesbezügliche eingehende Begründung lässt die UVE nämlich vermissen.

Was den im Kapitel C 9 (M2 E3) behandelten Bereich „Grundwasser“ betrifft, ist unbestritten, dass durch die Herstellung des Tunnels eine gewisse – allerdings relativ einfach zu kompensierende – Drainagierungswirkung eintritt. Dem steht jedoch der deutliche Vorteil in qualitativer Hinsicht gegenüber, weil die Tunneltrasse gegenüber der Vorschlagstrasse weitgehend in die geringdurchlässige Molasse einbindet und dadurch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers nahezu ausgeschlossen werden. Die in der UVE aus einer Gegenüberstellung der quantitativen Nachteile und qualitativen Vorteile gezogene Schlussfolgerung, dass in der Zusammenschau die Tunnelvariante hinsichtlich des Grundwassers deutliche Nachteile aufweise, kann daher nicht nachvollzogen werden. Diesbezüglich ist die UVE ergänzungsbedürftig.

Die Notwendigkeit von Ergänzungen ergibt sich freilich auch schon daraus, dass die Tunnelvariante Egelsee nicht in der Bearbeitungstiefe untersucht wurde wie beispielsweise die in Abschnitt B behandelte Variante 2c. Nach der vorliegenden Darstellung erfolgte die Bewertung der Tunnelvariante kopflastig hinsichtlich der Kostenseite, während die zahlreichen und signifikanten Vorteile im Umweltbereich nicht entsprechend gewichtet wurden, wobei eine derartige Wertung zugegebenermaßen schwierig zu bewerkstelligen ist, weil ökonomischen mit ökologischen Komponenten in Relation gebracht werden müssen und letztere nicht nach rein monetären Kriterien beurteilt werden können. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist es jedenfalls nicht gerechtfertigt, diese Optimierungsvariante von vornherein nicht in das in der UVP zu behandelnde Projekt als gleichwertige Alternative aufzunehmen.

3.2 Eine ähnliche Aussage ist auch für die Variante „Grüntunnel Perschling“ zu treffen.

Auch hier standen primär die technisch betrieblichen Vorteile der Vorschlagstrasse hinsichtlich der Errichtungskosten (Mehraufwand von rund 358 Mio), Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Erschwernisse beim Betrieb und bei der Instandhaltung durch die lange Tunnelstrecke im Vordergrund.

Auch diese Variante bietet erhebliche Vorteile in den Beurteilungskriterien Lärm, Landschaftsökologie, Fauna, Wild und Landwirtschaft denen Vorteile der Vorschlagstrasse im technisch-betrieblich-wirtschaftlichen Bereich gegenüberstehen. Die zugunsten der Vorschlagstrasse in der UVE angeführten Vorteile in den Beurteilungskriterien Landschaftsbild, Grundwasser und Oberflächenwasser sind niveaubabhängig und können sich je nach Niveaulage auch in Vorteile hinsichtlich der Umweltschutzbelange umwandeln. Eine diesbezügliche detaillierte Untersuchung wurde in der UVE nicht vorgelegt. Ohne diese zusätzlichen Untersuchungen kann aber seitens der NÖ Umweltschutzbehörde auch nicht beurteilt werden, ob nicht auch diese Variante eine im Projekt verfolgenswerte Alternativvariante ist, die in der UVP zu behandeln wäre. Es ist somit auch in diesem Punkt die UVE mangelhaft geblieben.

Zusammenfassend ist daher aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde festzustellen, dass zwar gegenüber dem im Verfahren vorgelegten UVE-Konzept die nunmehrige UVE zahlreiche Verbesserungen aufweist und im übrigen über ein sehr umfangreiches und in sehr vielen Bereichen auch ausgezeichnet dokumentiertes Grundlagenmaterial verfügt, dass die UVE aber dennoch in wesentlichen Punkten widersprüchlich bzw. ergänzungsbedürftig geblieben ist, einer Überarbeitung bedarf und schon aus diesem Grund von der NÖ Umweltschutzbehörde hierzu noch keine positive Stellungnahme möglich ist.“

Während des Prozesses der Erstellung des Umweltgutachtens dem von der NÖ Umweltschutzbehörde mehrere Gespräche mit den Gemeinden Weißenkirchen an der Perschling und Würmla sowie mit der Bürgerinitiative Perschlingtal – Tullnerfeld geführt, um die Wünsche hinsichtlich einer weiteren Optimierung der Variante 2 abzustimmen und diese dann entsprechend koordiniert bei der HL-AG vorzutragen. Seitens der HL-AG wurde angemerkt, dass es im Raum Würmla nur sehr beschränkte Möglichkeiten gäbe, die Trasse zu optimieren und auch im Raum Weißenkirchen-Perschling nur geringfügige Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Die von beiden Gemeinden, von der

Bürgerinitiative Perschnigtal Tullnerfeld und von der NÖ Umweltschutzorganisation geforderte Egelsee Variante wurde von der HL-AG aus Kostengründen abgelehnt.

Nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens, das zu einer insgesamt positiven Beurteilung der Variante 2 – wenn auch unter zahlreichen Bedingungen und Auflagen – gekommen war, fand in der Zeit vom 24. November – 30. November 1998 die öffentliche Erörterung im Stadtsaal in Tulln statt. Im Rahmen dieser öffentlichen Erörterung wurden von der NÖ Umweltschutzorganisation die in ihrer Stellungnahme zur UVE gerügten Mängel nochmals revidiert und insbesondere eine Optimierung des Projektes durch Realisierung der Tunneltrasse Egelsee und des Grüntunnels Perschnigtal angeregt. Die NÖ Umweltschutzorganisation musste allerdings zur Kenntnis nehmen, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren keinen rechtlichen Rahmen dafür bietet, eine – wenn auch von allen Gutachtern als besser beurteilte - Variante durchzusetzen, wenn die beantragte Trassenführung im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens als umweltverträglich begutachtet wurde. Es wurde daher in der Folge im Sommer des Jahres 1999 auf der Basis deren Vorschlagstrasse vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Trassenverordnung betreffend die Neubaustrecke Wien – St. Pölten erlassen.

2. Güterzugsumfahrung St. Pölten

Mit Schreiben vom 18. Mai 1995 wurde der Umweltschutzorganisation des Landes Niederösterreich die Möglichkeit gegeben, bis zum 23. Juni 1995 eine Stellungnahme zur übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung abzugeben.

Obwohl im Hinblick auf die äußerst beschränkte personelle und infrastrukturelle Ausstattung der NÖ Umweltschutzorganisation eine vertiefte Aufarbeitung des vorgelegten Projektes mit der Umweltverträglichkeitserklärung innerhalb der zugestandenen Stellungnahmefrist nur schwer möglich ist, wurde versucht, sowohl aus konzeptioneller Sicht als auch bezüglich der Ausarbeitungstiefe eine kritische Beurteilung vorzunehmen.

Auch die Umweltverträglichkeitserklärung für die Güterzugsumfahrung St. Pölten ist nach Ansicht der NÖ Umweltschutzorganisation in wesentlichen Punkten mangelhaft geblieben. Dies wurde auch in ihrer Stellungnahme an die Eisenbahnbehörde wie folgt kritisch angemerkt:

„Allgemeines:

1. Viele Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung sind äußerst ungenau und verweisen bei wesentlichen umweltrelevanten Aspekten auf das Detailprojekt, sodass eine konkrete Beurteilung diesbezüglich nicht möglich ist.
2. Ein weiterer konzeptioneller Mangel der UVE besteht darin, dass häufig lediglich „Absichtserklärungen“ (z.B. ökologische Ausgleichsflächen) abgegeben werden, die in keiner Weise rechtlich abgesichert sind. Damit wird die Beurteilungsmöglichkeit relativiert.
3. Zum Teil werden die Zielvorgaben des UVP-Gesetzes sehr einseitig interpretiert, wie z.B. im Bereich Ökologie: beim Tierleben sind die jagdbaren Tiere wesentlich überrepräsentiert.
4. Zu einzelnen relevanten Prüfbereichen werden überhaupt keine signifikanten Aussagen getroffen, wie beispielsweise zu den klimatischen Auswirkungen.

Besonderes:

Zu den einzelnen Bänden wird beispielhaft angeführt:

Band 1:

Dieser sollte offensichtlich die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 Zi. 6 UVP-G erfüllen, was nach hiesiger Ansicht keinesfalls gegeben ist. Es wird mit dem Laien kaum verständlichen Fachbegriffen ohne nähere Erläuterung operiert, die das Kernstück der UVE bildende integrative Gesamtsicht fehlt und die Kurzfassung besteht primär aus Stückwerken der anderen Bände ohne entsprechende kommentierende Verknüpfung. Dies entspricht nah ho. Ansicht keinesfalls jenen Erfordernissen, die an eine Zusammenfassung zu stellen sind, nämlich dass auch schon nach dem Durcharbeiten dieser Zusammenfassung ein sinnvoller Überblick über das geplante Vorhaben genommen werden kann. Als Beispiel sei hier etwa das Wort „Kilometerpflanzung“ genannt, das erst im Band 4 näher erläutert wird.

Band 3:

Auf Seite 4 wird von einem Bahnbonus von 5 dB ausgegangen, ohne zu begründen, warum der dynamische Bonus nach Univ.Prof.DDr.Haider hier nicht zur Anwendung kommt. Dies stellt einen wesentlichen Mangel für eine medizinische Beurteilung dar.

Seite 41:

Die Fahrbahn der Westautobahn besteht aus Waschbeton?

Seite 69:

Es erscheint zumindest un schlüssig, wenn im Bereich St.Pölten-Ost – Wagram-Ost durch die Güterzugsumfahrung Immissionswerte von ca. 47 dB zu erwarten sind, weiter unten aber vom Gesamtimmis sionspegel von 41 bis 46 dB ausgegangen wird.

Seite 86:

Die Aussagen, dass bis etwa km 4,5 die Höhe des Dammes über Gelände geringer als über SOK ist, konnte erst nach Rücksprache mit Zivilingenieur Zieritz geklärt werden.

Seite 96:

Der genannte Lärmimmissionsplan 505/03/09 konnte – zumindest in der Mappe 3 – nicht aufgefunden werden.

Band 4:

Band 4 entspricht im Groben den Vorstellungen der NÖ Umweltanwaltschaft, große Probleme werden aber darin gesehen, dass – wie auch seitens der HL-AG erwähnt – keine gesetzliche Zwangsmöglichkeit besteht, ökologische Ausgleichsflächen durchzusetzen. Es wird daher bereits jetzt unmissverständlich festgehalten, dass von der vorliegenden Planung ausgegangen wird, eine wesentliche Abänderung oder jede Verminderung als grundsätzliche Änderung des Projektes anzusehen ist und einer Neubeurteilung zu unterziehen wäre.

Band 5:

Boden - Klima

Seite 43:

Die Aussagen zu kleinklimatischen Klimaveränderungen müssen als oberflächlich und wesentlich zu gering bezeichnet werden, da es sich dabei offensichtlich lediglich um Abschätzungen handelt, die nicht weiters begründet werden.

Wasser:

Generell wird angemerkt, dass den Eingriffen in den Pottenbrunner Schotterfächer eine besondere Relevanz zukommt. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde basieren die hinsichtlich der Grundwasserströmungsverhältnisse getroffenen Annahmen nicht zu und stehen mit den beim Amt der NÖ Landesregierung vorhandenen Untersuchungen im Widerspruch.

Seite 35:

Die Aussage, dass die heute eingesetzten Produkte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme längst überholt sein werden, mag vielleicht zutreffen, nichts desto weniger ist bei einer Beurteilung aber vom heutigen Wissensstand auszugehen. Eine Beurteilung aufgrund der Aussage, dass in Zukunft alles besser würde, entspricht nicht einer fundierten wissenschaftlichen Beurteilungspraxis.

Weiteres Seite 35:

Der Verweis, dass im Regelbetrieb nur mit außerordentlich geringen Emissionen zu rechnen ist (Abtrieb, Schmiermittel, etc.) bedarf nach h. Ansicht einer eingehenderen Begründung (z.B. Untersuchung an den Bahndämmen, etc.).

Seite 53:

Festgehalten wird, dass vom vorliegenden Projekt auszugehen ist, sollte sich in der Folge noch eine Optimierungsmöglichkeit ergeben, wird diese selbstverständlich begrüßt, sie kann jedoch zum gegebenen Zeitpunkt nicht Beurteilungsgrundlage sein.

Seite 61:

Die Bahnwässer sollen in mehreren Abschnitten in Versitzbecken versickert werden.

Dass diese jedoch hydraulisch wirksam sind, geht hier aufgrund fehlender Darstellung der technischen Ausgestaltung sowie fehlender hydrologischer und hydraulischer Berechnungen nicht hervor.

Darüber hinaus fehlt der Hinweis darauf, wie möglichen hydraulischen Überlastungen dieser Versitzbecken bei Starkregenereignissen begegnet werden soll.

Um zu unterstreichen, dass in den Versitzbecken die „Verdunstung dominiert“, wäre ein Nachweis mittels Wasserbilanz erforderlich.

Die im Bereich des Knotens Wagram gefassten Bahnwässer werden an drei Stellen gefasst und über drei Pumpenanlagen in drei Versitzbecken gefördert. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, wie einem eventuellen Ausfall dieser Pumpen begegnet werden soll.

Band 6:

Die Einschränkung der Fauna auf die Wildökologie kann seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nicht akzeptiert werden. Eine Ergänzung, zumindest genereller Art betreffend Fauna (Amphibien, ...) erscheint jedenfalls erforderlich.“

Gegen die endgültige Gutachterliste wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand mehr erhoben, da ihre Forderung nach Bestellung eines nicht der Eisenbahn angehörigen technischen Gutachters Folge geleistet wurde.

Nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens fand in der Zeit vom 15. Jänner 1997 – 17. Jänner 1997 im Stadtsaal St. Pölten die öffentliche Erörterung über das Vorhaben der Güterzugsumfahrung St. Pölten statt, in deren Verlauf auch die von der NÖ Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zur UVE aufgeworfenen Fragen eingehend diskutiert wurden.

Nach Auswertung des Ergebnisses des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens wurde sodann vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die beantragte Trassenverordnung erlassen.

Im Anschluss daran wurden dann das Eisenbahnbaubehördliche Genehmigungsverfahren in Teilabschnitten (Abschnitt west, Abschnitt mitte, Abschnitt Knoten Wagram,) im Mai und im Juni 1999 durchgeführt.

3. Semmering – Basistunnel

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1994 beantragte die Hochleistungsstrecken AG die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Hochleistungsstrecke Gloggnitz – Mürrzuslag. Über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde wurden schließlich Projektsergänzungen übermittelt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 6. Juni 1995 die naturschutzbehördliche Anzeige für den außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Projektteil zur Kenntnis genommen. Gegen diesen Bescheid erhob die NÖ Umweltschutzbehörde Berufung und begründet diese im wesentlichen damit, dass gegen die angezeigten Maßnahmen zwar keine Bedenken bestünden, dass aber von der Anzeige der im Grünland liegende Teil des Semmering – Basistunnels nicht erfasst sei und die Anzeige daher unvollständig und zu ergänzen sei, weil nicht das im Grünland zur Ausführung vorgesehene Gesamtprojekt angezeigt wurde. Auf Grund der von der NÖ Umweltschutzbehörde erhobenen Berufung wurde der Erstbescheid in der Folge behoben, da er nach Verstreichen der 8 Wochenfrist nach § 5 Abs. 2 Naturschutzgesetz erlassen worden war.

Nachdem es durch widersprüchliche Antragsstellungen der HL-AG zu einer Verzögerung des Verfahrens gekommen war, die auch im Devolutionswege behandelt wurde, wurde schließlich von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als Naturschutzbehörde erster Instanz über das Gesamtprojekt des Semmering – Basistunnels, insoweit es im Landschaftsschutzgebiet „Rax – Schneeberg“ gelegen ist, das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren durchgeführt und mehrere Sachverständigen Gutachten eingeholt, zu denen die NÖ Umweltschutzbehörde in Wahrung ihres Parteiengehörs nachfolgende Stellungnahme abgegeben hat:

Im geohydrologischen Gutachten wird zur Problematik möglicher Grundwasserdefizite bzw. der Verringerung der Wasserführung kleinerer Bäche durch die Errichtung des Semmeringbasistunnels und des Begleitstollens in Punkt 6 ausführlich Stellung genommen und im Detail beschrieben welche Brunnen, Quellen, Feuchtgebiete und Oberflächengewässer die in Beilage 2 kartographisch dargestellt sind, als wahrscheinlich beeinträchtigt anzusehen sind.

Der Gutachter geht bei seiner Darstellung der hydrogeologischen Verhältnissen und der durch den Tunnelbau zu besorgenden nachteiligen Veränderungen von 2 potentiellen Beeinträchtigungsklassen aus.

Die in Beilage 2 grün ausgewiesenen Gebiete werden als potentiell beeinträchtigt angenommen, die rot markierten Bereiche lassen eine starke Beeinträchtigung erwarten. Zusammenfassend wurden zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch den geplanten Semmering-Basistunnel folgende Aussagen getroffen:

Die Quellen und Oberflächengewässer, die im Bereich der Grauwackenzone, Tattermannschiefer und des Kristallins liegen, sind durch den geplanten Tunnel wenig beeinträchtigt. Diese Gesteinseinheiten sind als Stauer zu betrachten. Wasserzutritte im geplanten Tunnel sind in diesem Bereich gering und daher technisch beherrschbar. Eine Gefährdung in der Grauwackenzone ist allerdings dort anzunehmen, wo sich Störungszonen befinden und sich entlang von Klüften oder Schichtgrenzen Wasserwegsamkeiten ergeben können (grün markierte Bereiche).

Größere Eingriffe durch Baumaßnahmen in den Karstwasserhaushalt der Karbonatgesteine sind im Bereich des Kaltenberges-Haarkogel gegeben. Im Bereich der Grenze Karbonatgestein-Tattermannschiefer ist mit größeren Wasserzutritten in den geplanten Tunnel zu rechnen. Desgleichen sind größere Wasserzuflüsse im Tunnel auch im Bereich der Querung von Störungen zu erwarten, besonders im Bereich der Talhofstörung und der Überschiebungsbahn im Grenzbereich Karbonat-Tattermannschiefer (rot markierte Bereiche).

Nach der vom Gutachter erstellten Wasserbilanz wird der niederösterreichische Anteil der Tunnelwässer 50 l/sec betragen, von denen am ehesten die Überlaufquellen an der Grenze Karbonatgestein-Tattermannschiefer betroffen sind und für die eine Verminderung des Zuflusses von 40% angenommen wurde.

Auf der Basis dieses hydrogeologischen Gutachtens wurden das naturschutzfachliche Gutachten vom 25.7.1997 sowie das Naturschutzgutachten Waldökologie-jagdbare Tiere vom 12.8.1997 von den dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz erstellt.

2.1 Naturschutzfachliches Gutachten vom 25.7.1997

In ihrer Zusammenfassung zu den Auswirkungen des geplanten Tunnelbaus gelangte die Amtssachverständige für Naturschutz zu dem Ergebnis, dass eine großräumige Schädigung von Pflanzen und Tieren im Untersuchungsgebiet weitgehend auszuschließen ist, lokal jedoch sehr wohl gravierende Auswirkungen zu erwarten seien.

Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

„In erster Linie werden die Feuchtstandorte im Hollensteingraben im Bereich der Bertaquelle und die Feuchtgebiete (im wesentlichen die Erlen-Eschenwälder) im Bereich des Eselbachgrabens betroffen sein. Die Schädigung des derzeit in den betroffenen Bereichen vorhandenen Pflanzenkleides und Tierlebens besteht darin, dass bei einer Absenkung des Bergwasserspiegels die in diesen beiden Tälern aufgrund der geologischen Verhältnisse, das heißt Grenzbereich Tattermannschiefer zu den Karbonatgesteinen gehäuft vorkommenden Feuchtgebiete austrocknen könnten und daher zunächst eine Veränderung in den Pflanzenbeständen zu erwarten ist, die in der Folge auch an derartige Feuchtstandorte gebundenen Tierarten keine Lebensmöglichkeiten mehr gibt. Quantifizieren lassen sich diese Auswirkungen genauso wenig, wie der tatsächlich zu erwartende Rückgang der Quellschüttungen. Die Veränderungen im Pflanzenkleid und Tierleben werden vermutlich auch erst nach Jahren festgestellt werden können, da eine Anpassung der Vegetation an geänderte Standortbedingungen nur allmählich vor sich geht.

Die Überlaufquellen an der Grenze zwischen Tattermannschiefer und Karbonatgesteinen erstrecken sich in einem ca. 2 km langen, ca. 0,5 km breiten Band in West-Ost-Richtung.

Das gefährdete Gebiet im Hollensteingraben und Eselbachgraben, wo eine Schädigung von Feuchtgebieten bzw. eine Abnahme der Diversität der Landschaft zu befürchten ist, hat daher ein Ausmaß von ca. 1 km².

Es ist zu bedenken, dass Feuchtgebiete generell bereits als sehr gefährdet gelten und es daher ein besonderes Anliegen des Naturschutzes ist, vorhandene Feuchtbiotope zu erhalten. Eine Beeinträchtigung von Feuchtgebieten ist auch im Bereich des Payerbachgrabens wahrscheinlich.

Dass auch die Grauerlen-Eschenbestände in den Einzugsgebieten Reichenau, Edlach und Hecher geschädigt werden, ist eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf den Erholungswert und das Landschaftsbild durch die Veränderung des Pflanzenkleides und Tierlebens sind eher zu vernachlässigen. Die Schönheit und Eigenart der Landschaft würde lokal, das heißt im Bereich des Hollensteingrabens und des Eselbachgrabens eine Beeinträchtigung erfahren, die für diese lokal begrenzten Bereiche auch als dauernd und maßgeblich anzusehen ist.

Die oben beschriebenen Auswirkungen könnten nur dann erfolgreich unterbunden werden, wenn insbesondere in den gefährdeten Gebieten im Karbonatgestein bzw. im Bereich der Überlaufquellen der Tunnel absolut dicht

gebaut wird. Eine absolut dichte Bauweise ist jedoch vermutlich rein technisch nicht möglich bzw. mit sehr hohen Kosten verbunden. Beim vorliegenden Projekt ist eine dichte Bauweise nicht enthalten. Es müsste daher eine komplette Überarbeitung des Projektes vorgenommen werden. Durch gängige Auflagen, wie sie im Naturschutzgesetz exemplarisch aufgezählt sind, können die beschriebenen Schädigungen und Beeinträchtigungen nicht verhindert werden.

- 2.2 Im Gutachten Waldökologie-Jagdbare Tiere vom 12.8.1997 wurde für die aus Überlaufquellen gespeisten Feuchtzonen eine hohe Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit mit Auswirkungen abgeleitet, die bis zum Trockenfallen der Feuchtgebiete führen können (Raum Eselbachgraben-Haakogel-Vorderer Kaltenberg).

Vom Amt sachverständigen wird hiezu folgendes ausgeführt:

„Fehlt es an der Wasserzufuhr über mehrere Jahre, wird es trotz der natürlichen biotopeigenen Pufferfähigkeit in der zweiten Hälfte des Dezenniums der Einwirkung zu einem flächigen Vitalitätsschwund und langsamen Absterben der Grauerlen kommen. An Stelle dieser wird sich vorwiegend die Fichte, welche in Randzonen häufig in Konkurrenz zur Grauerle steht, ansiedeln und im Baumbestand zu einer Artenverarmung führen. Ähnliches gilt auch für die bachbegleitende Erlen- und Eschenvegetation z.B. des Eselbachgrabens zumindest in den Randbereichen.

Da es sich um relativ dichte Böden handelt, wird beim Einwandern der Fichte das Porenvolumen und damit die Sauerstoffversorgung des Bodens leiden. Nach Erfahrung aus der Praxis sind Fichtenbestände auf solchen Standorten labil und besonders windwurfgefährdet.

Mit dieser vorhersehbaren Veränderung des Baumbestandes und der Bodenbildung (schlecht verrottbarer Auflagenhumus unter Fichtenreinbeständen) gehen natürlich auch kleinklimatische Änderungen (Fehlen luftfeuchter Zonen) sowie der Kleinlebewesen und der bodennahen Kraut- und Strauchschicht einher, die unter einer geschlossenen Fichtendickung auf viele Jahre verschwindet.

Als gefährdet werden im Gutachten jedenfalls die Feuchtgebiete zwischen Eselbachgraben und Vorderer Kaltenberg im Ausmaß von rund 1 km² bezeichnet; weiters kämen noch die Quellhorizonte im Payerbachgraben hinzu.

Durch das Trockenfallen von Feuchtgebieten ergeben sich auch Auswirkungen auf den Wildbestand, die der Amt sachverständige für Naturschutz wie folgt beschreibt:

„Das Trockenfallen der Feuchtzonen würde jene jagdbaren Tiere beeinträchtigen, die Quellfluren und Feuchtzonen für ihr Wohlbefinden bzw. Nahrungsaufnahme und typisches Artverhalten als requisitäre Ausstattung eines ihnen zusagenden Habitats besonders schätzen.

Es sind dies Rot-, Schwarz- und Haselwild. Alle drei Wildarten könnten kleinräumig dieses Gebiet, zumindest weit weniger als bisher, besiedeln.

Ebenso würden sich Veränderungen in der Bodenbildung und Waldgesellschaft ergeben.

Daraus folgt sowohl eine dauernde und maßgebliche Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart der Landschaft, weil durch das lokal beschränkte Verschwinden von Baumarten und wildlebenden Tieren die Biodiversität geschädigt werden würde, ebenso wie die hervorragende Wohlfahrtswirkung dieser Waldbiotope.

Ein Einfluss auf das Landschaftsbild wird nicht großräumig, jedoch lokal erkennbar sein. Veränderungen der Fauna und Flora ergeben sich allmählich und ohne spektakuläre Abläufe. Der Einfluss auf den Erholungswert der Landschaft wird sich im wesentlichen auf die Bauphase beschränken.“

Schließlich wird vom Gutachter festgehalten, dass es zur Verhinderung einer Veränderung des Artenspektrums in Feuchtgebieten infolge des Tunnelbaues notwendig, die Ausleitung von Bergwässern zu minimieren bzw. in den Feuchtzonen an der Grenze Karbonatgesteine-Tattenmannschiefer (Raum Eselbachgraben-Haakogel-Vorderer Kaltenberg) vollständig zu unterbinden. Diese Forderung werde

die projektsgemäß angenommene Ausleistungsmenge von rund 100 l/sec nicht gerecht. Im übrigen sei projektsgemäß auch eine komplette Abdichtung des Tunnels nicht vorgesehen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat keinen Zweifel an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der eingeholten Gutachten und schließt sich diesen vollinhaltlich an.

3. Aus rechtlicher Sicht ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

3.1 Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, der unter der Marginalrubrik „Anwendungsbereich“, steht, dürfen Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrs dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden.

Geht man von der nach den Auslegungsgrundsätzen zunächst gebotenen Wortinterpretation dieser Bestimmung aus, so gelangt man zu dem Schluss, dass sich § 2 Abs. 3 leg.cit. nur auf jene Flächen und Anlagen bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Naturschutzgesetzes am 1.1.1977 bereits bestanden haben (arg. „bestehende Anlagen“) und der Naturschutzgesetzgeber ausschließen wollte, dass auf einen „Altbestand“ im Sinne des § 2 Abs. 3 die Bestimmungen des am 1.1.1977 in Kraft getretenen neuen Naturschutzgesetzes aufzuwenden sind. Diese Auslegung entspricht auch einer systematischen Interpretation unter Zugrundelegung der Marginalrubrik.

Die von Liehr-Stöberl (Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz, Wien 1986, S.46) vertretene Rechtsmeinung, eine Wortinterpretation stünde mit der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahmeverpflichtung auf die von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft kompetenzmäßig wahrgenommenen Aufgaben im Widerspruch, ist im Lichte der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. das Erk. Vom 15.11.1993, Zl. 92/10/0437) als widerlegt anzusehen, weil auch im Verhältnis zwischen den in § 2 Abs. 3 leg.cit. angeführten Materien und dem Naturschutz vom Kumulationsprinzip auszugehen ist.

Zu einem gleichen Ergebnis gelangte der NÖ Landtag in seiner Resolution LT-434/A-1/34-1996, in der er die Auffassung vertrat, dass die Bewilligungs- und Anzeigetatbestände auch für Vorhaben in den im § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes genannten Angelegenheiten zur Anwendung gelangen und die NÖ Landesregierung, insbesondere Herrn Landesrat Wagner, aufforderte, die Vollziehung des NÖ Naturschutzgesetzes im obigen Sinn zu veranlassen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben „Semmeringbasistunnel“, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Naturschutzgesetzes noch nicht bestanden hat, in vollem Umfang den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes unterfällt.

3.2 Gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 NÖ Naturschutzgesetz unterliegt die Errichtung von Baulichkeiten im Landschaftsschutzgebiet ebenso wie Erdbewegungen im Grünland gemäß § 6 Abs. 2 Z. 5 leg.cit. einer Bewilligungspflicht durch die Naturschutzbehörde. Die angestrebte Bewilligung ist nach § 6 Abs. 4 leg.cit. zu untersagen, wenn durch das geplante Vorhaben das Landschaftsbild, die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart oder der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung und den Fremdenverkehr dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Dass eine dauernde und maßgebliche Beeinträchtigung der oben genannten Art zu besorgen ist wurde durch die im Verfahren eingeholten Gutachten erwiesen. Auch dass die festgestellten nachteiligen Auswirkungen des gegenständlichen Projektes nicht durch entsprechende Auflagen abgewendet werden können, wurde gutächlich festgestellt.

Das Vorhaben erweist sich somit unter dem Gesichtswinkel de Naturschutzes als nicht genehmigungsfähig, weshalb die NÖ Umweltschutzbehörde beantragt, den Antrag der Hochleistungsstrecken AG auf Erteilung der angestrebten naturschutzbehördlichen Bewilligung abzuweisen.

Nach dem auch die im Zuge des Parteienghört eingeholten Stellungnahmen der HL-AG ausgewertet worden waren, wurde schließlich von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen dem Antrag der HL-AG vom 19. Dezember 1994 auf naturschutzbehördliche Bewilligung des Semmering – Basistunnels beginnend vom Tunnelportal bis zur Landesgrenze Niederösterreich/Steiermark keine Folge gegeben und die Ausführung des Tunnels gemäß dem vorgelegten Projekt untersagt. Der Antrag auf Ablehnung der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde zurückgewiesen und im übrigen den das Verfahren betreffenden Anträgen der HL-AG keine Folge gegeben. Begründet wurde die abweisliche Entscheidung im wesentlichen damit, dass es auf Grund der begutachteten hydrogeologischen Verhältnisse zu einem Rückgang an seltenen Lebensräumen und der darin vorkommenden Pflanzen und Tierarten kommen könne, worin eine Gefährdung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes zu erblicken sei und überdies als dauernde

und maßgebliche Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart der Landschaft zu werten wäre. Überdies würde das dauernde trocken fallen von Feuchtgebieten längerfristig eine Artenveränderung herbeiführen und würden sich auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild zeigen, die in der Folge Bereichsweise das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ verändern und so auch den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen könnten.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der HL-AG die unter anderem auch Unzuständigkeit der Naturschutzbehörde eingewendet hatte, wurde mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 9. Juni 1998 keine Folge gegeben, jedoch der Spruch des Bescheides entsprechend präzisiert. Auch der Berufungsentscheidung war eine entsprechende Begutachtung durch Sachverständige vorangegangen, die das Ergebnis der gutächtlichen Beurteilung in erster Instanz bestätigte. Das Verfahrensergebnis wurde daher von der NÖ Umwelthanwaltschaft zu Kenntnis genommen.

In der Kompetenzfrage wurde von der Naturschutzbehörde wie bereits in den bis zum Verwaltungsgerichtshof geführten parallel Verfahren dargelegt die Auffassung vertreten, dass zwischen dem Eisenbahnrecht und dem naturschutzrecht das Kumulationsprinzip bestehe und daher auch Eisenbahnprojekte unter naturschutzrechtlichen Beurteilungsparametern auf Grund entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen zu beurteilen sind.

Auf die von der Berufungswerbenden HL-AG vorgebrachten Ausführungen zu § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde von der Berufungsbehörde deshalb nicht näher eingegangen, da durch die am 19. Februar 1998 kundgemachte Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes ein § 2 neugefasst wurde und in der entsprechenden Übergangsbestimmung angeordnet worden war, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach dem Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen sind. Mit der Neufassung des § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes war unter anderem die in § 2 Abs. 3 enthaltene Berücksichtigungsklausel ersatzlos aufgehoben worden.

Dem Einwand der HL-AG, dass die Untersagung der Ausführung des Tunnels nach Ablauf der 8 Wochenfrist des § 5 Abs. 2 Naturschutzgesetz als rechtswidrig anzusehen sei, wurde entgegengehalten, dass zwar aus § 5 Abs. 2 Naturschutzgesetz abzuleiten ist, dass die Behörde ein Vorhaben nur innerhalb der 8 wöchigen untersagen können, dies aber

nicht gelte, wenn das Vorhaben neben der Anzeigepflicht einer Bewilligung bedarf in diesem Falle berechtige der Fristablauf den Anzeiger nicht, mit dem Vorhaben zu beginnen. Es bestehe daher auch kein Grund eine 8 wöchige Untersagungsfrist anzunehmen. Das Vorhaben müsse aber spätestens gleichzeitig mit der Entscheidung über die Bewilligung untersagt werden, wie es im vorliegenden Fall geschehen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die HL-AG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die im wesentlichen mit der Unzuständigkeit der Naturschutzbehörde begründet wurde. Die HL-AG vertrat hierbei die Auffassung, dass bei Auslegung des Kompetenztatbestandes „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG im Sinne der Versteinerungstheorie nach der Versteinerungszeitpunkt geltenden Rechtslage bei Bewilligung von öffentlichen Eisenbahnen nach umfassender Prüfung aller hierfür maßgebenden Belange entschieden werden und somit auch naturschutzbehördliche Gesichtspunkte hievon umfasst seien.

Mit dem Beschluss vom 17. Dezember 1998 unterbrach der Verfassungsgerichtshof das Beschwerdeprüfungsverfahren nach Art. 144 B-VG und leitete von Amtswegen ein Gesetzesprüfungsverfahren zur amtswegigen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 2, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes ein.

Mit seinem Erkenntnis zu Zl. G 256/98 vom 25. Juni 1999 wurde § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes in der Fassung LGBl. 5500-5 als verfassungswidrig aufgehoben und § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes in der Fassung vor der Novelle LGBl. 5500-5 wieder in Kraft gesetzt. Begründet wurde diese Entscheidung im Pkt. B durch den Verfassungsgerichtshof wie folgt:

„1. Nach dem bundesverfassungsrechtlichen System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung liegt die Generalkompetenz zur Gesetzgebung gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern. Von der Zuständigkeit der Bundesländer sind nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen, welche ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen sind. Die Regelung des Naturschutzes fällt – in Ermangelung einer anderen Kompetenzzuweisung – daher auf Grund der Generalkompetenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich in die Kompetenz der Länder (vgl. VfSlg. 2178/1951; 2574/1953; 3818/1960, 4237/1962).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Begriffe, die in der Verfassung selbst nicht näher umschrieben sind, in dem Sinn zu verstehen, der ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, hinsichtlich der Kompetenzartikel daher in der Regel zum 1.10.1925, zugekommen ist (vgl. VfSlg. 2721/1954; 4680/1964; 5019/1965, 7074/1973; 10831/1986; 11777/1988; 12996/1992; 13234/1992; 13237/1992; 14266/1995 u.v.a.). Dieser Zeitpunkt ist auch hinsichtlich des Kompetenztatbestandes des „Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen“ ungeachtet einer im Zusammenhang mit einem anderen

Kompetenztatbestand erfolgten Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444 maßgeblich (so auch Morscher, FS Schambeck 1994, 531).

- 1.1 Da die Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nicht vorsieht, kann ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden (Prinzip der Exklusivität der Kompetenzbereiche, vgl. Funk, die grundlegende Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff [450]); es ist also vom System der Kompetenzverteilung her ausgeschlossen, dass Bund und Länder Verfassungsmäßigerweise Regelungen für idente Lebenssachverhalte erlassen (vgl. Funk, aaO, 456 ff). Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachverhalte nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden können (vgl. zB VfSlg. 7169/1973 mwH; 7792/1976)
- 1.2 Zu der hier zu untersuchenden Frage hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtssprechung (vgl. das grundlegende Erkenntnis VfSlg. 2905/1955 sowie die Erkenntnisse VfSlg. 3504/1959; 5019/1965; 5578/1967 u.a.) die Auffassung vertreten, es sei „unter dem ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG das Eisenbahnwesen überhaupt zu verstehen....“. Diese weitreichende, alle Aspekte des Eisenbahnwesens umfassende Bundeskompetenz schließt aber dennoch Regelungen der Länder, zu welchen dies gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG berufen sind und die auch Eisenbahnen betreffen, nicht von vornherein aus:
 - 1.3.1. Für die Abgrenzung der hier in Rede stehenden Kompetenz des Bundes vom Zuständigkeitsbereich der Länder im Sinne des Art. 15 Abs. 1 B-VG ist der Inhalt der eisenbahnrechtlichen Regelungen zum Versteinerungszeitpunkt maßgeblich; es ist nur für den Fall, dass ein bestimmter Gesichtspunkt eine ausdrückliche Regelung im Versteinerungsmaterial gefunden hat, auch insoweit eine Bundeskompetenz anzunehmen (vgl. z.B. VfSlg. 2685/1954; 5019/1965; 5578/1967 [Baubewilligung für Eisenbahnzwecke]; VfSlg. 8984/1980 [Abgrenzung zu straßenpolizeilichen Regelungen]).
 - 1.3.2 Der Naturschutz ist – kompetenzrechtlich gesehen – weder eine Querschnittsmaterie, noch eine Annexmaterie, welche der jeweils zuständige Gesetzgeber mitzuregeln befugt wäre. Der Naturschutz ist vielmehr im allgemeinen der Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zugeordnet (VfSlg. 2574/1953; 3818/1960; 4237/1962; 7169/1973 u.a.; zur Zulässigkeit einer naturschutzrechtlichen Regelung bezügl. Straßenbeleuchtung vgl. VfSlg. 4349/1963), soweit nicht der Schutz der Natur in Teilbereichen Inhalt einer Bundeskompetenz ist, wie etwa im Forstwesen oder auf dem Gebiet des Wasserrechts.
 - 1.3.3 Gesetzesprüfungsverfahren hat bestätigt, dass sich im Versteinerungsmaterial, welches für den hier zu untersuchenden Kompetenztatbestand maßgebend ist, explizite naturschutzrechtliche Regelungen nicht finden. Entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin des Anlassverfahrens im Gesetzesprüfungsverfahren vermöchte auch die tatsächliche Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte in eisenbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren aus der Zeit vor dem 1.10.1925, wie sie aus einem von ihr vorgelegten Begehungsprotokoll betreffend die Arlbergbahn hervorzugehen scheint, daran nichts zu ändern, weil eine Berücksichtigung öffentlicher Interessen schlechthin in § 6 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes 1854 angeordnet gewesen ist, jedoch diese Berücksichtigung von Interessen von der Inanspruchnahme einer Regelungskompetenz unterschieden werden muss.
 - 1.3.4 Eine Fortentwicklung des Rechts innerhalb des Begriffsinhaltes des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen wäre damit allerdings noch nicht ausgeschlossen: es sind aber auch Neuregelungen (selbst wenn man den Naturschutz im Hinblick auf seine Entwicklung, welche er nach 1925 genommen hat, als eine solche ansehen wollte) nur dann unter einen bestimmten Kompetenztatbestand zu subsumieren, wenn sie nach ihrem (wesentlichen) Inhalt systematisch dem Kompetenzgrund angehören (VfSlg. 2658(1954; 3670/1960; vgl. aus jüngerer Zeit VfSlg. 13299/1992). Diese Voraussetzung trifft auf das Naturschutzrecht im Verhältnis zum Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen vor dem Hintergrund des erwähnten Versteinerungsmaterials nicht zu, sodass eine infrasystematische Weiterentwicklung dieses Kompetenztatbestandes insoweit nicht anzunehmen ist, sondern Raum für eine Kompetenz im Sinne des Art.

- 15 Abs. 1 B-VG und damit für eine landesgesetzliche Regelung unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten verbleibt.
- 1.4 Sind – wie in einer solchen Konstellation – für ein Projekt mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich und diese überdies nach den Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger zu erteilen oder zu versagen, so bedeutet dies Freilich – wie schon in der bisherigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt wurde – nicht, dass jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungskompetenz auch in dem Sinne völlig frei wäre, in seiner Regelung einen bestimmten Regelungsaspekt absolut zu setzen und damit die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften auszuhöhlen oder zu unterlaufen. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss nämlich unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landes (ebenso wie jener des Bundes-) Gesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtsetzungsautorität darstellen (VfSlg. 10292/1984, S 763). Dies bedeutet auch, dass die zur Gesetzgebung berufenen Gebietskörperschaften die Interessen, die von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft wahrzunehmen sind, durch den Gesetzgebungsakt nicht unterlaufen dürfen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis vom 5.10.1998, G 117/98). Es ist dem Gesetzgeber ebenso wenig erlaubt, Regelungen zu treffen, die auf eine kompetenzwidrige Nachprüfung allenfalls vorliegender Bewilligungsakte oder auf eine kompetenzwidrige Vorwegnahme der Versagung einer solchen Bewilligung hinauslaufen (VfSlg. 8984/1980).
- 1.4.1 Wenn daher der Landesgesetzgeber seine naturschutzrechtlichen Regelungen auf ein Sachgebiet erstreckt, welches im übrigen kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet ist, dann dürfen diese Regelungen nicht einen Inhalt haben, der eine Beachtung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes nicht zulässt und dadurch ein Unterlaufen der gegenbeteiligten Kompetenz, sei es durch Versagung der Bewilligung, sei es durch die Erteilung unverhältnismäßiger Auflagen ermöglicht. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, dass das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem den eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegenden Vorhaben je nachdem ein ganz unterschiedliches sein kann, ob es sich um eine auch in ihrer Bedeutung für den Fernverkehr wichtige Eisenbahnstrecke für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr oder ob es sich etwa um eine lokalen Bedürfnissen dienende Seilbahn handelt. Ob und Bejahendenfalls welche öffentliche Interessen mit welchem gewicht jeweils im Spiele sind, kann daher auf das Maß der gebotenen, wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Kompetenzausübung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft nicht ohne Einfluss sein.
- 1.4.2 Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw. durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, muss daher im Falle von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein.
- 1.5 Eine derartige, aus den genannten Gründen verfassungsrechtlich gebotene Interessensabwägung lässt das NÖ Naturschutzgesetz nicht (mehr) zu:
- 1.5.1 Es enthält seit der Novelle LGBl. 5500-5 weder ein Verbot der Beeinträchtigung solcher wichtiger Interessen nach der Art des § 2 Abs. 3 leg.cit. in der früheren Fassung, noch sieht es – als einziges Landesgesetz über den Naturschutz – bei den Bewilligungs- bzw. Versagungstatbeständen eine Interessensabwägung vor: Entgegen dem Vorbringen der NÖ Landesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren kann insbesondere in der Wendung “[wenn die Beeinträchtigung] ... nicht weitgehend ausgeschlossen ... [werden kann]“ in den in Prüfung gezogenen Bestimmung des § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz die Ermöglichung einer Interessensabwägung nicht erblickt werden. Die genannte Bestimmung lässt nämlich gegenüber der Konsequenz der Versagung der Bewilligung – abgesehen von einer Sonderregelung für die Land- und

Forstwirtschaft im letzten Satz des § 6 Abs. 4 leg.cit. – dann keinen Ausweg offen, wenn mit einem Projekt ein nicht vermeidbarer, durch Vorschreibung von (nicht unverhältnismäßigen) Vorkehrungen nicht (weitgehend) ausgleichbarer Eingriff verbunden ist.

- 1.5.2 Das NÖ Naturschutzgesetz ermöglicht somit die Verhinderung der Errichtung oder des Ausbaus von Verkehrswegen jedweder, somit auch solcher von ganz besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, und zwar ungeachtet des Gewichts der Beeinträchtigung der vom Naturschutzgesetz Legitimerweise geschützten Interessen. Denn die erforderliche naturschutzbehördliche Genehmigung ist schon dann zu versagen, wenn die Eingriffe in die Interessen des Naturschutzes nicht weitgehend vermieden werden können. Damit kann aber der Bund an der Erfüllung der ihm kompetenzmäßig übertragenen Sicherstellung eines gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden, leistungsfähigen Eisenbahn- und Straßennetzes auch in Fällen gehindert werden, in denen die vom Land wahrzunehmenden Naturschutzinteressen nicht etwa jene außergewöhnliche Dimension erreichen, die das Amt der Salzburger Landesregierung mit einigen der von ihm genannten Beispiele im Auge hat.

Die niederösterreichische Regelung erweist sich daher als geeignet, die Kompetenzausübung des Bundes völlig zu unterlaufen, und damit als verfassungswidrig.“

Unter einem wurde auch der angefochtene Bescheid mit dem Erkenntnis vom 25. Juni 1999ZI. B 1287/98 wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufgehoben.

Im Verfahren über die Erlassung des notwendig gewordenen Ersatzbescheides wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Für das Verfahren zur Erlassung des nunmehr auf der Basis des § 2 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 1977 zu treffenden Ersatzbescheides ergibt sich aus den dargelegten Entscheidungsgründen einerseits die Verpflichtung der Behörde, die bisher unterlassene Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen durch den geplanten Bau des Semmeringbasistunnels in der Weise nachzuholen, dass auch für die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum bleibt. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bietet der wieder in Kraft gesetzte § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetz 1977 eine tragfähige Rechtsgrundlage für diese Interessensabwägung. Auch für die Gewichtung der Interessenlagen des Bundes an der ihm kompetenzmäßig übertragenen Sicherstellung eines den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Eisenbahnnetzes auf der einen Seite und den vom Land wahrzunehmenden Naturschutzinteressen auf der anderen Seite gibt der Verfassungsgerichtshof insoweit Wertungskriterien vor, als er einerseits die außergewöhnliche Dimension der Naturschutzinteressen anspricht, die vorliegen müsste, um ein im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Bundes liegendes Eisenbahn- Verkehrsinfrastrukturprojekt verhindern zu können, andererseits wird der Vermeidbarkeit des Eingriffs bzw. der Eingriffsminimierung als Wertungsgesichtspunkt Bedeutung beigemessen. Wie bereits dargelegt wurden hinsichtlich der Wertigkeit der verfahrensgegenständlichen Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht zwar im Ermittlungsverfahren Sachverständigengutachten eingeholt, die von den Beweisthemen her auf die Beurteilungsparameter der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz ausgerichtet waren, nicht jedoch auf die vom Verfassungsgerichtshof nunmehr angesprochene Dimensionalität des Schutzgutes, die nicht nur nach dem NÖ Naturschutzgesetz, sondern auch nach den übergeordneten Rechtsnormen der Europäischen Union zu beurteilen ist. Im einzelnen wäre zunächst auf innerstaatlicher

Ebene zu prüfen, welche naturschutzfachliche Wertigkeit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Rax-Schneeberg“ zukommt, wie es in §2 Abs. 12 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-4 festgelegt wurde. Ob ein nach Ansicht der HL-AG Projektsbedingt unvermeidbarer Eingriff mit nachhaltigen ökologischen Auswirkungen unter Beachtung des vom Verfassungsgerichtshof

postulierten Bedachtnahmeprinzipes auf die Interessen des gegenbeteiligten Hoheitsträgers untersagt werden kann, ist ohne entsprechende fachliche Beurteilung nicht möglich. In dieser fachlichen Beurteilung wäre vor allem darzutun, welcher Stellenwert dem gegenständlichen Gebiet unter Zugrundelegung des § 6 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz beizumessen ist, um das Ergebnis dieser Beurteilung in den erforderlichen Abwägungsprozess mit den berührten Bundesinteressen einbringen zu können. In gleicher Weise wäre auch eine fachliche Auseinandersetzung mit den für die Normierung des Semmeringgebietes als „Natura 2000“ Gebiet erforderlich, mit der ein Beitrag zum europäischen Biotopverbund geleistet werden soll, dessen Aufgabe es ist, wertvolle Arten und deren Lebensräume zu schützen, die im Rahmen der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG), die innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist, und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (92/43/EWG) definiert werden.

Nur durch Erarbeitung entsprechender fachlicher Entscheidungsgrundlagen kann der aus rechtlicher Sicht nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Abwägungsprozess vollzogen werden, bei dem die Dimension des projektsbedingten Eingriffes in das vom Naturschutz erfasste Schutzgut in Relation zur Bedeutung dieses Schutzgutes zu beurteilen ist. Da weder im Verfahren in erster Instanz noch im Berufungsverfahren Ermittlungen in diese Richtung angestellt wurden, ist der Sachverhalt schon aus diesem Grund ergänzungsbedürftig. Dazu kommt noch, dass auch – unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung -bzw. -Vermeidung nicht mit der aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes für die erforderliche Interessenabwägung gebotenen Klarheit die Eintrittswahrscheinlichkeiten der für das Schutzgut negativen Auswirkungen erhoben wurden bzw. aus sachverständiger Sicht bisher nicht hinreichend geprüft wurde, ob bei Bedachtnahme auf das durch das Land nicht mehr überprüfbare hochwertige gesamtwirtschaftliche Interesse des Bundes an der Schaffung der verfahrensgegenständlichen Verkehrsinfrastruktur damit verbundene unvermeidbare Eingriffe durch entsprechende Vorkehrungen so weit in ihren ökologischen

Auswirkungen minimiert werden können, dass die verbleibenden negativen Eingriffsauswirkungen im Verhältnis zum dokumentierten Interesse des Bundes am Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur im Abwägungsprozess nicht mehr ausschlaggebend sind. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde wäre es u.a. auch geboten, einen tunnelbautechnischen Sachverständigen zu diesem Fragenkomplex beizuziehen, dessen Beziehung im bisherigen Verfahrensverlauf deshalb unterblieben ist, weil unter dem Blickwinkel der Beurteilungsparameter der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz ohne der nun nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gebotenen Bedachtnahme auf die o.a. Bundesinteressen diese Beweisaufnahme entbehrlich erschien.

Zusammenfassend ist daher nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde davon auszugehen, dass im Lichte des eingangs auszugsweise wiedergegebene Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzesprüfungsverfahren im Verfahren zur Erlassung des nach dem Erkenntnis vom 25. Juni 1999, Zl. B. 1287/98 erforderlich gewordenen Ersatzbescheides der bisher im Ermittlungsverfahren erhobene Sachverhalt nicht ausreichend ist, um den vorgegebenen Wertungsprozess in rechtlich einwandfreier Weise durchzuführen und daher eine sachverhaltsbezogene Ergänzung des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, um die durch die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes nunmehr evident gewordenen sekundären Verfahrensmängel zu beheben.

3. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG idF der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 und 164/1998 kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen, wenn der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Dass die bisher im Verfahren getroffenen Sachverhaltsfestlegungen im Hinblick auf den zu erlassenden Ersatzbescheid mangelhaft sind, wurde bereits in Pkt. 2 eingehend dargelegt.

Unter Zugrundelegung der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im vorliegenden Fall aber auch die Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung zwingend geboten.

Sind nämlich Ergänzungen des bisher durchgeführten Ermittlungsverfahrens notwendig, so hat die Berufungsbehörde dann mit einer Kassation gem. §66 Abs. 2 AVG vorzugehen, wenn der für die Erledigung der Sache maßgebende Sachverhalt nur in Form von Rede und Gegenrede aller an der Sache beteiligten Personen und aller sonst für seine

Ermittlung (Erhebung der Tatsachen und deren Erhärtung durch Beweise) in Betracht kommenden Personen festgestellt werden kann und daher diese Personen gleichzeitig am gleichen Ort zu einer mündlichen Verhandlung versammelt werden müssen (vgl. auch Ringhofer, Wien 1987 *Verwaltungsverfahren I* S. 625 und die Erk. des VWGH vom 29. November 1984, Zl. 84/06/0119; 27. März 1990, Zl. 89/04/0156 und 22. September 1998, Zl. 97/05/0104 sowie die Ausführungen bei Walter – Thiemel, *Verwaltungsverfahren*, Wien 1998 S. 116f). Eine derartige Vorgangsweise wird im vorliegenden Falle auch durch die Neufassung des § 43 Abs. 4 AVG gefordert, der ein Fragerecht der Parteien an die beizuziehenden Zeugen und Sachverständigen vorsieht, das die NÖ Umwelthanwaltschaft als Partei jedenfalls für sich beansprucht.

Grundsätzlich ist die erforderliche mündliche Verhandlung von der Erstbehörde durchzuführen. Aus den Materialien zu § 66 Abs. 2 AVG geht auch eindeutig hervor, dass die kassatorische Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde vor allem deswegen eingerichtet wurde, um derartige sekundäre Verfahrensfehler, wie sie im vorliegenden Fall zu Tage getreten sind, in rechtlich einwandfreier Weise zu sanieren. Nur Ausnahmsweise kann die Berufungsbehörde die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme nach § 66 Abs. 3 AVG auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch im Gegenstand nicht vor, zumal sich die in § 66 Abs. 3 AVG genannte Ersparnis an Zeit und Kosten nur auf die konkrete Amtshandlung und nicht auf den Verfahrensablauf insgesamt bezieht (so auch die Erk. des VWGH vom 25. April 1995, Zl. 94/04/0170 und vom 22. September 1998, Zl. 97/05/0104) und eine derartige Kostenersparnis im Sinne des § 66 Abs. 3 AVG im Hinblick auf die vorzitierte Judikatur nicht ersehen werden kann.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft stellte daher in Hinblick auf diese rechtlichen Überlegungen den Antrag, im fortgesetzten Verfahren über die Berufung der HL-AG gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. Februar 1998 den Erstbescheid gemäß § 66 Abs. 2 zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. August 1999 Rechnung getragen, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zurückverwiesen.

Mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1999 Zl. 99/10/0204, wurde der Zurückverweisungsbescheid auf Grund einer Beschwerde der HL-AG als gesetzwidrig aufgehoben, wodurch die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens zur Erlassung des erforderlichen Ersatzbescheides wieder bei der NÖ Landesregierung liegt.

4. HL - Streckenausbau

Das Land Niederösterreich und die HL-AG haben im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 Hochleistungsstreckengesetz diverse ökologische Ausgleichsmaßnahmen entlang des Streckenabschnittes vereinbart. Die Verankerung im Projekt bzw. die Verwirklichung dieser ökologischen Ausgleichsmaßnahmen war somit Voraussetzung für die Zustimmung des Landes Niederösterreich zur Trasse und zum Gesamtvorhaben.

In weiterer Folge wurden die ökologischen Maßnahmen seitens der HL-AG wesentlich verringert, da die zwangsweise Grundinanspruchnahme bloß für die Eisenbahntrasse gilt, jedoch nicht für Flächen, welche als ökologische Ausgleichsflächen benötigt werden.

Schließlich wurde über Betreiben der NÖ Umweltschutzbehörde ein naturschutzbehördliches Verfahren betreffend die ökologischen Maßnahmen abgeführt wobei der endgültige reduzierte Umfang der Ausgleichsmaßnahmen neuerlich festgelegt wurde. Ein Bescheid der Naturschutzbehörde ist bisher nicht eingegangen.

Es müsste dafür gesorgt werden, dass konkrete Maßnahmen, die der Trassenverordnung zu Grunde liegen und durch welche erst die Zustimmung von Ländern und Gemeinden ermöglicht wurde, auch rechtlich durchsetzbar sind. Dazu wäre es notwendig, dass die erforderlichen Grundstücke ebenso wie jene für den Eisenbahnbetrieb unbedingt notwendigen Grundflächen auch zwangsweise beansprucht werden können.

5. HL-Streckenausbau Hubertendorf – Blindenmarkt:

Der Ausbau der Strecke Hubertendorf – Blindenmarkt unterliegt dem Trassenverordnungsverfahren nach dem Hochleistungsstreckengesetz einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem UVP-Gesetz und einem Verfahren nach dem Eisenbahngesetz.

Als Probleme stellten sich insbesondere dar, dass die geplante HL – Trasse außerhalb der kurzen Tunnelstrecke eine zusätzliche Barriere für das Ortsgebiet darstellt. Das im Bereich des vorgesehenen Tunnels befindliche Wohngebiet wäre Erschütterungen bzw. Körperschall ausgesetzt. Dies voraussichtlich nicht nur während der Bauphase sondern auch während des Bahnbetriebes.

Als weiterer Mangel wurde empfunden, dass als Grundlage für die Lärmprognosen bloß eine bis zum Jahr 2010 zu erwartende Teilauslastung bei der Bahnstrecken herangezogen wurde und nicht die mögliche Vollauslastung. Es wurde auch eine

Alternativtrasse geprüft und schließlich verworfen, da die Alternativtrasse überwiegend eine Problemverlagerung gebracht hätte und eine nicht unbedeutende Verlängerung der Gesamtstrecke einschließlich einer wesentlichen Verlängerung der Tunnelstrecke und dadurch markant höhere Kosten ergeben hätte. Im Zuge der Verfahren wurden hoffentlich brauchbare Lösungen für die aufgezeigten Probleme gefunden.

Im Verlaufe der Verhandlung gemäß dem Eisenbahngesetz wurde seitens der NÖ Umweltschutzkommission auf die Bauabwicklung eingegangen und Forderungen in Richtung

- Bestellung eines Bauombudsmannes,
- Erstellung eines Bauabwicklungs- Konzeptes, welches vor allem Belastungsvarianten betreffend den zu erwartenden Baustellenverkehr enthalten soll,
- Erstellung eines Konzeptes zum Schutze der Anrainer vor Lärm- und Staubbelastungen

erhoben.

Die Auswahl der jeweils umweltverträglichsten Variante sowie die Erstellung und Umsetzung der Konzepte soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Bauombudsmann erfolgen.

6. HL-Streckenausbau Ennsdorf, Enns, Asten:

Das UVP Verfahren wurde gemäß UVP-Gesetz durchgeführt: Die Einzelgutachten sowie das Gesamtgutachten liegen vor. Die öffentliche Erörterung wurde am 29. Juni 1999 durchgeführt. Das Protokoll dieser öffentlichen Anhörung liegt vor.

Ein Großteil der Strecke liegt im Bundesland Oberösterreich. In Niederösterreich beträgt die Streckenlänge knapp mehr als 3 km, wobei die Gemeinden St. Valentin und Ennsdorf betroffen sind. Da die neue Trasse der Bundesstraße B1 – als Umfahrung Ennsdorf, Enns, Asten - unmittelbar nördlich der HL- Bahntrasse situiert werden soll, wurden die Gutachten bereits auf der Grundlage der Nutzung der Synergien beider Vorhaben erstellt.

Aus diesem Grunde sollten die beiden Vorhaben nahezu gleichzeitig verwirklicht werden.

Im UVP Verfahren für die B1- Umfahrung Ennsdorf, Enns, Asten sind die Gutachter bereits bestellt worden – womit die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Gange ist.

Für die B1- Umfahrung in Niederösterreich stellt sich das Problem, dass durch das Vorhaben, die Bevölkerung entlang der B1 in der KG Rems (Stadtgemeinde St. Valentin) voraussichtlich stärker als bisher durch den Verkehrslärm belästigt werden wird, es sei denn, die B1- Umfahrungsstraße findet in naher Zukunft eine geeignete Weiterführung.

V Bau und Straßenrecht

1. Trassierung der A5 – Nordautobahn

Im Jahre 1998 wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Studie betreffend die Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum, unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde im Jänner 1999 fertig gestellt und ergab eindeutig die Notwendigkeit der Errichtung einer höchstrangigen Straßenverbindung zwischen Wien und Brünn. Auf Basis dieser Studie und auf grund einer Initiative des Landes Niederösterreich wurde durch den zuständigen Bundesminister im Ministerrat eine Ergänzung des Ende 1998 vom Bundesministerium für Verkehr veröffentlichten Masterplanes 2015 bezüglich der fehlenden höchst- und hochrangigen Straßenanbindungen an unsere Nachbarländer eingebracht und positiv beschieden. In weitere Folge wurde schließlich eine entsprechende Novelle des Bundesstraßengesetzes am 15. Juli 1999 im Nationalrat beschlossen.

Nach Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage wurde seitens des Landes Niederösterreich unverzüglich mit den Planungsarbeiten begonnen und die grundsätzliche Entscheidung getroffen, das die Trassenführung der A5 Nordautobahn im Korridor Brünnerstraße geplant werden sollte. Maßgebliche Überlegungen hiefür waren die Berücksichtigung der gewachsenen bestehenden Verkehrsstrukturen, die Möglichkeit der weitgehenden Mitbenutzung vorhandener, schon gut ausgebauter Verkehrsinfrastrukturen, und die Beschränkung neuer Durchtrennungen des Raumes durch ein neues Verkehrsband nur auf jene Bereiche, wo durch die derzeit hohen Verkehrsbelastungen in Ortsgebieten eine grundsätzliche Akzeptanz gegeben ist.

Zugleich mit der Planung der Trasse der A5 wurde auch der Ausbau von Ortsumfahrungen für die involvierten Bundesstraßen mitgeplant, um Nachteile zu vermeiden, die aus der Erbringung von Zubringerleistungen oder durch verbleibende Verkehre erwachsen, um zukünftige unzumutbare Verkehrsbelastungen zu beseitigen und die Ost- Westverkehre im Weinviertel insbesondere im Nahbereich und damit in der Zubringerfunktion für die A5 aufzuwerten.

Bereits im Frühjahr 1999 wurden grundsätzliche Sondierungsgespräche mit den betroffenen Gemeinden geführt und bereits zu diesem Zeitpunkt eine weitgehende Akzeptanz für das Vorhaben erreicht.

Im September des Jahres 1999 wurde die Rohplanung vom Planverfasser der NÖ Umweltschutzbehörde vorgestellt und diese ersucht, schon in diesem frühen Planungsstadium unter Beiziehung der entsprechenden Experten abzuklären, ob im Hinblick auf die Interessen des Umweltschutzes die geplante Trassenführung grundsätzlich akzeptabel wäre, wobei anzumerken ist, dass die geplante Trassenführung zum Teil durch Natura 2000 Gebiet verläuft.

In den Monaten September bis November 1999 wurde die Rohtrasse unter Beiziehung der Baudirektion Naturschutz und des Bezirksförsters systematisch bereist und die Trasse im Detail abgegangen. In die Untersuchungen vor Ort wurden schließlich auch die geplanten Ortsumfahrungen auf den berührten Bundesstraßen mit einbezogen. Durch diese Vorgangsweise wurde es möglich, bereits vor der Festlegung einer bestimmten Trasse für die weitere Planung Schwachpunkte der Trassenführung aus der Sicht des Umweltschutzes wie beispielsweise ortsnahe Bereiche, Zerschneidung von Waldgebieten, Eingriffe in landschaftsgliedernde Elemente u.dgl. von vornherein auszuräumen und durch entsprechende Optimierungsmaßnahmen zu vermeiden.

Bei der nunmehr optimierten Trassenvariante bestehen aus der Sicht des Umweltschutzes seitens der NÖ Umweltschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken mehr.

2. B 301 – Wiener Südrandstraße

Mit Schreiben vom 17. August 1995 legte die ÖSAG beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das UVE Konzept für die B 301 Wiener Südrandstraße vor, nach dem zuvor vom Planverfasser eine Projektspräsentation unter Beiziehung der

betroffenen Umweltschutzämtern von Niederösterreich und Wien vorgenommen worden war.

In der Folge wurden von der NÖ Umweltschutzbehörde sowohl Bereisungen der Trasse der B 301 selbst als auch der Ortsumfahrungen im Zuge der B 11, B 15, B 16 und B 318 vorgenommen und bezüglich der Niederösterreichischen Umfahrungstrassen folgende Problembereiche festgestellt:

- Umfahrung Maria Lanzendorf: im Bereich des Kranzelhofes wäre zu prüfen, ob nicht ein Abrücken in Richtung Süden vom Kranzelhof weg eine Verbesserung für die Wohnobjekte im Kranzhof bedeuten würde.
- Umfahrung Himberg: östlich der sogenannten Lanzendorfer Au zwischen Au und Neubach befindet sich in unmittelbarem Trassennahbereich ein Wohnobjekt, welches auf Grund der derzeit ausgesprochen ruhigen Lage befürchten lässt, dass es zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommt welche 10 dBA gerechnet ab dem Grundgeräuschpegel, übersteigt.
- Entlang der neuen B 11 im Gemeindegebiet von Achau, wo die B 11 parallel zur Aspangbahn geführt werden soll, befindet sich eine Teichanlage mit dazugehörigem Wohnhaus, wo sich die gleiche Problematik wie beim Punkt davor ergeben dürfte.

In ihrer ersten grundsätzlichen Stellungnahme zu dem Vorhaben vom 27. Februar 1996 führte die NÖ Umweltschutzbehörde folgendes aus:

„Die Ortsumfahrungen in Niederösterreich sowie die Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs stellen unseres Erachtens eine untrennbare Einheit mit der B301 dar. Wenn man nun die B301 isoliert in einem UVP-Verfahren behandelt, so müsste man Schlüssigerweise auch Auswirkungen auf die NÖ Randgemeinden für den ungünstigsten Fall prüfen, nämlich Realisierung der B301 bei gleichzeitigem Nichtzustandekommen der einen oder anderen Ortsumfahrung im Bereich der niederösterreichischen Randgemeinden (aus welchen Gründen auch immer).

In diesem Zusammenhang wurden wir von der Wiener Umweltschutzbehörde auch auf das Problem einer sechsten Donauquerung aufmerksam gemacht, welche bereits vom Bundesgesetzgeber verordnet wurde. Eine derartige Maßnahme hätte unseres Erachtens jedenfalls Auswirkungen auf die B301 und sei es nur in Form der Verkehrsfrequenz oder darauf basierend Auswirkungen auf etwaige Nachbarn. Zur Abklärung der spezifischen Rechtslage wird die NÖ Umweltschutzbehörde eine Anfrage an den Verfassungsdienst der NÖ Landesamtsdirektion richten.

-) Als Grenzwerte für Lärmmissionen werden für die NÖ Umweltschutzbehörde folgende Werte im Verfahren maßgebend sein:

a) Leq tagsüber kleiner als 55 dbA

b) Leq in den Nachtstunden kleiner als 45 dbA

c) Die zusätzliche Lärmbelästigung durch ein Straßenbauprojekt darf keinen Wert erreichen, der mehr als 10 dbA über den Grundgeräuschespiegel liegt.

d) Für solche Bereiche, wo bereits aufgrund der Vorbelastung höhere Werte als unter a – c angetroffen werden, darf es zu keiner Verschlechterung um mehr als 1 dbA (entspricht in etwa den Genauigkeitsbereich einer Lärmmessung) kommen.

-) Im vorliegenden UVE-Konzept sind keine Angaben betreffend Massenermittlung, Massenanfall und Deponierungsabsichten von Aushubmaterial enthalten.

Betreffend dem Sachgebiet Grundwasser wird auch auf den Katastrophenfall hingewiesen und in diesem Zusammenhang wird es als erforderlich angesehen nicht nur im Bereich der Schwechatquerung alle in Frage kommenden Hausbrunnen und Wasserentnahmen zu berücksichtigen sondern auch im gesamtem Trassenverlauf.

Abschließend wird noch festgehalten, dass nach Mitteilung von Frau Dr.Krammerstätter von Planerseite nunmehr lediglich die Emissionen (Im Bereich Lärm und Luft) untersucht werden sollen und von einer immissionsseitigen Beurteilung Abstand genommen wird. Eine derartige Vorgangsweise erscheint weder zweckmäßig, noch schlüssig.“

In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Planer, den beteiligten Fachabteilungen und der NÖ Umwelthanwaltschaft so wie der Wiener Umwelthanwaltschaft eingerichtet, um die für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung anstehenden Probleme einvernehmlich aufzuarbeiten. In dieser Phase des Vorhabens wurden auch wiederholt Gespräche mit den lokalen Bürgerinitiativen und den Gemeinden geführt bzw. hat die NÖ Umwelthanwaltschaft an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen teilgenommen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Februar 1998 wurde der NÖ Umwelthanwaltschaft schließlich die Umweltverträglichkeitserklärung für die B 301- Wiener Südrandstraße übermittelt.

Hiezu wurde am 25. März 1998 von der NÖ Umwelthanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

„ Verkehrliche Grundlagen:

Zu dem Kapitel verkehrliche Grundlagen stellt sich die Frage, ob einerseits in der Trendprognose 2010 auch ein möglicher Themenpark in Ebreichsdorf Stichwort „World of Wonder“ bzw. ein Themenpark zwischen SCS und Wiener Neudorf auf den sogenannten Palmersgründen berücksichtigt wurden. Des weiteren ist auf Grund der räumliche Entwicklung des Südraumes von Wien eine in Zukunft noch viel intensivere Flächennutzung anzunehmen als es in der Vergangenheit und auch in der Gegenwart geschah bzw. geschieht. Zum Thema „Weltkugel Stronach“ muss festgestellt werden, dass dies unserer Ansicht nach die gegenständliche Beurteilung nicht eingegangen sein kann, da derzeit keine

bestehende Widmung vorliegt. Betreffend Themenpark SCS ist festzustellen, dass die derzeitige Flächenwidmung „Bauland-Betriebsgebiet“ eine weit geringere Auswirkung auf das Verkehrsaufkommen haben dürfte als es ein Einkaufszentrum oder ein Themenpark hätten. Welche Bedeutung derartigen punktuellen Verkehrserregern zukommt kann man beispielsweise der Raumverträglichkeitsprüfung zum „Magna Globe Ressort Park“ Teilgutachten 2 Verkehr der Regional Konsulthing Vienna (Projektskoordination D.I.Werner Rosinak und D.I.Dr.Sepp Snitzek) entnommen werden.

Die zusammenfassenden Stellungnahmen (Seite 36 der verkehrlichen Grundlagen) besagt, dass zur Erzielung der vollen verkehrlichen Verträglichkeit der B 301 eine Realisierung jenes Maßnahmenbündels, welches im Rahmen des Verkehrskonzeptes der PGO im Südraum Wien empfohlen wurde, erfolgen müsste. Dies bedeutet einerseits den Bau der lokalen Ortsumfahrungen als auch eine Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs (zumindest in der im Konzept beschriebenen Grundstufe). Des weiteren ist die Verkehrswirksamkeit des straßenbaulichen Maßnahmen durch komplementäre Maßnahmen im zu entlastenden Straßennetz sicher zu stellen. Laut vorliegender Studie sind dies Rückbaumaßnahmen in den Ortsdurchfahrten und LKW-Fahrverbote für den nicht ortsgelassenen Verkehr. All dies sind unserer Ansicht nach Bedingungen, von derer Umsetzung die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung grundsätzlich ausgeht. Wie weit eine Umsetzung all dieser „Bedingungen“ tatsächlich realistisch ist bzw. inwieweit der Konsenswerber deren Umsetzung überhaupt beeinflussen kann, kann im gegenständlichen Zusammenhang allerdings nicht abgeschätzt werden.

Der Vollständigkeitshalber muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass eine sechste Donauquerung, welche jedenfalls Auswirkungen auf die Verkehrsmengen der B 301 haben würde, im Zuge der jetzt vorliegenden UVP nicht berücksichtigt wurde. Betrachtet man die verkehrsplanerischen Ansätze, so fällt auf, dass als Prognosehorizont das Jahr 2010 herangezogen wurde. Rechnet man mit einer verfahrensrechtlich bzw. durch die Bauzeit bedingten Vorlaufzeit von ca. 8 Jahren, so würde dies bedeuten, dass der gewählte Prognosezeitpunkt kurz nach Eröffnung der B 301 angesetzt wurde. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass beispielsweise die A 23 in der ersten Zeit nach der Eröffnung ein sehr geringes Verkehrsaufkommen aufwies, jetzt ist jedoch bereits ein vielfaches des seinerzeitigen Verkehrsaufkommen vorhanden. Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann daher nur von der maximalen Leistungsfähigkeit einer Straße ausgegangen werden, da nur so eine Beurteilung der in Zukunft tatsächlich möglichen Belastungen der Bevölkerung bzw. der betroffenen Nachbarn abschätzbar ist. In diesem Zusammenhang muss auch auf eine mögliche EU-Osterweiterung hingewiesen werden.

-) Medizinische Begutachtung

In der Folge wird kurz auf die medizinische Begutachtung eingegangen, da aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde dieser Bereich für die Nachbarn und die betroffene Wohnbevölkerung den wesentlichsten Fachbereich darstellt. Unter Punkt 1.2 „Methodik“ führt der Gutachter aus, dass Grenzwerte politisch festgestellte Konventionen darstellen, die auf einer gesellschaftlichen Nutzen-Risikoabschätzung und auf gesellschaftlichen Kompromissen über die Vertretbarkeit von Risiken basieren. Auf Grund dessen werden die prognostizierten Immissionen auch bezüglich ihrer epidemiologischen Relevanz bewertet. Zu dem Begriff Epidemiologie kann man im Fremdwörterduden folgende Definition nachschlagen: Wissenschaft von der Entstehung, Verbreitung, Bekämpfung und den sozialen Folgen von Epidemien, zeittypischen Massenerkrankungen und Zivilisationsschäden

Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist ein derartiger Methodikansatz grundsätzlich begrüßenswert, da auf diese Art und Weise die Problematik von Grenzwerten letztendlich entschärft würde. Wenn man jedoch das vorliegende Gutachten durchsieht, so fällt auf, dass hier eine sehr enge Betrachtungsweise gewählt wurde und beispielsweise der Ist-Zustand aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht in die Betrachtung einbezogen wurde. Als Beispiel kann hier die Beurteilung der Smogsituation angeführt werden:

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde müsste der Summationseffekt berücksichtigt und auf die B 301 abgestimmt werden, um entsprechende Auswirkungen für die betroffene Nachbarschaft aus medizinischer Sicht abzuschätzen. Die NÖ Umweltschutzbehörde wurde erst vor kurzem bei einer Podiumsdiskussion im Raume Mödling mit Aussagen eines

namhaften Mediziners konfrontiert, wonach im Bezirk Mödling es zu verstärktem Auftreten von Atemwegserkrankungen bzw. Allergien von Kleinkindern kommt. Aus diesem Grunde und auf Grund der Brisanz dieser Problematik wird die NÖ Umweltschutzbehörde möglicherweise ein externes Gutachten eines Humanmediziners einholen und in das gegenständliche Verfahren einbringen. In diesem Zusammenhang muss auch noch festgestellt werden, dass nicht die maximale Leistungsfähigkeit der B 301 sondern ein Planfall kurz nach Eröffnung der B 301 den Untersuchungen zugrundegelegt wurde, weshalb es sich nicht um ein „worst case-Szenario“ handeln kann.

Betreffend Lärm geht der Gutachter von folgenden Richtwerten aus medizinischer Sicht aus: Für den Fall das die prognostizierten ortsüblichen Schallimmissionen im Jahre 2010 ohne B 301 bis zu 55 dB während des Tages bzw. 45 dB während der Nacht ausmachen, eine zusätzliche Lärmbelastung von bis zu 10 dB zu akzeptieren ist. Dies würde maximal 65 dB tagsüber bzw. 55 dB nachts bedeuten. Vergleicht man hiezu die Richtwerte der „Niederösterreichischen Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ (LGBL. 800/4-0) so fällt auf, dass dieses Regelwerk für Wohngebiete, Agrargebiete und Gebiete für erhaltenswerte Ortstrukturen Immissionshöchstwerte von 55 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) nachts vorsieht. Wenn man nun einwendet, dass diese Verordnung lediglich bei Neuwidmungen von Bauland anzuwenden ist, so ist dies grundsätzlich richtig. Aber wenn einerseits eine Baulandwidmung versagt wird, mit der Begründung dass der bereits vorliegende Straßenverkehr ein gewisses Immissionsmaß überschreitet, was beispielsweise im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz in Bezug auf die A 23 bereits vorgekommen ist, so muss auch der Umkehrschluss zulässig sein, dass bei Neuerrichtung eines „Lärmerregers Straße“ die vorgegebenen Grenzwerte zum Tragen kommen, denn das Schutzgut ist in beiden Fällen das Gleiche, nämlich der Mensch, weshalb ein Abweichen von diesen Grenzwerten, die auch üblicherweise im gewerblichen Betriebsanlageverfahren immer wieder zum Tragen kommen, aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde auch bei einem Großprojekt wie die B 301 nicht vertretbar ist. Wenn man die Größenordnung der medizinischen Richtwerte 55 – 65 dB(A) betrachtet, so drängt sich die Vermutung auf, dass diese in Anlehnung an die Grenzwerte der Dienstleistung (aus 1983;) betreffend Lärmschutz an Bundesstraßen erstellt wurden. Hiezu muss jedoch festgestellt werden, dass es sich hierbei lediglich um eine Dienstleistung handelt welcher keinerlei rechtlicher Charakter zukommt.

Der zweite medizinische Richtwert, nämlich für den Fall dass die prognostizierten ortsüblichen Schallimmissionen im Jahre 2010 ohne B 301 über 55 dB während des Tages bzw. über 45 dB während der Nacht ergeben sind eine zusätzliche Lärmbelastung von maximal 1 dB zulässig, widerspricht eigentlich der zuvor genannten Bedingung. Betreffend der Obergrenze für den Abwägungsbereich einer zumutbaren Lärmbelastung mit 70 dB kann aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde nur festgestellt werden, dass dies absolut inakzeptabel ist. Hiezu kann man kurz anmerken, dass die bereits zitierte niederösterreichische Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmung für Baulandbetriebsgebiete Emissionswerte von maximal 65 dB tagsüber vorsieht, wobei jedoch Betriebsgebiete solche Gebiete sind in denen eine Wohnbebauung üblicherweise nicht zulässig ist. Aus diesem Grunde sind die seinerzeitigen Forderungen im Zuge der Stellungnahme des UVE-Konzeptes der NÖ Umweltschutzbehörde nach wie vor aufrecht und kann mit einem Abrücken dieser Forderungen nicht gerechnet werden. Im allgemeinen sind die lärmtechnischen Ansätze des medizinischen Gutachtens in Kenntnis des Regelwertes weder schlüssig noch nachvollziehbar.

-) Luftgüte

Betreffend dem Thema Luftgüte Fachgutachten 6.3.3 fällt auf, dass immer wieder Überschreitungen von Grenzwerten in den Jahren 1993 bis 1995 attestiert werden. Als Beispiel möchten wir den Luftschadstoff Ozon heranziehen. Hier wurden beispielsweise im Jahre 1994 Überschreitungen der Vorwarnstufe an 17 Messstellen in Österreich festgestellt, wobei an der Messstelle Mödling an einem Tag in Stixneusiedl und Schwechat an jeweils zwei Tagen Überschreitungen auftraten.

Der Schwellenwert für die Unterrichtung der Bevölkerung

(EU-Schwellenwert) wurde im Jahre 1993 an den Messstellen im Süden Wiens zwischen 0 und 2 mal überschritten.

Der Schwellenwert für Gesundheitsschutz welcher auch im Immissionsschutzgesetz Luft (IG) übernommen wurde, wurde an den Messstellen im Südens Wiens im Zeitraum 1993 bis 1995 an 22 bis 65 Tagen pro Jahr überschritten.

Schwellenwert für Vegetationsschutz – Kurzzeitwert. Eine Überschreitung dieses Schwellenwertes im Süden von Wiens kommt pro Jahr und Messstelle zwischen 0 bis 2 vor

In diesem Zusammenhang wird von der NÖ Umweltschutzbehörde ebenfalls noch das einzuholende Gutachten eines Umwelthygienikers abgewartet, bevor hiezu detailliert Stellung genommen werden kann.“

Nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde für die Zeit von 13. – 16. Dezember 1999 die öffentliche Erörterung über das gegenständliche Bauvorhaben anberaumt und im Austria Center Vienna abgewickelt. Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurden im Zuge der öffentlichen Erörterungen die in ihrer vorstehend wiedergegebenen Stellungnahme enthaltenen Problembereiche nochmals releviert und einer eingehenden Diskussion zugeführt.

3. Wörtherarmsiedlung in Hainburg, konsenslose Bauten

In Fortführung des zu Pkt. VI Z.5 im Vorbericht angeführten Falles berichtet, dass mit der Stadtgemeinde Hainburg vereinbart eine Bestandserhebung aus baurechtlicher Sicht hinsichtlich der Gebäude ohne baubehördliche Bewilligung, hinsichtlich der Gebäude welche nicht mit den Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes vereinbar sind und hinsichtlich jener baubewilligter Objekte, die nicht gemäß der seinerzeit erteilten baubehördlichen Bewilligung ausgeführt wurden, durchgeführt worden ist. Weiters wurde über Vermittlung der NÖ Umweltschutzbehörde nach Einholung eines entsprechenden Fachgutachtens das Hochwasserabflussgebiet, für HQ 30 bei der Kleingartensiedlung Wörtherarm neu bestimmt.

In einer Diskussionsveranstaltung mit den betroffenen Bürgern wurde auch die Problematik der Bauamnestie diskutiert und ausdrücklich festgehalten, dass es keine Amnestierung von konsenslosen Baulichkeiten innerhalb des Hochwasserabflussbereiches geben könne.

Seitens des Bürgermeisters von Hainburg wurde in der Folge mitgeteilt, dass keine Amnestierungen von konsenslosen Baulichkeiten im Hochwasserabflussbereich durchgeführt wurden und werden, dass aber seitens der Stadtgemeinde Hainburg für die konsenslos im Hochwasserabflussbereich errichteten Gebäude keine Abbruchbescheide erlassen würden. Diese Vorgangsweise ist seitens der NÖ Umweltschutzbehörde als

gesetzwidrig kritisiert worden und wurde in der Folge auch von der zuständigen Abteilung RU1 festgestellt, dass die Vorgangsweise, konsenslos errichtete Bauwerke im Hochwasserabflussgebiet nicht demolieren zu lassen, nach der NÖ Bauordnung 1996 gesetzwidrig ist. Unter anderem wurde der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hainburg darauf hingewiesen, dass die Missachtung der baubehördlichen Verpflichtung, für konsenslos errichtete Bauwerke, die weder nachträglich baubehördlich bewilligt werden können noch über die ein Feststellungsbescheid im Rahmen der Amnestie erlassen werden kann Abbruchaufträge zu erlassen, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde daher die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nochmals nachdrücklich betrieben. Über das Ergebnis der diesbezüglichen Bemühungen wird dem NÖ Landtag seinerzeit berichtet werden.

4. Konsensloses Gebäude im Grünland, Marktgemeinde Sieghartskirchen

Im Zuge eines naturschutzbehördlichen Verfahrens für den Verandazubau bei einem bestehenden Gebäude wurde die NÖ Umweltschutzbehörde im Jahre 1996 auf ein konsenslos errichtetes Einfamilienhaus in der Marktgemeinde Sieghartskirchen aufmerksam. Im Naturschutzgutachten wurde vom Sachverständigen festgehalten, dass es für das Wohnhaus weder eine naturschutzbehördliche noch eine baubehördliche Bewilligung gibt, obwohl laut Auskunft der Gemeinde dieses bereits vor mehr als 15 Jahren errichtet wurde.

Mit Bescheid von 1978 wurde die Errichtung eines Holzblockwohnhauses auf dem Grundstück 1013/2 baubehördlich bewilligt und mit 1985 eine Benützungsbewilligung erteilt. Tatsächlich wurde das Wohnhaus aber auf der Parz. 1013/1 (Grünland) errichtet und nicht auf der Baulandparzelle 1013/2. Da die Gemeinde offensichtlich bis zu diesem Zeitpunkt nicht tätig wurde, machte die NÖ Umweltschutzbehörde die Baubehörde darauf aufmerksam – ausgehend davon, dass das Gebäude unter die „Bauamnestie“ (§ 113 NÖ Bauordnung 1976) fällt – dass der geplante Zubau aus baurechtlicher Sicht zu prüfen sei, und ersuchte um kurze Information über das Ergebnis. Da nach viermaligem Ersuchen der Gemeinde um Mitteilung über den Stand des Verfahrens im Zeitraum von ca. 1 1/2 Jahren keine Benachrichtigung erfolgte und sich daher die Frage stellte, ob eine widerrechtliche Baubewilligung erteilt wurde, informierten wir den Gemeindevertreterverband der ÖVP über diese Angelegenheit. Der Gemeindevertreterverband wies den zuständigen Bürgermeister sodann darauf hin, dass

gemäß § 10 Abs. 7 des NÖ Umweltschutz-gesetzes alle Behörden und Dienststellen der NÖ Umweltschutzbehörde die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung gewähren zu haben, was zur Folge hatte, dass nach dem Verstreichen von mittlerweile fast 2 Jahren die Information eingeholt werden konnte, dass die Liegenschaft Parz. Nr. 1013/1 seit März 1997 im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Erhaltenswerter Bau im Grünland“ ausgewiesen wurde und, dass der Konsenswerber aufgefordert wurde Einreichunterlagen für den Verandazubau der Baubehörde bis spätestens Ende Nov. 1997 vorzulegen.

Durch das Einschreiten der NÖ Umweltschutzbehörde wurde somit wenigstens eine nachträgliche Erledigung dieser konsenslosen Bauführung erzielt.

5. Errichtung von Gebäuden im Grünland nach dem NÖ Raumordnungsgesetz

Im Rahmen des naturschutzbehördlichen Verfahrens im November 1996 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde bekannt, dass die Absicht besteht in der Marktgemeinde Pyhra eine landwirtschaftliche Lagerhalle sowie ein Gartenhaus auf einer als Grünland-Landwirtschaft gewidmeten Fläche zu errichten. Die NÖ Umweltschutzbehörde wies in der Folge die Baubehörde darauf hin, dass für die Errichtung dieser Gebäude im Bauverfahren eine Prüfung der Erforderlichkeit durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchzuführen wäre, da nach den Bestimmungen des Abs.2 und 4 des § 19 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 Bauwerke im Grünland mit der Nutzungsart Landwirtschaft grundsätzlich nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen und bejahendenfalls dafür auch erforderlich sind. Weiters wurde die hiesige Auffassung mitgeteilt, dass in Hinblick auf den geplanten Bau der Lagerhalle die Errichtung eines Gartenhauses zum Unterstellen von Gartengeräten als nicht erforderlich angesehen wird. Im Zuge des Bauverfahrens wurde seitens der Gemeinde ein landwirtschaftliches Gutachten eingeholt, in dem der Sachverständige für die beantragte Gartenhütte feststellte, dass sie zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Betriebsinhaberbefriedigung Verwendung findet und daher auch zuzugestehen sei. Diese Auslegung des Abs.2 Zi.1 (Nutzungsarten für Land- und Forstwirtschaft) durch den Sachverständigen der wie folgt lautet: *„Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Errichtung von Wohngebäuden im Hofverband zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse der Inhaber, sowie ... dienen.“* wird als Anlass genommen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach dem Wortlaut dieses Gesetzes von der **Errichtung von Wohngebäuden** zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse gesprochen wird. Da eine Gartenhütte wohl kaum als Wohngebäude

bezeichnet werden kann, wurde nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen agiert.

6. Geruchsbelästigung durch Schweineställe

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde haben sich im Berichtszeitraum die Beschwerden über Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltungen, insbesondere Schweineställe, gehäuft. Ursache dürfte die vermehrte Massentierhaltung sein. Problematisch dürfte aber vor allem die völlig unzureichende Rechtslage zur Abwehr derartiger Emissionen sein. Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren werden Schweinestallneubauten in der Regel dann positiv beurteilt, wenn die anhand einer Richtlinie errechnete Geruchszahl nicht höher als 40 ist. Dabei sind aber Emissionen aus bereits bestehenden Betrieben nicht zu berücksichtigen. Das heißt – krass ausgedrückt – 10 Schweinebetriebe nebeneinander mit jeweils einer Geruchszahl von 39 Punkten könnten genehmigt werden, ein einzelner Betrieb mit 41 Punkten jedoch nicht. Dass dies in intensiven Schweinezuchtgebieten zu Problemen führen muss, liegt auf der Hand. Gegen die Geruchsbelästigung aus bestehenden und genehmigten Betrieben kann nur dann etwas unternommen werden, wenn eine Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 68 Abs. 3 AVG vorliegt. Eine „nur“ unzumutbare Geruchsbelästigung muss hingenommen werden. Die NÖ Umweltschutzbehörde fordert daher die dahingehende Novellierung der NÖ Bauordnung, dass - ähnlich wie in § 79 Gewerbeordnung geregelt - im Falle einer unzumutbaren Nachbarschaftsbeeinträchtigung durch die Emissionen aus den Stallungen, nachträglich Auflagen zum Schutz der Nachbarn vorgeschrieben werden können. In manchen Fällen konnte nach Anrainerbeschwerden und durch von der NÖ Umweltschutzbehörde angeregte Überprüfungen erreicht werden, dass illegale Haltungs- oder Bauzustände entdeckt und behoben werden konnten. Dadurch ist es zu gewissen Verbesserungen gekommen. Eine wesentliche Verbesserung der in manchen Gemeinden in den Sommermonaten oft vorherrschenden unerträglichen Geruchssituation ist gegen die wohl konsensgemäßen aber aufgrund ihrer Vielzahl immens umweltbelastenden Schweineställe aber damit nicht zu erzielen. In einem Fall wurde in einer Gemeinde im Weinviertel im erstinstanzlichen Bauverfahren von einem medizinischen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung ein Gutachten erstellt, wonach durch die Zusatzbelastung durch Geruchsimmissionen aus einem neu geplanten Betrieb mit 38 Geruchseinheiten eine Gesundheitsschädigung bei den nächstgelegenen Nachbarfamilien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss. Aufgrund einer Entscheidung der Vorstellungsbehörde wurde der Schweinestallbetrieb aber

trotzdem genehmigt, weil – wie oben bereits dargelegt – die Immissionen aus bereits bestehenden Betrieben im Projektgenehmigungsverfahren nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden dürfen. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in diesem Fall zwar erreicht, dass die Baubehörde erster Instanz einige der bestehenden Schweineställe überprüft und auch Missstände entdeckt hat, welche schließlich auch behoben wurden, eine wesentliche Veränderung der unerträglichen Geruchssituation in dieser Gemeinde in den Sommermonaten ist aber nicht eingetreten. Vorschriften gemäß § 68 Abs. 3 AVG waren aber nicht möglich, weil jeder einzelne Schweinemastbetrieb nicht zu einer Gesundheitsgefährdung führt, wohl aber die Gesamtheit der Betriebe. Wie bereits erwähnt, ist dies eine äußerst unbefriedigende Situation und es muss in naher Zukunft wohl auch noch mit einer Verschärfung der Situation gerechnet werden. Die angeregte Modifizierung der NÖ Bauordnung sollte daher rasch umgesetzt werden.

VI Naturschutz

1. „Vienna GLOBE RESORT Park“ in Ebreichsdorf

Wie allgemein bekannt, plant die Fa. Magna in Ebreichsdorf die Errichtung eines Freizeitparks sowie einer Pferdesportanlage. Das hierfür teilweise vorgesehene Gebiet der Welschen Halten stellt jedoch aus Sicht des Naturschutzes ein absolut schutzwürdiges Areal dar, dessen Wert bisher immer unterschätzt wurde.

Nach Bekanntwerden des Vorhabens stellte eine private Organisation einen Antrag auf Unterschutzstellung gemäß §9 NÖ. Naturschutzgesetz. Daraufhin beauftragte die BH Baden eine Biologin des Gebietsbauamtes in Wr. Neustadt mit der Erstellung eines Naturschutzfachlichen Gutachtens, dessen Kernaussage wie folgt lautete:

„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund der verschiedenen wertvollen Habitatstypen, der Artengarnitur, des Vorkommens vieler seltener und geschützter Pflanzen und Tiere und des Flächenausmaßes der durch den hohen Grundwasserstand bedingten Ausprägung von feuchten Lebensräumen die gegenständlichen Bereiche A bis E der Welschen Halten höchste Priorität für den Naturschutz genießen.“

Zuvor hatte die Bezirkshauptmannschaft Baden über Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde bereits ein Verfahren gemäß §9 NÖ Naturschutzgesetz (Naturdenkmalverfahren) eingeleitet. Da die von der Sachverständigen als schutzwürdig ausgewiesenen Flächen mehr als 50 ha betragen, wurden auch Überlegungen angestellt, ob in diesem Falle nicht das vom Gesetzgeber für großflächige Naturbesonderheiten

ingerichtete Instrumentarium des Naturschutzgebietes eher zutreffe als die Rechtsform des Naturdenkmales.

Der Unterschied zwischen Naturdenkmal und Naturschutzgebiet liegt darin, dass ein Naturdenkmal in Form eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen wird, was in der Regel relativ rasch vor sich geht, während ein Naturschutzgebiet durch Verordnung der NÖ Landesregierung festgelegt wird, wofür erfahrungsgemäß eine mehrjährige Vorlaufzeit erforderlich ist.

In einer Bürobesprechung, an der neben der Sachverständigen, dem Behördenvertreter, dem Vertreter der Fa. Magna auch der NÖ Umwelthanwalt teilnahm, wurde ein pragmatischer Kompromiss gefunden, dessen Ergebnis der Naturdenkmalbescheid vom 30.9.1997 darstellte. Dieser Kompromiss war auf den damaligen Masterplan der Fa. Magna abgestimmt und sah neben den nunmehr reduzierten Naturdenkmalflächen auch mitgeschützte Flächen vor, für die entsprechende Einschränkungen vorgesehen sind. Dieser von vielen Seiten immer wieder kritisierte Kompromiss muss unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des NÖ Naturschutzgesetzes gesehen werden, das einerseits die Aufhebung eines Naturdenkmales vorsieht, wenn die Voraussetzungen für ein solches nicht mehr vorliegen und andererseits für eine Zerstörung eines Naturdenkmals lediglich einen Strafraum von maximal 50.000 ÖS vorsieht. Auch der zeitliche Rahmen war aufgrund der Tatsache, dass das mit der Verfahrenseinleitung verbundene Veränderungsverbot spätestens 6 Monate nach Verfahrensbeginn ausläuft, sehr eng begrenzt.

Die Auswirkungen dieses Kompromisses wurden spätestens im Wasserrechtsverfahren offensichtlich, als nämlich die Beantwortung eines Fragenkatalogs der NÖ-UA durch die biologische ASV ergab, dass das eingereichte Projekt mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes, also mit dem Naturdenkmal und seinen mitgeschützten Bereichen, unvereinbar war. Eine bescheidmäßige Erledigung steht bis heute aus.

Im Dezember 1998 legte die Marktgemeinde Ebreichsdorf eine umfangreiche Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm auf, dessen Inhalt im wesentlichen die Adaptierung des Flächenwidmungsplanes an das Magna – Projekt darstellte.

Die NÖ-UA gab hiezu eine umfangreiche Stellungnahme ab, wobei neben den Naturschutzbedenken, den verkehrstechnischen Bedenken auch mögliche Widersprüche zum NÖ. Raumordnungsgesetz aufgezeigt wurden.

Im September 1999 legte die Marktgemeinde Ebreichsdorf abermals eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes auf, welches vordergründig nunmehr lediglich auf eine Realisierung des Pferdesportparkes abzielt, jedoch so gehalten ist, dass eine spätere

Realisierung des Globes möglich wäre, worauf z.B. die Widmung „Festwiese“ im ehemaligen Globebereich hinweist.

Auch zu dieser Änderung hat die NÖ-UA eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde nun vom Amt der NÖ.

Landesregierung ein umfangreiches Gutachten eines biologischen Amt sachverständigen in Bezug auf die die FFH – Richtlinien und auf die Vogelschutzrichtlinie eingeholt. Die Grundaussage, nämlich dass die Intaktheit bzw. die Erhaltungsziele der Welschen Halten dann gewährleistet bleibt, wenn:

-) eine Dislozierung der Rennbahn, Drehung um 90 Grad und Verschiebung auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt.
-) auf die Anschlussstraße in nordöstlicher Richtung an die B16 verzichtet wird.
-) auf die Durchschneidung des Dreispitzes verzichtet wird.

entspricht auch im wesentlichen der Ansicht der NÖ-UA, die hierin einen gangbaren Kompromiss sieht.

2. Bauschutt und Erdaushubdeponie contra Triel

Die Fa DIKE Liegenschaftsverwertung Ges.m.b.H. hat ein Projekt einer Bauschutt u. Erdaushubdeponie in einer ehemaligen Schottergrube in Tattendorf naturschutzbehördlich angezeigt. Dieses Projekt sah eine sarkophargartige Anhebung des Deponiegeländes bis 10 m über das umgebende Gelände vor. Die Bezirkshauptmannschaft Baden holte dazu ein Gutachten einer biologischen Amt sachverständigen des Gebietsbauamtes II in Wr. Neustadt ein, welche einerseits eine Verunstaltung des Landschaftsbildes als auch eine mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes des Triels, dessen Brutgebiete sich in unmittelbarer Umgebung befinden, feststellte. Ungeachtet dessen nahm die Bezirkshauptmannschaft Baden dieses Projekt mit Bescheid zur Kenntnis. Gegen diesen Bescheid erhob die NÖ-UA Berufung.

Im Zuge des zweitinstanzlichen Verfahrens wurde dann in mehreren Besprechungen, unter Beiziehung eines Ornithologen das Projekt so abgeändert, dass seine Realisierung letztendlich sogar eine Verbesserung der Ist - Situation für den Triel bedeuten sollte und auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hintangehalten wird.

3. Hutweide in Groisbach – Erklärung zum Naturdenkmal

Im Gemeindegebiet von Alland liegt die Groisbacher Hutweide, welche sich im Besitz der örtlichen Agrargemeinschaft befindet. Der besondere Wert dieser Hutweide liegt vor allem in der Tatsache begründet, dass einerseits in Teilbereichen äußerst seltene Trockenrasengesellschaften auftreten und andererseits die nach Norden hin geneigten Hänge im Frühjahr durch ein Massenvorkommen von verschiedenen Orchideenarten, wie Holunderknabenkraut, Kleines Knabenkraut, Geflecktes Knabenkraut, Breitblättriges Knabenkraut, Stattliches Knabenkraut, Zweiblatt und Hundszunge, geprägt werden. Im Frühjahr sind diese genannten Arten auf den Westhängen zu tausenden anzutreffen. Um zu verhindern, dass dieses Juwel durch Intensivierung der Düngergaben zerstört wird, stellte die NÖ-UA nach eingehender Prüfung der Sachlage durch eine Botanikerin des GBA II einen Antrag auf Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens.

Dabei war von vornherein klar, dass eine Unterschutzstellung nur dann zielführend ist, wenn diese nicht gegen den Widerstand der Landwirte durchgesetzt werden muss.

Bei der Beilegung dieses nahezu vorprogrammierten Konfliktes kam der NÖ-Agrarbezirksbehörde in Person ihres technischen Leiters Herrn Hofrat Dr. Christian Wallner eine besondere Bedeutung zu, weshalb ihr an dieser Stelle noch einmal herzlich für die Unterstützung gedankt werden soll.

Im abschließenden Naturdenkmalbescheid, der von den Landwirten nicht angefochten wurde, wurden dann die Ausnahmen des Veränderungsverbotes sowie die Art der Bewirtschaftung geregelt.

4. Der Biedermeierradweg durch das Piestingtal – Ein Negativbeispiel aus der Sicht des Naturschutzes

Der aus der Sicht der Radfahrer durchaus gelungene und von dieser Zielgruppe auch sehr angenommene Piestingtalradwanderweg stellt aus rechtsstaatlicher Sicht, genauso wie aus der Sicht des Naturschutzes und aus wasserbaufachlicher Sicht ein leider Negativbeispiel dar, sich nicht wiederholen sollte.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Einem Mitarbeiter der NÖ-UA fielen im Zuge eines Außendienstes umfangreiche Baumaßnahmen im Uferbereich der Piesting auf, insbesondere in Beton verlegte Steinwürfe, wie es sie in den letzten Jahren im Wasserbau in Niederösterreich nicht mehr gegeben hat.

Die darauffolgenden Recherchen haben ergeben, dass es sich um die Bauarbeiten für den Piestingtalradwanderweg handelte und weder eine wasserrechtliche Bewilligung, noch eine naturschutzbehördliche Anzeige bzw. Bewilligung vorlag.

Vielmehr musste festgestellt werden, dass hier ohne Projekt wasserbautechnische Maßnahmen gesetzt wurden, wie man sie aus den Nachkriegsjahren kennt, die jedoch aus heutiger Sicht als überholt gelten und mit negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers verbunden sind. So wurden beispielsweise über weite Strecken der natürliche Uferbewuchs durch verfugte Steinwürfe ersetzt, die zukünftig jeden Bewuchs, jede natürliche Uferstruktur, jegliche Beschattung etc. unmöglich machen. Unabhängig davon wurden diese Maßnahmen so unglücklich angeordnet, dass sie auch eine wesentliche Verschlechterung des Hochwasserabflusses darstellten. Aus diesem Grunde mussten in Teilbereichen auch nachträgliche Abänderungen durchgeführt werden, um die größten Mängel zu beseitigen.

Dies ist umso unverständlicher, als man meinen sollte, dass die Julihochwässer 1997 zum Bauzeitpunkt noch in bester Erinnerung hätten sein sollen.

Den Beamten der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt muss man zugestehen, dass sie sehr bemüht waren, aus der angetroffenen Situation das Bestmögliche zu machen. Mehr als eine Schadensminimierung war jedoch auf Grund der geschaffenen Tatsachen einfach nicht möglich.

Kritisch anzumerken ist vor allem, dass die Straßenbauabteilung IV in Wr. Neustadt eine Projektsaufsicht für ein Bauvorhaben übernahm, für das es weder ein Projekt noch eine Bewilligung gab und dass als Bauherr eine Interessensgemeinschaft von Gemeinden aufgetreten ist, von der erwartet werden muß, dass ihr die einschlägigen Rechtsvorschriften bekannt sind.

Bis heute gibt es wesentliche Teile des Radweges, die entweder wasserrechtlich oder naturschutzrechtlich konsenslos bestehen. Diese rechtlichen Altlasten aufzuarbeiten wird noch einige Zeit beanspruchen. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Flussbauabteilung des Landes, die in einer mehr als verfahrenen Situation all ihr Wissen sowie ihre Erfahrung im naturnahen Wasserbau zur Verfügung gestellt hat, um den entstandenen Schaden in Grenzen zu halten.

5. Gipstagebau der Fa. Rigips in Puchberg

In Puchberg wird seit Jahrzehnten Gips abgebaut, ursprünglich im untertägigen Abbau, seit geraumer Zeit jedoch im offenen Tagebau. Bei Gips handelt es sich um einen

bergfreien mineralischen Rohstoff, der seit jeher dem Regime des Berggesetzes unterstanden ist.

Bis vor geraumer Zeit herrschte die Meinung vor, dass im Falle einer Zuständigkeit der Bergbehörde keine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich wäre.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat seit jeher den Standpunkt vertreten, dass auch bei Bergbaubetrieben eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde vorliegt und dies auch im Falle der Firma Rigips in Puchberg entsprechend vertreten.

Der Fall Rigips Puchberg zeigt, dass ein Zusammenwirken von Werksleitungen, Bergbehörde, Naturschutzbehörde, Naturschutzsachverständigen und Umweltschutzbehörde auch bei so exponierten Tagbaubereichen, wie sie der Gipsbergbau in Puchberg zweifelsohne darstellt, zu für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen führen kann.

In Puchberg ist es gelungen, durch entsprechende Planung und darauf abgestimmte behördliche Vorschriften die Erhaltung des Landschaftsbildes unter gleichzeitiger Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Betriebes bzw. der Region zu gewährleisten.

Voraussetzungen für eine derartige Lösung war die Bereitschaft aller Beteiligten, auf Argumente der jeweils anderen Seite einzugehen und der Wille, eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden.

Von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieses Beispiel Schule machen wird und zukünftige Verfahren ebenfalls in einem derartigen Rahmen abgeführt werden können und zu ähnlichen Ergebnissen führen.

6. Steinbruch Fröstl in Kaltenleutgeben, Naturdenkmalverfahren

Auf Grund der Anregung eines externen Botanikers wurde die Bezirkshauptmannschaft Mödling und in weiterer Folge auch die NÖ Umweltschutzbehörde auf die Tatsache aufmerksam, dass im Bereich des nackten Sattels sowie des Gemeindegipfels in unmittelbarer Nähe des Steinbruchs Fröstl in Kaltenleutgeben ein Vorkommen von botanischen Raritäten existiert. Das in der Folge von der biologischen Sachverständigen des Gebietsbauamtes Wiener Neustadt eingeholte botanische Gutachten bestätigte grundsätzlich das hohe wissenschaftliche Interesse an der gegenständlichen Fläche weshalb von der Bezirkshauptmannschaft Mödling eine Augenschein-Verhandlung durchgeführt wurde, deren Zweck einerseits eine Information der Grundeigentümer bzw. der Versuch einer groben Abgrenzung für ein Naturschutzdenkmal sein sollte.

Grundsätzlich handelt es sich um zwei Teilbereiche nämlich den ehemaligen Steinbruch im Bereich des Gemeindekogels auf den Parzellen Nr. 2871 und 2872/1 KG Perchtoldsdorf und dem Bereich des nackten Sattels (hier sollen in erster Linie die Trockenrasen auf den Südhängen des nackten Sattels sowie der Gipfelbereich und der nach Norden abfallende Hang soweit er nicht als Sicherheitszone für den Steinbruch benötigt wird unter Schutz gestellt werden). Als Sicherheitszone für den derzeitigen Steinbruch wurde seitens der Berghauptmannschaft ein Abstand von 50 m in der Horizontale gemessen angegeben.

Beim ehemaligen Steinbruch im Bereich des Gemeindekogels soll sowohl die Steinbruchwand selbst als auch die Abbausohle des Steinbruches bis in eine Entfernung von 60 m gemessen von der Unterkante des Bruches sowie die westlich der Oberkante des Steinbruchs gelegenen Wiesenflächen die bis ca. eine Entfernung von 100 m westlich der Steinbruchoberkante reichen, geschützt werden. In nördlicher Richtung sollten auch Teilbereiche des Waldes auf der Parzelle Nr. 2872/1 auf denen Orchideenvorkommen nachgewiesen wurden in ein Naturdenkmal mit einbezogen werden. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Verhandlung sagte der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde zu, die für eine genauere Abgrenzung eines zukünftigen Naturdenkmals erforderlichen Luftbilder sowie Katasterfolien vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beizubringen. In der Folge wurden die von NÖ Umweltschutzbehörde zugesagten Planunterlagen beigebracht und fand eine gemeinsame Begehung mit der biologischen Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes Wiener Neustadt statt, bei der der Versuch einer konkreten Abgrenzung auf Grund dieser Planunterlagen gemacht wurde. Anschließend fand am 14. September 1998 eine weitere naturschutzbehördliche Verhandlung statt, an der sämtliche Grundstückseigentümer, Gemeindevertreter sowie sonstige Beteiligte mit dem Ergebnis dieses Abgrenzungsversuches konfrontiert wurden. Bei dieser Verhandlung stellte sich schließlich heraus, dass für eine Erlassung des Naturdenkmalbescheides eine Vermarkung und nachfolgende Einmessung der Grenzpunkte des Naturdenkmals unbedingt erforderlich wäre. Zu diesem Zwecke wurde von der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Vermessungsabteilung des Landes Niederösterreich beigezogen, die sich dankenswerter Weise bereit erklärte, diese Arbeiten durchzuführen. Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde bekannt ist, sind diese Arbeiten nunmehr abgeschlossen und ist mit einer Weiterführung des Unterschutzstellungsverfahrens demnächst zu rechnen.

Unabhängig von den oben angesprochenen Naturdenkmalverfahren fand im April 1998 eine bergrechtliche Verhandlung mit dem Zweck der Erteilungen einer neuen Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld kleiner Sattel II auf einer Fläche von ca. 4,5 Hektar auf dem Gebiet der Katastralgemeinde Kaltenleutgeben statt. Bezeichnend für diese Verhandlung war die Tatsache, dass sie am Gemeindeamt der Marktgemeinde Kaltenleutgeben stattfand und die eigentlich unmittelbar betroffenen Gemeinden, nämlich Perchtoldsdorf und Gießhübl, zu dieser Verhandlung nicht geladen wurden. Im Zuge dieser Verhandlung sprachen sich sowohl der Vertreter des Landes Niederösterreichs, das im Gewinnungsbewilligungsverfahren Formalparteistellung hat, als auch die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft vehement gegen die Erteilung einer Gewinnungsbeteiligung aus. Ein Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft wies auch auf das laufende Naturdenkmalverfahren hin sowie auf die Tatsache, dass das gegenständliche Gebiet als Natura 2000 Gebiet nach Brüssel gemeldet wurde. Mit dem Vertreter der Berghauptmannschaft Wien wurde schließlich vereinbart, dass als weiterer Schritt in bergrechtlichen Verfahren die Vorlage von aussagekräftigeren Planunterlagen erforderlich wäre bzw. im Zuge des weiteren Verfahrens ein Biologe zur Abklärung der Frage Naturdenkmal kontra Steinbruch beigezogen würde. Um so größer war dann die Überraschung, als Anfang Juli 1998 ein positiver Gewinnungsbewilligungsbescheid sowohl der NÖ Umweltanwaltschaft als auch dem Lande Niederösterreich zugestellt wurde. Niederösterreich hat daraufhin umgehend diesen Bescheid beeinsprucht. Ergänzend zum Naturdenkmalverfahren muss noch angemerkt werden das in der letzten naturschutzbehördlichen Verhandlung festgestellt werden musste, dass das bewilligte Abbaufeld in Teilbereichen mit den vorgesehenen Naturdenkmalflächen kollidiert.

7. Gesteinsabbau in der KG Niederfladnitz

Die NÖ Umweltanwaltschaft wirkt in zahlreichen Angelegenheiten des Materialabbaues auf den landschaftsgerechten Abbau und die Rekultivierung hin (siehe andere Fallbeispiele). Daneben prüft die NÖ Umweltanwaltschaft aber im Rahmen ihrer Parteistellung im naturschutzbehördlichen Verfahren, ob Neuanlagen von Materialgewinnungsstätten mit den Natur- und Umweltschutzinteressen zu vereinbaren sind. In einem Fall sollte in einem Waldgebiet am Manhartsberg in der Nähe von Retz ein großflächiger Steinbruch errichtet werden. Im Naturschutzverfahren wurde der NÖ Umweltanwaltschaft ein positives naturschutzfachliches Gutachten für die Errichtung des Steinbruches vorgelegt. Weiters war das Vorhaben vom forsttechnischen Sachverständigen positiv beurteilt worden. Im Rahmen einer Besichtigung durch einen Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft musste

aber festgestellt werden, dass es sich um ein ökologisch intaktes Weinviertler Waldstück am Rande der Stadt Retz handelt, das in seinem Erholungswert durch den Abbau und durch den Betrieb der geplanten Brecheranlage schwer gestört würde. Raumordnungsfachlich konnte erhoben werden, dass sich nur ca. 1 km von diesem Standort ein bestehender genehmigter Steinbruch befindet. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im weiteren Verfahren daher die Einholung eines zusätzlich Naturschutzgutachtens beantragt. Dieses Gutachten wurde schließlich eingeholt und es hat die von der NÖ Umweltschutzbehörde vorgebrachten Bedenken bestätigt. Daher wurde das Vorhaben auch aus naturschutzfachlicher Sicht von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abgelehnt. In dem vom Konsenswerber angestrebten Berufungsverfahren wurde neuerlich ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, in dem der Abbau wieder aus den angeführten Gründen abgelehnt wurde. Die Berufung wurde schließlich von der Oberbehörde abgewiesen. An diesem Fall soll gezeigt werden, dass die NÖ Umweltschutzbehörde als kritische Instanz in Behördenverfahren einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung von Natur- und Umweltschutzinteressen leistet. Der genannte Fall wird vor allem auch deshalb als Beispiel angeführt, weil es sich bei dem betroffenen Bereich um kein naturschutzfachlich besonders geschütztes Gebiet handelt. Es war also wichtig, den Erholungswert dieses Waldstückes zu verdeutlichen, weil andere Interessen, wie z.B. das Landschaftsbild im normalen Grünland nicht zu beurteilen sind. Die Argumente der NÖ Umweltschutzbehörde wurden also von den Naturschutzsachverständigen anerkannt und übernommen, wodurch ein wertvoller Waldbereich im Weinviertel vor größerem Schaden bewahrt werden konnte.

8. Sendemaste als Störfaktor in der Landschaft

Bedingt durch den Ausbau der drahtlosen Telekommunikation und verstärkt durch Privatisierungen in diesem Bereich wurde die N.Ö.Umweltschutzbehörde im Jahre 1996 plötzlich mit einer Flut von Bewilligungsansuchen von Gittermasten für die Anbringung von Sendeanlagen für Mobiltelefone konfrontiert.

Die ersten Meldungen über dieses Problem kamen aus den Reihen der Naturschutzsachverständigen, welche in diesen Masten eine Gefahr für das Landschaftsbild sahen.

Zum damaligen Zeitpunkt waren erst zwei Anbieter für derartige Systeme am österreichischen Markt vertreten. Allerdings war bereits damals zu erwarten, dass weitere Netzbetreiber in diesen Zukunftsmarkt einsteigen würden. Schweden, das von der

Bevölkerungszahl etwa mit Österreich vergleichbar ist, hatte zu diesem Zeitpunkt bereits acht Netzbetreiber.

Die Probleme ergaben sich vor allem dadurch, dass die Netzbetreiber jeweils darauf beharrten, einen eigenen Mast aufzustellen und häufig nicht bereit waren, bestehende Alternativen zu prüfen. Hierzu kam noch der Zeitdruck sowie mit Verwaltungsverfahren nicht vertraute Betreibergesellschaften, bei denen teilweise kein Verständnis für Angelegenheiten des Naturschutzes vorhanden war, sondern vielmehr die Meinung vorherrschte, dass doch der Auftrag für eine flächendeckende Telekommunikation als Begründung für eine naturschutzbehördliche Bewilligung reichen müsste.

Dieses Unverständnis, das bis heute immer wieder bei sämtlichen Netzbetreibern zum Ausdruck kommt, dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, dass einerseits für Lizenzvergaben beträchtliche Beträge zu bezahlen waren und andererseits eine Verpflichtung gegenüber dem Lizenzgeber zur Herstellung eines Grundnetzes in einem bestimmten Zeitrahmen bei sonstigem Lizenzverlust bestand.

In diesem Falle sah die NÖ-Umweltanwaltschaft ihre Aufgabe

-) in der Koordinierung von Sachverständigen und Behörden,
-) im Aufzeigen von Alternativen,
-) in der Koordinierung der Netzbetreiber untereinander,
-) in der Unterstützung von Sachverständigen und Gemeinden,
-) im Schutz der öffentlichen Interessen durch die Ergreifung von Rechtsmitteln.

Um dies zu erreichen lud die NÖ-UA zu einem landesweiten Koordinierungsgespräch ein, an dem sämtliche Bezirkshauptmannschaften, Gebietsbauämter, die Baudirektion, die Naturschutzabteilung, sowie alle Netzbetreiber Vertreter entsandten. Dabei konnte den Betreibern beispielsweise nachgewiesen werden, dass auch Hochspannungsmaste für die Aufnahme von derartigen Sendeanlagen geeignet sind, was ursprünglich vehement in

Abrede gestellt wurde. Erst die Beiziehung eines elektrotechnischen Amtssachverständigen konnte in dieser strittigen Frage ein Einlenken bewirken.

In der Folge wurde dann eine weitere landesweite Besprechung, jedoch ohne Beiziehung der Betreiber, durchgeführt. Dabei wurde angeregt, in Zukunft auf jeder Bezirkshauptmannschaft ein bis zweimal jährlich eine Koordinierungsgespräch durchzuführen, an dem neben den zuständigen Naturschutz- und Forstsachverständigen vor allem die Netzbetreiber teilnehmen sollten. Eine wesentliche Aufgabe der NÖUA bestand in der Folge darin, die einzelnen Bezirkshauptmannschaften zu bewegen, diese Anregung aufzugreifen.

Heute kann gesagt werden, dass bereits alle BHs regelmäßig derartige Koordinierungsgespräche mit einem großem Erfolg durchführen. Dieser beruht vor allem darauf, dass die Betreiber aus Konkurrenzgründen nicht in der Lage waren, von sich aus Koordinierungsmaßnahmen zu setzen. Es bedurfte scheinbar eines Außenstehenden um hier einen Einstieg zur Zusammenarbeit zu ermöglichen. Bei diesen „Roundtables“ stellen die Betreiber dann jeweils ihr Ausbauprogramm vor und prüfen gegenseitig die Möglichkeit von Mitbenutzungen.

Erschwerend stellten sich noch die Vorgaben der Luftfahrtsbehörde heraus, die in gewissen Fällen, aus Gründen der Luftfahrtssicherheit, eine rot - weiß - rote Färbelung des Mastes vorschreiben.

Dadurch kam es anfangs zu widersprüchlichen Bescheiden (Naturschutz: gedeckte Farbgebung, Luftfahrt: Rot - weiß - rot).

Dies war auch der Grund, weshalb seither jeweils ein Luftfahrtsachverständiger zu den Koordinierungsgesprächen beigezogen wird.

Durch den einheitlichen Widerstand der sich einerseits von Seite der Sachverständigen und andererseits von der Verfahrenspartei Umwelthanwaltschaft abzeichnete, die immer wieder das Druckmittel einer Berufung zumindest verbal anklingen ließ, überlegten sich die Betreiber schließlich Lösungen, die den Interessen des Landschaftsschutzes sehr entgegenkommen. Es wurden gemeinsame Lösungen möglich (ein Mast, mehrere Betreiber) und immer öfters wurden bereits bei der Auswahl von Maststandorten die Naturschutzsachverständigen beigezogen.

Durch die Ankündigung der Bundesregierung, noch weitere fünf Lizenzen zu vergeben, wird der Koordinierung in Zukunft eine noch größere Bedeutung als bisher zukommen.

9. Errichtung von Sende- und Empfangsanlagen für die Mobiltelefonie im Grünland

Die rasante Entwicklung im Bereich des Mobilfunks führte dazu, dass innerhalb kurzer Zeit viele neue Sendestationen in Niederösterreich errichtet worden sind bzw. auch weiterhin noch errichtet werden. In der Regel handelt es sich bei diesen Anlagen um Stahlgittermasten oder Stahlrohrmasten mit einer Höhe von ca. 20-40 Metern. Das typische Erscheinungsbild eines „Handymastes“ ist der Bevölkerung schon bestens bekannt und der Unmut über diese künstlichen Elemente in der Landschaft wird unter anderem bei der NÖ Umweltanwaltschaft geäußert. Neben der störenden Auswirkung auf das Landschaftsbild wird zunehmend auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch die von der Anlage ausgehende elektromagnetische Strahlung befürchtet.

Die NÖ Umweltanwaltschaft sowie die Bezirkshauptmannschaften als Naturschutzbehörde sind daher bemüht im Genehmigungsverfahren gemäß § 5 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes bestmögliche Lösungen für Natur und Landschaft zu erzielen. Dies sieht so aus, dass in landschaftlich besonders sensiblen Bereichen wie zum Beispiel im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ oder bei besonders problematischen Standorten der/die Naturschutzsachverständige die NÖ Umweltanwaltschaft zu einer Bereisung des beantragten Standortes einläd, um die Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen für eine allfällige Bewilligung vor Ort zu besprechen. Grundsätzlich wird dabei Augenmerk darauf gelegt, ob ein bereits existierender Mast eines anderen Netzbetreibers, ein E-Mast oder andere tragfähige Strukturen wie z.B. Windräder mitbenutzt werden könnten. Ist dies nicht möglich, so wird versucht die Sendeanlage möglichst unauffällige zu plazieren und zu gestalten (Farbgebung, Sichtschutzpflanzung). Diese Bestrebungen aus Sicht des Landschaftsbildschutzes sind wiederum nur im Einklang mit den funktechnischen Rahmenbedingungen realisierbar. Da es natürlich nicht möglich ist diese Vielzahl von Sendeanlagen völlig in der Landschaft „verschwinden“ zu lassen, werden sie als Zeichen der stetig fortschreitenden Technik - zumindest für die nächsten Jahre - zum Bestandteil unseres gewohnten Landschaftsbildes werden. Als Beispiel, dass es zu den herkömmlichen Sendemasten auch Alternativen gibt, soll nachstehende Beschreibung der Anlage der Firma Connect Austria in der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau dienen:

Der Senderstandort liegt etwa 100 Höhenmeter über der Ortschaft Wösendorf inmitten von Weingärten. Als Minimalvariante gelangten 2 grün gefärbte Masten mit einer Höhe von 4,5 m, wobei die beiden Omnantennen ca. 1,3 m über die Mastspitze hinausragen,

zur Ausführung. Der erforderliche Geräteschrank wurde in einem unterirdischen Raum mit den Innenabmessungen 2 m × 2 m × 2 m verlegt. Auf eine Einzäunung wurde verzichtet, sodass oberirdisch praktisch nur die beiden Maststangen über das Bodenniveau hinausragen. Zusätzlich wurde entlang der donauseitigen Fundamentplatte die Pflanzung von bodenständigen Sträuchern (Heckenrose, Schlehdorn, Weißdorn) vorgeschrieben.

10. Gesundheitsproblematik von Mobilfunksendeanlagen:

Da die Wissenschaft bisher keine gesicherten Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen von GSM- Sendeanlagen auf den menschlichen Organismus vorlegen kann und damit gegebene Ängste bei zahlreichen Menschen nicht zu beseitigen in der Lage ist, wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde die Meinung vertreten, dass die vom Betrieb von GSM- Sendeanlagen betroffene Bevölkerung ein Mitspracherecht bei der Errichtung von GSM- Sendeanlagen haben sollte und darüber hinaus die verpflichtende Einhaltung des „Salzburger Vorsorgewertes“ für die Leistungsflußdichte von 1 mW/m² (=0,1µW/cm²) als Summe der GSM- Immissionen gesetzlich zu verankern wäre.

Für die Verankerung dieses Salzburger Vorsorgewertes setzten sich sämtliche Landes-Umweltschutzbehörden Österreichs und viele andere Personen ein , die eine diesbezügliche Petition im Parlament eingebracht haben.

11. Anzeigefrist im Naturschutzverfahren

§ 5 NÖ Naturschutzgesetz sieht eine Anzeigepflicht vor, die die Behörde gleichzeitig verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von 8 Wochen zu beurteilen, Gutachten einzuholen, das Parteiengehör durchzuführen, eventuell Gegengutachten zu würdigen und den Bescheid zu erstellen. Diese 8-Wochen-Frist kann in der Praxis einerseits bei aufwändigen Naturschutzverfahren, wie z.B. bei der Beurteilung der Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, sowie andererseits aufgrund der langen Wartezeit auf die naturschutzfachlichen Gutachten (wie dies im Berichtszeitraum insbesondere bei Sachverständigen des Gebietsbauamtes Korneuburg häufig der Fall war) nicht eingehalten werden. Dies führt zu dem, dass die Gemeinden und die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Parteienrechte nicht wahrnehmen können und zum anderen müssen häufig umweltbelastende Anlagen und Gebäude, ohne dass nur eine einzige Vorkehrung zum Schutze der Natur vorgeschrieben werden kann, zur Kenntnis genommen werden. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der dringend im Rahmen einer Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes behoben werden sollte. Generell muss gesagt

werden, dass die erkennbaren Bestrebungen, die anzeigepflichtigen Verfahren auf Kosten der bewilligungspflichtigen Verfahren im Rahmen einer Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes auszuweiten entschieden abgelehnt werden. Anzeigepflichtige Verfahren unterscheiden sich von bewilligungspflichtigen Verfahren nämlich im Verwaltungsaufwand in keiner Weise. Anzeigepflichtige Verfahren sind genauso zu prüfen, es sind auch Gutachten einzuholen und es ist auch ein Parteiengehör durchzuführen.

12. Naturdenkmalverfahren für Trockenrasen im Gemeindegebiet Spitz a.d. Donau

Im Rahmen des Projektes „Trockenrasen Wachau“ (Projektträger: Ökokreis Waldviertel, Zwettl; Auftraggeber: Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung) wurden 1993 überregional bedeutende Trockenrasen und andere schützenswerte Lebensräume im Raum Spitz a.d. Donau kartiert. Nach Erhalt der floristischen und faunistischen Erhebungsberichte für die schützenswerten Trockenrasenflächen vom Ökokreis Waldviertel, wurde sodann seitens der NÖ Umweltanwaltschaft im Februar 1997 die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz für den Trockenrasen-Komplex Vogelsang, den Trockenrasen/Felstrockenrasen unterhalb der Ruine Hinterhaus und den Trockenrasen Teufelsmauer - Auleiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems beantragt. Die Schutzwürdigkeit dieser 3 Standorte wird durch eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Wie zum Beispiel: Schwalbenschwanz, Segelfalter, Gottesanbeterin, Smaragdeidechse, Zippammer, Heidelerche, Flaumeiche, Große Kuhschelle, Sibirische Glockenblume, Frauenschuh u.v.a.. Im Zuge der naturschutzbehördlichen Verhandlungen wurden in Absprache mit allen Beteiligten genaue Grenzverläufe für die beantragten Naturdenkmalausweisungen sowie notwendige Pflegemaßnahmen für die Erhaltung dieser Trockenrasenbereiche erarbeitet. Die bescheidmäßige Erledigung der Naturdenkmalerklärungen erfolgte im Jahre 1999.

13. Schwarzbauten in Pfaffstätten

Seit geraumer Zeit sind die Marktgemeinde Pfaffstätten sowie die Bezirkshauptmannschaft Baden mit dem Problem des Wildwuchses von konsenslos errichteten Grünlandbauten im Anningerbereich konfrontiert.

Dieser Bereich stellt durch seine besondere landschaftliche Schönheit und durch seine räumliche Nähe zu den Ballungszentren im Wiener Südraum einen ständigen Anreiz für erholungssuchende Stadtbewohner dar, sich eine Hütte im Grünland zu errichten.

Gefördert wird dies noch durch einen Grundeigentümer, einem ehemaligen Rechtsanwalt, der als Verpächter auftritt. Die Naturschutz-, -Forst und Baubehörde standen vor der Tatsache, dass die Behördenverfahren mit dem „Tempo der Hüttenverhüttelung“ einfach nicht schritthalten konnten. Zusätzlich wurde die Lage noch durch den Umstand belastet, dass die Hüttenerrichter nicht mit dem Grundeigentümer ident sind und der Behörde nicht bekannt waren. Für die Baubehörde, der man den guten Willen nicht absprechen kann, zumal sie die Problematik erkannt hatte, stellte sich zudem das Problem, dass die Anforderungen eines derartigen Verfahren die Grenzen eines üblichen Bauverfahrens sowohl aus juristischer Sicht als auch im Sachverständigenbereich bei weitem überschreiten.

Die NÖ-UA übernahm in Berufung auf ihren gesetzlichen Auftrag die Rolle eines Koordinators.

Zunächst konnte erreicht werden, dass der Marktgemeinde Pfaffstätten ein Bausachverständiger des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt zur Seite gestellt wurde und des weiteren die Baubehörde und Naturschutzbehörde gemeinsam Ermittlungen durchführten. Die NÖ-UA besorgte, wie auch bereits beim Nackten Sattel, die erforderlichen Luftbilder und dazupassende transparente Katastermappen.

Des weiteren wurde ein Arbeitskreis ins Leben gerufen, an dem sowohl Gemeinde, Naturschutzreferent der Bezirkshauptmannschaft, Naturschutzsachverständige und Bausachverständiger des Gebietsbauamtes als auch Umweltschutz teilnahmen. Durch beinahe detektivische Kleinarbeit der Sachverständigen im Zuge ihrer Erhebungen als auch der BH Baden und der Marktgemeinde Pfaffstätten bei den sonstigen Ermittlungen konnten nunmehr alle Schwarzbauten exakt aufgenommen, die Errichter ausgeforscht und eine Vielzahl von Abbruchaufträgen erlassen werden, von denen sich einige bereits im Stadium der Vollstreckung bzw. Zwangsvollstreckung befinden. Am wesentlichsten ist jedoch der Umstand, dass die Vorgangsweise der Behörden bereits den Abbruch einiger Gebäude bewirkt hat, und damit auch die weitere Verhüttelung gestoppt werden konnte.

14. Konsenslose Bautätigkeiten im Grünland, Marktgemeinde Frankenfels

Der NÖ Umweltschutz wurde im Dezember 1993 im Zuge eines naturschutzbehördlichen Verfahrens bekannt, dass in der Marktgemeinde Frankenfels mit der konsenslosen Errichtung von Gebäuden und Niveauveränderungen im Grünland begonnen wurde. Aufgrund zweier Mitteilungen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung vom September 1994 und vom März

1995 stellte sich sodann heraus, dass die Errichtung eines Ferien- und Seminarzentrums geplant ist bzw. bereits mit der Ausführung der Anlage begonnen wurde, obwohl eine entsprechende Umwidmung der betroffenen Flächen in Bauland-Sondergebiet noch nicht vorgenommen wurde, was wiederum Voraussetzung für die Umsetzung dieses Projektes wäre. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Baubehörde von sich aus nicht tätig wurde, forderte die NÖ Umweltschutzbehörde die Gemeinde nachdrücklich dazu auf, gemäß der NÖ Bauordnung einzuschreiten. Auch in Hinblick auf die angestrebte Umwidmung teilten wir mit, dass eine nachträgliche Umwidmung in Bauland-Sondergebiet im angestrebten Umfang als nicht gesetzeskonform erscheint, da dies sowohl dem NÖ Raumordnungsgesetz widersprechen würde (bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes) als auch der ständigen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, die eine nachträgliche Umwidmung zur Sanierung konsensloser Bautätigkeit als eindeutig gesetzwidrig qualifiziert. In der Folge wurde seitens der Baubehörde im April 1995 ein Baustopp für alle nicht bewilligten Bauvorhaben erteilt. Nach dem Wissensstand von Ende 1999 ist eine entsprechende Umwidmung in Bauland noch nicht erfolgt.

Im Oktober 1995 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde eine Beschwerde übermittelt, die über eine weitere konsenslose Bautätigkeit im Nahbereich zur Ferienanlage auf einem als Grünland-Forstwirtschaft gewidmeten Grundstück berichtete. Erkundigungen bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ergaben, dass von der Forstbehörde zwar eine Rodungsbewilligung für die Errichtung eines Wasserbehälters erteilt wurde, die Baulichkeit in der Natur aber von den vorgelegten Planunterlagen abwich (Errichtung einer Forstarbeiterunterkunft im Obergeschoss). Eine forstrechtliche und baubehördliche Bewilligung für das errichtete Gebäude wurden erst nachträglich erteilt. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde im Mai 1996 ein Ortsaugenschein vorgenommen, um sich einen Eindruck vom Ausmaß der Bautätigkeiten und den massiven Eingriffen in die Natur (konsenslose Materialentnahme im Wald, Niveauveränderungen) zu verschaffen. Da weder für die Materialentnahme noch für die Errichtung des so genannten Wasserbehälters eine naturschutzbehördliche Anzeige bzw. Bewilligung vorlag und nach hiesiger Ansicht das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes durch diese Maßnahmen maßgeblich beeinträchtigt wurde, stellten wir bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gemäß § 25 NÖ Naturschutzgesetz den Antrag auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Nach dem verstreichen von fünf Monaten, innerhalb derer seitens der Naturschutzbehörde keine Erledigung des gestellten Antrages erfolgte, stellten wir gemäß § 73 AVG einen Devolutionsantrag (Übergang der Zuständigkeit auf die NÖ

Landesregierung). Nach Einholung eines entsprechenden naturschutzfachlichen Gutachtens entschied die Naturschutzbehörde II. Instanz mit Bescheid vom Juli 1998

Folgendes:

1. der Materialabbau ist einzustellen und die Sohle der Schottergewinnung mit einer mindestens 50 cm dicken Humusschicht zu überdecken und dann die Sohle aufzuforsten
2. die oberirdischen Gebäudeteile des Wasserspeichers sind zu entfernen und der unterirdische Teil mit einer mindestens 40 cm dicken humosen Schicht zu bedecken

Gegen diesen Bescheid wurde vom Konsenswerber Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Beschwerde wurde jedoch im Dezember 1998 als unbegründet abgewiesen. Daraufhin wurde die Bezirkshauptmannschaft von der NÖ Umweltschutzbehörde um die Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ersucht. Die weitere Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft ist noch nicht bekannt.

Anlässlich einer weiteren Beschwerde im Oktober 1998 über Müllablagerungen, Erdaushubablagerungen und Anschüttungen beim Gelände des Ferien- und Seminarzentrums, wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde ein nochmaliger Lokalaugenschein vorgenommen, im Zuge dessen Ablagerungen von Autowracks, Altreifen, Maschinenteile, etc. sowie massive Erdbewegungen (Aufschüttungen, Abgrabungen und Planierungen) festgestellt werden konnten. Eine Mitteilung über die vorgefundenen Missstände mit dem Ersuchen um Einleitung entsprechender behördlicher Schritte erging an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

15. Errichtung einer Fischerhütte und Daubel im Landschaftsschutzgebiet Rabensburger Thaya Auen

Die im Berichtszeitraum wirksam gewordene und mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bauamnestie hat zur nachträglichen Genehmigung von schätzungsweise tausenden illegalen Gebäuden geführt. Die Erlassung der Bauamnestie wurde seinerzeit von der NÖ Umweltschutzbehörde erfolglos bekämpft. Wie irrig die Ansicht der Betreiber der Bauamnestie war, ist in der praktischen Arbeit der NÖ Umweltschutzbehörde leider nur allzu deutlich zu sehen. Die Bauamnestie hat nicht – wie ihre eigentliche Intention hätte sein sollen – zu einem einmaligen Sanieren konsensloser Gebäude und einem daraufhin strengen Vorgehen der Baubehörden geführt, wodurch der weitere Wildwuchs an illegalen Bauten verhindert werden sollte. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass viele Bürger

auf eine weitere Bauamnestie hoffen und so unbeschwerter ihre illegale Bautätigkeit setzen. Ein weiterer negativer Nebeneffekt der Bauamnestie ist sicherlich dadurch gegeben, dass viele Beamte ihren seinerzeit mühsamen Kampf gegen die illegale Verhüttelung der Landschaft aufgegeben haben. In diesem Zusammenhang muss immer wieder betont werden, dass nicht unbedingt das einzelne illegale Gebäude in der Landschaft zu schwer wiegenden Naturschutz- und Umweltproblemen führt. Wenn man aber bedenkt, dass es sich um tausende solcher Fälle handelt, dann kann man ersehen, welchen Schaden die Initiatoren der Bauamnestie in Niederösterreich angerichtet haben. Neben einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen Gebäude im Grünland aber auch einer naturschutzbehördlichen Anzeige oder Bewilligung. Da im normalen Grünland – und es handelt sich schließlich um eine Fläche im Ausmaß von ca. vier Fünftel des Landes Niederösterreich – aber in keiner Weise auf die landschaftlichen Auswirkungen einzugehen ist, und im Naturschutzverfahren auch nicht die Widmungskonformität zu prüfen ist, ist eine Versagung in diesen Verfahren praktisch kaum möglich. In geschützten Gebieten konnte die NÖ Umweltschutzbehörde aber im Berichtszeitraum zahlreiche Erfolge gegen Gebäude in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten erzielen. Beispielhaft soll die Verhinderung eines Gebäudes im Naturschutzgebiet „Rabensburger Thaya – Auen“ angeführt werden. Das Gebäude sollte einem Wiener Arzt zur Erholung am Wochenende dienen. Dieses an sich verständliche Anliegen – nämlich sich im Grünen zu erholen – kann aber insbesondere in derart ökologisch hochwertigen Gebieten nicht akzeptiert werden. Konkret wurde der NÖ Umweltschutzbehörde im erstinstanzlichen naturschutzbehördlichen Verfahren ein positives naturschutzfachliches Gutachten von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorgelegt. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich unter Hinweis auf die besondere Wertigkeit des Areals (es handelt sich auch um ein Ramsar-Schutzgebiet) gegen die angestrebte Bewilligung ausgesprochen. Von der Bezirkshauptmannschaft wurden die Einwände der NÖ Umweltschutzbehörde aber nicht berücksichtigt. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat daraufhin Berufung erhoben und der Gutachter in der zweiten Instanz hat schließlich ein negatives Gutachten für die Errichtung des geplanten Gebäudes abgegeben. Das Vorhaben wurde in der zweiten Instanz abgewiesen. Bemerkenswert soll auch, dass mit dem Bau des Gebäudes bereits teilweise begonnen worden war und dass es erst nach jahrelangen Bemühungen vor kurzem zur Wiederherstellung des früheren Zustandes gekommen ist. Zur Verhüttelungsproblematik darf abschließend eine langjährige Forderung der NÖ Umweltschutzbehörde erwähnt werden, nämlich dass die Widmungskonformität auch im Naturschutzverfahren geprüft werden sollte, damit für jene Gebäude, die nicht widmungskonform sind, erst gar kein

aufwändiges Naturschutzverfahren durchgeführt werden muss. Neben den positiven Umweltauswirkungen hätte eine derartige gesetzliche Regelung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge.

VII Energiewirtschaft

1. 380 kV- Freileitung Umspannwerk Bisamberg – Umspannwerk Nord:

Die bestehende 110 kV- Freileitung der WIENSTROM vom Umspannwerk Bisamberg bis zum Umspannwerk Nord soll durch eine 380 kV- Leitung ersetzt werden. Durch Betreiben der NÖ Umweltanwaltschaft konnte erreicht werden, dass in Niederösterreich nicht die bestehende 110 kV- Leitungstrasse weiter verwendet wird, sondern dass für die 380 kV- Leitung eine überwiegend neue Trasse, die die Wohngebiete in der KG Hagenbrunn und das Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg und seine Umgebung“ umgeht.

Der Bewilligungsbescheid für den Bau der 380 kV- Freileitung auf der neuen Trasse wurde mit 23. April 1997 erteilt.

Nach Inbetriebnahme der neuen 380 kV- Leitung wird die alte 110 kV –Leitung über den Veiglberg, welche durch Wohngebiete führt, demontiert.

2. Trans Austria Gasleitung

Die neue Gasleitung LOOP II der OMV AG soll weitgehend parallel zu den bereits bestehenden Leitungen TAG I und TAG II geführt werden, wodurch bloß eine Erweiterung der bestehenden Trasse erforderlich ist.

Von der Gasleitung sind in Niederösterreich u.a. die Gemeinden Weiden an der March, Lasse, Haringsee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Orth an der Donau, Haslau – Maria Ellend, Fischamend, Enzersdorf an der Fischa, Ebreichsdorf, Seibersdorf, Pottendorf, Ebenfurth und Eggendorf in den Bezirken Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Wien-Umgebung, Baden und Wiener Neustadt betroffen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP- Gesetz im Gange.

Als nicht unbedeutendes Problem könnten sich die Gasemissionen erweisen:

Beim Molchen der Leitung (5- minütiges Ausblasen der Leitung an vermutlich mehreren Stellen) werden pro Ausblasstelle ca.1000 m³ Gas freigesetzt. Dieses Molchen erfolgt in

Zeitintervallen von 4 Jahren. Jeweils alle 10 Jahre soll ein Betriebsfall auftreten, bei dem eine Gasmenge von etwa 1.100.000 m³ freigesetzt werden soll. Es wird jedenfalls zu prüfen sein, welche Bedeutung diese Gasaustritte aus der Sicht der globalen und lokalen Bemühungen treibhausrelevante Emissionen zu reduzieren, haben.